

D.Sp.G.
322
(1,3,4)

ULB Düsseldorf



+4010 811 01



G. A.

D. 6. 5. 322 (1, 3, 4)

21 | 02130



4010 P11 01

Landes- und Rechtsgeschichte
des
Herzogthums Westfalen

von
Joh. Suibert Seiberz.

Erster Band, dritte Abtheilung.
Geschichte des Landes und seiner Zustände.
Vierter Theil.

Arnsberg, 1875.
M. E. Ritter.

Landes- und Rechtsgeschichte
des
Herzogthums Westfalen

von

Dr. Joh. Suibert Seiberh.

Nach des Verfassers Tode fortgesetzt.

Vierter Theil, erste Hälfte
(Schluß der Landesgeschichte, von 1272 [1275] bis 1508)

von

Dr. W. Tobien,

Verfasser der „Denkwürdigkeiten aus der Vergangenheit Westfalens,“
korrespondir. Mitglied des Bergischen Geschichtsvereins.

Arnsberg, 1875.

A. E. Ritter.

L. Sp. G. 322

Ben



V o r w o r t.

Als im Jahre 1871 Johann Suibert Seibertz, „der Nestor der westfälischen Geschichtschreiber,“ dahingeschieden war, da trat wol allen Freunden seiner „Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen“ die Frage nahe, ob dieses Werk unvollendet bleiben werde, als ein Denkmal einer jahrelangen unermüdlchen, aber durch die beschränkte Dauer auch eines langen Menschenlebens in bestimmte Zeitgrenzen gewiesenen schriftstellerischen Thätigkeit.

Bei der Vielseitigkeit und Gründlichkeit, welche uns auch in diesem Werke von Seibertz entgegentritt, und bei dem Reichthum der von ihm gesammelten und verarbeiteten Spezialkenntnisse mußte es wol zweifelhaft erscheinen, ob überhaupt jemand sich bereit finden würde, das unvollendete Werk weiter fortzuführen.

Auch ich hatte mir diese Frage vorgelegt. Da wurde mir von Seiten des Herrn Verlegers, unter Hinweisung auf meine Arbeiten auf dem Gebiet der westfälischen Geschichte*), der Antrag gestellt, die Landesgeschichte fortzuführen, nachdem behufs Bearbeitung der Rechtsgeschichte Verhandlungen mit einem Juristen angeknüpft waren.

Das mir gemachte Anerbieten konnte ich meines Erachtens nicht eher in ernstliche Erwägung ziehen, als bis mir von

*) Dr. W. Tobien, Denkwürdigkeiten aus der Vergangenheit Westfalens. Nach Quellen und neueren Forschungen dargestellt. Elberfeld, R. Volkmann. I. Bd. 1869. II. Band, erstes Heft (Gesch. der Grafschaft Arnberg) 1873.

VI

Herrn Ritter versichert war, daß von andern Stellen, auf welche ich sogleich hinwies, ihm eine entschieden ablehnende Antwort geworden sei. So entschloß ich mich, eine Arbeit zu übernehmen, welche freilich kaum jemand unter den jetzt Lebenden in derselben Weise durchzuführen im Stande sein würde, wie Seiberz, falls ihm ein längeres Leben beschieden blieb, dieselbe durchgeführt hätte.

Ehe ich nun dazu übergehe, die von mir befolgten Grundsätze darzulegen, muß ich zunächst bemerken, daß ich für meine Arbeit durchaus keinerlei Hilfsmittel und Vorarbeiten aus dem handschriftlichen Nachlaß von Seiberz benutzt habe. Derartige Vorarbeiten für die Fortsetzung und Vollendung der „Landes- und Rechtsgeschichte“ sind überhaupt, so weit meine mit Hilfe des Herrn Ritter angestellten Nachforschungen ergeben haben, nur in äußerst geringem Umfang vorgefunden worden. Was mir von solchen Kollektaneen durch die Güte des Herrn Dr. Brieden in Arnberg vorgelegt wurde, erschien mir als nicht geeignet, meine Arbeit wesentlich zu unterstützen, — und so habe ich es vorgezogen, geradezu auf jede Benutzung jener kleinen Sammlung von einzelnen Notizen, Kopien u. dgl. zu verzichten.

Auch eine, auf den Rath der Herren Ritter und Dr. Brieden und eines Sohnes des verstorbenen Seiberz an den Herrn Gymnasialdirektor Dr. Tücking in Neuß gerichtete Anfrage über etwaige Vorarbeiten aus dem handschriftlichen Nachlaß lieferte kein befriedigendes Resultat. —

Ich wende mich nun zur Darlegung meines Planes.

Was den Zeitpunkt betrifft, bis zu welchem ich die Landesgeschichte fortgeführt habe, so schien sich die Wahl des Jahres 1508 aus verschiedenen Gründen zu rechtfertigen. Abgesehen von einer Aeußerung des vorhin erwähnten Sohnes von Seiberz, nach welcher derselbe die Geschichte mit dem Beginn der religiösen Streitigkeiten im Anfang des 16. Jahrhunderts abschließen wollte, sind folgende Betrachtungen für mich maßgebend gewesen.

Mit dem Jahre 1507 war die territoriale Entwicklung des Herzogthums Westfalen im wesentlichen abgeschlossen, während durch die im Jahre 1508 erfolgte Vereinigung der Ritter und Städte auch die landständische Verfassung eine festere Gestalt und „ein bestimmteres Gepräge“ erhielt. Mit diesem Zeitpunkt geht die Geschichte des nun zu einem Ganzen bestimmt abgeschlossenen Herzogthums Westfalen in die Geschichte des kölnischen Erzstifts über — so wie z. B. auch von einer besonderen Geschichte der Grafschaft Arnberg nicht mehr zu reden ist nach jenem Zeitpunkte, in welchem dieselbe ein Bestandtheil des Herzogthums Westfalen wurde.

Hierzu kommt, daß das von Seibertz in seinem Urkundenbuch und daneben von andern gesammelte urkundliche Material für die letzten drei Jahrhunderte ein so wenig umfangreiches ist, daß an eine Bearbeitung der neueren Geschichte des Herzogthums Westfalen gar nicht gedacht werden kann ohne vorhergegangene beträchtliche Vervollständigung jenes Materials. Ich meinerseits bin überzeugt, daß namentlich dieser Grund es dem greisen Forscher als zweifelhaft mußte erscheinen lassen, ob es ihm selbst jemals vergönt sein würde, mit seiner Darstellung der Landes- und Rechtsgeschichte bis in die neuere Zeit hineinzutreten; so erklärt sich für mich auch seine oben erwähnte Absicht, mit dem Eintritt des 16. Jahrhunderts seine Landes- und Rechtsgeschichte abzuschließen.

Wird somit, wie ich hoffe, die Beschränkung auf den kleinen Zeitraum von 1275 bis 1508 als gerechtfertigt erscheinen: so werden viele Freunde der Seibertz'schen Geschichte des Herzogthums Westfalen in meiner Darstellung einen wesentlichen Theil vermissen, nämlich ein spezielles Eingehen auf Industrie, Handel, Sitten u. dgl. Doch wird man es hoffentlich als einen wenn auch nur geringen Ersatz betrachten, wenn ich hie und da gelegentlich (theils durch Mittheilung der betr. Stellen der Urkunden, theils in anderer Weise) einige Punkte hervorgehoben habe, welche in solcher Darstellung ihre Stelle finden könnten, und wenn ferner auch die Hauptmomente aus der Geschichte einzelner Städte, Klöster u. s. w. an geeigneter Stelle ihre Berücksichtigung gefunden haben.

VIII

Wie aber die Behandlung der Rechtsgeschichte einem Fachmann überlassen blieb, und wie ferner auf ausdrücklichen Wunsch des Verlegers eine eingehendere Darstellung, wie Seiberz sie der Geschichte der Kaiser und der allgemeinen Reichsgeschichte gewidmet hat, bei mir gänzlich fortfiel: so mußte ich auch, mit Rücksicht auf die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, in Bezug auf die Geschichte der Industrie, des Handels, der Landwirthschaft, der Jagd, der Viehzucht u. s. w. etwas zu liefern, was den Resultaten der auf die früheren Perioden gerichteten langjährigen Spezialforschungen von Seiberz ähnlich wäre, es ablehnen, überhaupt dieses Gebiet eingehender zu behandeln.

So ist denn meine Fortsetzung der Seiberz'schen Landesgeschichte wesentlich eine an die Personen der Landesfürsten, der Erzbischöfe von Köln angeschlossene, mit einer Berücksichtigung der Spezialgeschichte von Städten, Schlössern und Klöstern verbundene Darstellung der politischen Vorgänge und Veränderungen auf dem Boden des Herzogthums Westfalen geworden. Als solche übergebe ich sie der Oeffentlichkeit, indem ich die Anerkennung zu finden hoffe, daß die veröffentlichten Urkunden und die wichtigsten chronikalischen Quellen von mir gewissenhaft benutzt und die Ergebnisse dieser Benutzung in zuverlässiger und übersichtlicher Darstellung entwickelt sind.

Schwelm, im Juli 1875.

Dr. W. Tobien.



V. Periode.

Vom Regierungsantritt des Erzbischofs
Siegfried von Westerburg bis zum Tode des Erzbischofs
Hermann IV. d. h. bis zum Abschluß der territorialen
Entwicklung des Herzogthums Westfalen.
(1275 — 1508).¹⁾

Auf den im Jahre 1274 verstorbenen Erzbischof Engelbert II.²⁾ folgte Siegfried II., ein geborener Graf von Westerburg, der am 24. April 1275 von dem Kaiser Rudolf I. die Regalien erhielt.³⁾

¹⁾ Seibertz wählte für die Eintheilung der Geschichte des Herzogthums Westfalen in Perioden einige Hauptmomente aus der allgemeinen deutschen Geschichte; so beschließt er die letzte von ihm bearbeitete Periode, die vierte, im Hinblick auf das Ende des Interregnums, mit dem Jahre 1272. (Vd. I. 3. 2, S. 281). Je mehr aber das Reich in einzelne Territorien und somit die Reichsgeschichte in die Geschichte dieser Territorien sich auflöst, desto weniger können, wie auch Seibertz in dem Vorwort zu dem zweiten Theil der dritten Abtheilung (S. VIII.) andeutet, Thatfachen aus der Reichsgeschichte maßgebend sein für die Eintheilung der Geschichte einzelner Territorien. So wählen wir zum Anfangspunkte der 5. Periode den Regierungsantritt Siegfried's von Westerburg (1275), während wir diese Periode mit dem Todesjahre des Erzbischofs Hermann IV. (1508) beschließen, weil 1) im Jahre 1507 der Abschluß der Territorial-Entwicklung des Herzogthums Westfalen erfolgte und 2) im Jahre 1508 durch die Vereinigung der westfälischen Ritter und Städte zu Meschede „die Grundsätze der Landesverfassung ... noch ein bestimmteres Gepräge“ erhielten. (Seibertz in Liebrecht's topographisch-statistischer Beschreibung des Regierungsbezirks Arnsberg, S. 35). — Uebrigens hat Seibertz selbst thatsächlich die 4. Periode über das von ihm angegebene Jahr 1272 hinaus bis gegen das Ende des Jahres 1274 (bis zum Tode des Erzbischofs Engelbert II.) fortgeführt, — und so schließt sich unsere mit dem Jahre 1275 beginnende Darstellung unmittelbar an die von Seibertz an.

²⁾ Vgl. Vd. I. 3. 3, S. 137 — 156.

³⁾ Urkunde bei Lacomblet Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Vd. II. Nr. 667.

Mit einigen Handlungen friedlicher Natur begann die Regierung dieses kriegerischen Fürsten, welcher, wie uns berichtet wird, von frühester Jugend in den Waffen geübt und dazu angeleitet wurde, die Beschwerden der Kälte, des Hungers, der Nachtwachen zu ertragen.⁴⁾

Am 13. April 1275 ermächtigte Papst Gregor X. den Erzbischof, auf dessen Ansuchen, den Grafen von Fülch von dem Bann loszusprechen, welchem derselbe wegen der Gefangennehmung des Erzbischofs Engelbert II. verfallen war, sowie auch das Interdikt von dem Lande Fülch zu nehmen.⁵⁾ Desgleichen befreite Siegfried am 2. Juni desselben Jahres, auf Grund einer päpstlichen Vollmacht, die Stadt Köln von dem Interdikt, welches über dieselbe in Folge ihrer Kämpfe mit Engelbert II. verhängt war,⁶⁾ und am 5. Juni gelobte Siegfried der genannten Stadt, ihre Rechte und Freiheiten nicht zu verletzen.⁷⁾

Doch noch vor Ablauf seines ersten Regierungsjahres finden wir den Erzbischof Siegfried mit Vorbereitungen auf kriegerische Unternehmungen beschäftigt, indem derselbe nämlich mit verschiedenen Fürsten Bündnisse abschloß, mit dem Herzog Walram von Limburg am 24. August,⁸⁾ mit den Erzbischöfen von Mainz und Trier am 16. September,⁹⁾ mit der Stadt Paderborn am 29. September 1275.¹⁰⁾

Ferner erneuerte der Erzbischof am 31. März 1277 mit dem Herzog von Lothringen und Brabant alte Verträge,

⁴⁾ So erzählt der (im Jahre 1440 gestorbene) Chronist Jakob von Soest (Seiberg, Quellen der westfälischen Geschichte, I. S. 191).

⁵⁾ Urkunde bei Lacomblet, II. Nr. 666.

⁶⁾ Urkunde bei Lacomblet, II. Nr. 671. Weil bei dem Tode Engelbert's II. das Interdikt noch nicht von der Stadt genommen war, so wurde dieser Erzbischof nicht in Köln, sondern in Bonn begraben. S. Northof, Cronica pontif. Colon. (bei Seiberg, Quellen der westfäl. Gesch. II. 17); Jakob von Soest, chronicon episcoporum Coloniensium (Seiberg, a. a. O. I. 190).

⁷⁾ Urkunde bei Lac. II. 672.

⁸⁾ Urk. bei Lac. II. 675.

⁹⁾ Urk. bei Lac. II. 677. Es war dies eigentlich nur eine Erneuerung der schon früher zwischen den drei Erzbischöfem bestehenden Verträge, wie aus den Anfangsworten der betr. Urkunde des Erzbischofs Heinrich von Trier hervorgeht.

¹⁰⁾ Urk. bei Lac. II. 678 und bei Seiberg, Urkundenbuch, Nr. 1095.

welche zwischen den genannten Herzogthümern und dem Erzbisthum Köln seit langer Zeit bestanden hatten.¹¹⁾

Setzt aber regten sich auch die durch solche Vorbereitungen bedrohten Fürsten am Niederrhein und in Westfalen, und am 7. April 1277 wurde zu Deutz gegen den Erzbischof ein Bündniß abgeschlossen, welchem folgende Fürsten und Herren beitraten: Bischof Simon von Paderborn, zugleich Vormund des Herrn von Lippe; Heinrich Landgraf von Hessen; die Grafen Wilhelm (Vater und Sohn) von Jülich, Adolf und Heinrich von Berg, Gottfried von Sayn, Otto von Nassau, Engelbert von der Mark mit seinem Sohne Eberhard, Gottfried und Ludwig von Arnsberg, Dietrich von Kleve, Heinrich und Johann von Sponheim, Heinrich von Kessel, Wilhelm von Salm, Heinrich von Birneburg, Friedrich von Rietberg, Otto von Tecklenburg, Dietrich von Limburg; ferner die Edelherrn Dietrich von Heinsberg, Heinrich von Isenberg nebst seinen Söhnen Gerlach und Ludwig, Berthold von Büren, Walram von Falkenburg, Rimbert von Birneburg, Otto von Waldeck, Simon von Lippe, Otto von Wickerode, Friedrich und Heinrich von Reiferscheid.¹²⁾

Freilich wurde dieser Bund dem Erzbischof Siegfried, welcher seinerseits ferner den Bischof Konrad von Osnabrück und den Abt Heinrich von Korvei als Bundesgenossen gewann,¹³⁾ nicht so gefährlich, wie nach der großen Zahl

¹¹⁾ Urf. bei Lacomblet II. 699.

¹²⁾ Urkunde bei Lacomblet II. 700. Seibertz (Bd. I. 1, 183) gibt irrtümlich das Datum: 6. April 1276 an. Ueber die von ihm gegen die Annahme des Jahres 1277 erhobenen Bedenken vgl. (in Betreff des Todestages der Grafen von Jülich) Lac. II. S. 415 Anm. und (in Betreff des Friedensschlusses von Heheim) Tobien, Denkwürdigkeiten aus der Vergangenheit Westfalens, II. 52, Anm. 219 und S. 53, Anm. 225.

¹³⁾ Mit dem Bischof von Osnabrück verbündete sich der Erzbischof am 24. Oktober 1277 gegen die Grafen von Jülich, von der Mark und von Arnsberg. Urkunde bei Seibertz, Quellen der westfäl. Gesch. I. 479 f.; von Lac. irrtümlich in das Jahr 1275 gesetzt, obwohl Lac. das in der Urkunde angegebene Datum richtig abdruckt Lac. II. 681). — Der Abt von Korvei versprach am 17. Novbr. 1277 dem Erzbischofe Hilfe gegen seine Feinde zwischen Weser und Rhein, mit Ausnahme des Bisthums Paderborn und den Edelherrn von Lippe. Urf. bei Lac. II. 708.

seiner Mitglieder und nach der Bedeutung einiger derselben wol zu erwarten war; schon im folgenden Jahre vielmehr war das Bündniß vollständig aufgelöst, indem verschiedene Genossen desselben bis zum Frühling des Jahres 1278 aus dem Leben schieden — der Bischof von Paderborn,¹⁴⁾ Graf Engelbert von der Mark¹⁵⁾ und die Grafen von Jülich¹⁶⁾ — während Graf Gottfried III. von Arnberg nebst seinem Sohne Ludwig am 21. Januar 1278 mit dem Erzbischof einen ungünstigen Frieden zu Reheim zu schließen sich gezwungen sah¹⁷⁾ und am 16. April 1278 auch die Versöhnung des Erzbischofs mit dem Grafen von Berg,¹⁸⁾ am 15. Juni 1278 mit dem jungen Grafen Eberhard II. von der Mark¹⁹⁾, am 4. Februar 1279 mit dem Grafen Heinrich von Kessel,²⁰⁾ am 24. Oktober 1279 mit der Wittve und den Söhnen des Grafen Wilhelm von Jülich erfolgte.²¹⁾

Hatte nun schon nach dem gewaltsamen Tode des letzteren der Erzbischof im Dom zu Köln ein Dankfest gefeiert und in den Worten der Messe mit freudigem Herzen ausgerufen: „Nun weiß ich gewiß, daß der Herr seinen Engel geschickt und aus dem Rachen des Löwen mich befreit hat“ —²²⁾ so stand derselbe nach allen diesen Vorfällen und Friedensschlüssen nunmehr vorläufig am Rhein sowol wie in Westfalen siegreich und mächtig da, und jener schwere Kampf, in welchen die Erzbischöfe von Köln nun schon seit längerer Zeit mit den Terri-

¹⁴⁾ Schaten, *annales Paderborn.* ad ann. 1277.

¹⁵⁾ Northof, *Chronik der Grafen von der Mark*, herausg. von Troß, S. 102 f.

¹⁶⁾ S. Lacomblet II. S. 415 Anm. Bei Northof (a. a. O. S. 104) findet sich die Jahreszahl 1277; Northof aber schloß sich der kölnischen Zeitrechnung an, welche das neue Jahr damals erst mit dem 25. März oder zu Ostern begann (Lacomblet, *Vorbericht zum 2. Bande*; Wilmans, *westfälisches Urkundenbuch*, S. 949 f.; Seiber, *Urkundenbuch III.* Vorwort.) Es ist sonach die Jahreszahl 1278 anzunehmen.

¹⁷⁾ Urkunde bei Seiber, *Urkundenbuch Nr. 377*. Daß die von Seiber angegebene Jahreszahl 1277 unrichtig ist, darüber s. Tobien, *Denkwürd. aus d. Vergangenh. Westfalens*, II. 52 f.

¹⁸⁾ Urkunde bei Lacomblet II. 712.

¹⁹⁾ Urk. bei Lac. II. 716; bei Seiber, *Nr. 1098*.

²⁰⁾ Urk. bei Lac. II. 720.

²¹⁾ Urk. bei Lac. II. 730.

²²⁾ Northof, *Chronik der Grafen von der Mark*, S. 104.

torialherren in Westfalen verwickelt waren, und als dessen Preis auf der einen Seite die vollständige herzogliche Oberhoheit, auf der andern die Unabhängigkeit von dem geistlichen Herzog erstrebt wurde,²³⁾ war vorläufig zweifellos zu Gunsten des Erzbischofs entschieden.

Diese Machtstellung des Erzbischofs Siegfried wurde in Westfalen besonders dem Grafen Eberhard II. von der Mark sehr drückend,²⁴⁾ und während ein anderer westfälischer Graf, Ludwig von Arnsberg, gegen den mächtigen Kirchenfürsten sich aufzulehnen nur einen schwachen Versuch machte,²⁵⁾ trat Eberhard als eifriger Vorkämpfer in dem Streit der kleineren Fürsten gegen den Erzbischof auf.²⁶⁾

So war Eberhard auch am 5. Juni 1288 unter den Gegnern Siegfried's in der für diesen so unheilvollen Schlacht bei Worringen. Diese Schlacht ist die wichtigste Thatsache aus dem Limburger Erbschaftsstreit, welcher zwischen dem Herzog von Brabant und dem Grafen von Berg einerseits und dem Grafen von Geldern andererseits ausbrach und in welchen der Erzbischof Siegfried zu Gunsten des letzteren sich einmischte. An der Spitze eines bedeutenden Heeres tapfer streitend, wurde Siegfried besiegt und von dem Grafen von Berg gefangen genommen²⁷⁾ und erst im folgenden Jahre unter ungünstigen Bedingungen aus der Haft entlassen. So sollte er u. a. die Summe von 12,000 Mark zahlen, zu deren Sicherstellung er dem Grafen von Berg vier seiner Schlösser verpfändete, unter diesen auch Waldenburg (bei Attendorn) und Rodenberg (bei Menden.²⁸⁾

²³⁾ Vgl. außer verschiedenen Andeutungen bei Seibertz (z. B. Bd. 1. 3. 2, S. 293 f.; 1. 3. 3, S. 18 f. u. a.) besonders v. Haesten in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, III. 259 ff.

²⁴⁾ Tobien, Denkwürdigk. aus der Vergangenheit Westfalens, I. 139 f.

²⁵⁾ Tob. a. a. O. II. 57 f. Vgl. Seibertz I. 1, 197 und Urkundenbuch Nr. 424.

²⁶⁾ Northof, a. a. O. S. 110 ff. Sacomblet, II. v. 811. Haesten, a. a. O. S. 275 ff.

²⁷⁾ Vgl. Northof, a. a. O. S. 112 ff.; Northof, Cronica pontif. Colon. (bei Seibertz, Quellen der westf. Gesch. II. 17 f.); Jakob von Soest, a. a. O. S. 192 f.; v. Haesten, a. a. O. III. 229 f.

²⁸⁾ Urk. bei Sacomblet, II. 865. Vgl. in Betreff des Schlosses Rodenberg, die in Anm. 37 angeführte Urkunde und in Betreff des Schlosses Waldenburg Anm. 47.

Die günstige Gelegenheit benutzte Graf Eberhard, um in das Gebiet des gefangenen Erzbischofs einzufallen und die Befestigungen von Werl und die Schlösser Volmarstein und Ikenberg zu zerstören.²⁹⁾ Um dieselbe Zeit erlangte Eberhard von dem Kaiser Rudolf die Vogtei über das Stift Essen, zu großem Schmerz und Verdruß des Erzbischofs, der diese Vogtei, in deren Besitz u. a. sein Vorgänger Engelbert II. gewesen war, so gern seinem Erzbisthum erhalten hätte.³⁰⁾

Freilich entband Papst Nikolaus IV. den Erzbischof Siegfried am 18. Januar 1290 von den in der Gefangenschaft gegebenen eidlichen Versprechungen,³¹⁾ und gleich darauf erging an die Erzbischöfe von Mainz und Trier der päpstliche Befehl, die während der Gefangenschaft Siegfried's verloren gegangenen Güter des Erzstifts Köln wieder einzuziehen,³²⁾ sowie an die Grafen von Jülich und von der Mark von derselben Seite die Aufforderung gerichtet wurde, alle Gefangenen und alles Erpreßte dem Erzbischof zurückzugeben.³³⁾ Dazu kam, daß der nach dem Tode Rudolf's (1291) zum König gewählte Adolf von Nassau dem Erzbischof seine volle Gunst zuwandte,³⁴⁾ — und nun begannen wieder die alten Fehden Siegfried's mit dem Grafen von der Mark,³⁵⁾ welche jedoch keine wesentliche Entscheidung in dem großen Kampfe zwischen dem Märkischen Grafenhanse und dem Köl'nischen Erzstift³⁶⁾ herbeiführten und, wie später erwähnt werden soll, von dem Nachfolger Siegfried's fortgesetzt wurden. —

Es bleibt uns noch übrig, aus der Regierungszeit des Erzbischofs Siegfried noch einige Thatfachen zu berichten, welche, zum Theil im Zusammenhang stehend mit seinen zahl-

²⁹⁾ Northof, Chronik der Grafen von der Mark, S. 118.

³⁰⁾ Urkunde vom 25. Oktober 1288, bei Lacomblet, II. 849. Vgl. die Anm. zu dieser Urk. und ferner Urk. 908.

³¹⁾ Urkunde bei Lacomblet II. 879.

³²⁾ Urk. bei Lac. II. 880.

³³⁾ Urk. bei Lac. II. 881; f. d. Anm. daselbst.

³⁴⁾ Urkunden bei Lac. II. 931. 932. 935. 940.

³⁵⁾ Northof, Chronik der Gr. v. d. Mark, S. 120 ff. Noch aus dem Jahre 1296 wird uns von einer Fehde berichtet (S. 124.)

³⁶⁾ Vgl. oben S. 4. u. 5. und Anm. 23.

reichen Fehden und mit seinem Bestreben, seine herzogliche Gewalt in Westfalen zu vergrößern, einiges Licht werfen auf die Verwaltung seines westfälischen Herzogthums und auf die Geschichte einiger Städte und Schlösser desselben.

Wir haben zunächst eine Reihe günstiger Verträge aufzuführen, die uns auf die glücklichen Erfolge hinweisen, welche der Erzbischof in verschiedenen Streitigkeiten und Kämpfen erzielte.

So erklärte im Jahre 1276 der Ritter Goswin von Rodenberg urkundlich, daß er, um die von ihm und seiner Familie gegen Unterthanen des Erzbischofs ausgeübten Gewaltthaten zu sühnen, sein Schloß Rodenberg mit der dazu gehörigen Freigravität und die Vogtei über Minden dem Erzbischof gegen gewisse Lehrenten abgetreten habe, welche bei den erzbischöflichen Anthonen in Soest, Ostinghausen, Hovestadt und Schwelm zu erheben seien.³⁷⁾

Graf Eberhard II. von der Mark, welcher im Jahre 1278 bei dem oben erwähnten Friedensschlusse³⁸⁾ dem Erzbischof gelobt hatte, die Befestigungen von Ramen, Iserlohn und, falls der Erzbischof es wünsche, auch die von Lüdenscheid zu schleifen, nahm im folgenden Jahre Lüdenscheid von dem Erzbischof zu Lehen³⁹⁾.

Mit dem Bischof Otto von Paderborn einigte sich Siegfried im Jahre 1287, behufs einer Ausgleichung der zwischen beiden entstandenen Zwistigkeiten, dahin, daß, wie schon in einem früheren Vertrage vom Jahre 1256 bestimmt war⁴⁰⁾, die Städte Gesecke und Salzkotten den Stiftern Köln und Paderborn gemeinschaftlich gehören sollten⁴¹⁾. Dieser Vertrag wurde jedoch, weil der gemeinschaftliche Besitz zu verschiedenen Streitigkeiten geführt hatte, sieben Jahre später in der Weise abgeändert, daß Gesecke dem Erzbischof, Salz-

³⁷⁾ Urk. bei Lacomblet II. 689. Der Name des Schlosses Rodenberg dauert (nach Lac.) noch fort in dem Namen der Flur Rodenberg bei Minden. Vgl. oben S. 5.

³⁸⁾ S. oben S. 4, Anm. 19.

³⁹⁾ Urkunde bei Lac. II. 726.

⁴⁰⁾ Urkunde bei Seiberh, Nr. 297. Vergl. oben Bd. 1. 3. 3, 118.

⁴¹⁾ Urkunde bei Seiberh, Nr. 418.

kotten dem bischöflichen Stuhl zu Paderborn ganz und ungetheilt verblieb⁴²⁾.

Mit größter Rücksichtslosigkeit trat der Erzbischof in Westfalen namentlich gegen das Arnbergische Grafenhaus auf, welches, wie oben bemerkt ist, bereits im Jahre 1278 gedemüthigt war⁴³⁾. Dies zeigte sich zunächst in einem Streite um das Gogericht in Wickede, welches, wie Graf Ludwig von Arnberg nach Siegfried's Tode dem Nachfolger desselben klagte, von dem Erzbischof Siegfried ihm gewaltsam entzogen wurde. Gleichzeitig beklagte sich Ludwig darüber, daß das auf seinem Gebiete gelegene Dorf Werl von dem Erzbischof zu einer befestigten Stadt gemacht sei, dem Grafen zu großer Last und Sorge; daß ferner der Erzbischof das Schloß Fürstenberg auf dem Gebiete des Grafen erbaut und drei Städte, nämlich Warstein, Belecke und Kallenhart in einem Forste angelegt habe, welchen der Graf vom Reiche zu Lehen trage und welchen nun die Bewohner jener Städte beschädigten⁴⁴⁾.

Mit den Städten auf seinem Gebiete scheint der Erzbischof in besserem Einvernehmen gewesen zu sein als mit den Fürsten und Herren nah und fern.

Der Stadt Brilon bestätigte er im Jahre 1290 alle ihre Rechte und Freiheiten, indem er zugleich die Bürgerschaft aufforderte, diese Rechte gegen jeden Angriff, sei es von Seiten eines Edelmannes, eines Klerikers oder eines Laien, mannhafte zu vertheidigen, und indem er seine Unterstützung für solche Fälle zusicherte⁴⁵⁾. Zum Dank dafür, daß die Bürger von Brilon dem Erzbischof bei der Wiederherstellung des

⁴²⁾ Urkunde bei Seiberg, Nr. 450.

⁴³⁾ S. oben S. 4. und S. 5.

⁴⁴⁾ Urkunde bei Seiberg, Nr. 471. — Vgl. Tobien, Denkwürdigkeiten aus der Vergangenheit Westfalens, II. 59 f. — Belecke erhielt durch eine zu Soest am 16. Dezember 1296 ausgestellte Urkunde (Seiberg, Nr. 466) von Siegfried die Rechte der Stadt Rüden.

⁴⁵⁾ Urkunde vom 19. Juli 1290 bei Seiberg, Nr. 436. Es heißt in derselben: »Pro iuribus et libertatibus vestris viriliter stetis.« — Seiberg bezeichnet (bei Liebrecht, a. a. O. S. 29.) auch eine Briloner Urkunde des Erzbischofs Engelbert II. vom Jahre 1272 irrtümlich als eine von Siegfried ausgestellte. Vergl. Seiberg, Landes- und Rechtsgeschichte I. 3. 3, 155 und Urkundenbuch Nr. 357.

Schlosses Aldenvels Hülfe geleistet hatten, versprach ihnen derselbe im Jahre 1294, daß von dieser Burg aus ihre Stadt niemals bekämpft werden solle⁴⁶⁾.

In ähnlicher Weise gelobte Siegfried, daß, in Anbetracht der Treue und des Gehorsams, welchen seine „geliebten“ Bürger von Attendorn bei der Erbauung des Schlosses Schnellenberg⁴⁷⁾ und sonst häufig ihm und der kölnischen Kirche bewiesen hätten, er ihnen das Privilegium zu geben sich entschlossen habe, daß von diesem Schlosse durch seine Mannschaften niemals der Stadt Attendorn Schaden zugefügt werden solle⁴⁸⁾.

Derselben Stadt bestätigte er im Jahre 1286 das derselben von dem Erzbischof Engelbert I. im Jahre 1222 ertheilte Privilegium, daß ihre Bürger nicht vor die Freigerichte gefordert werden dürften⁴⁹⁾.

Endlich sei noch erwähnt, daß Erzbischof Siegfried die Pfarrei zu Attendorn, auf welche neben ihm das Kloster Grafschaft Anspruch erhoben hatte, am 5. März 1291 diesem Kloster abtrat, da er aus den ihm von dem Abte vorgelegten Urkunden die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die

⁴⁶⁾ Urkunde vom 11. Mai 1294, bei Seiberg, Nr. 448.

⁴⁷⁾ Dieses Schloß baute im Auftrage des Erzbischofs Siegfried der Marschall von Westfalen, Johann von Plettenberg (Seiberg, Nr. 671). Schon im Jahre 1296 machten in einer Fehde mit dem Grafen von der Mark die Mannen des Erzbischofs Gebrauch von dieser Burg, indem dieselben auf Schnellenberg und in Attendorn sich festsetzten, während die Leute des Grafen das Schloß Waldenburg bei Attendorn zu ihrem Stützpunkte wählten. S. Northof, Chronik der Grafen v. d. Mark, S. 124. — Schloß Waldenburg, welches, wie schon oben erwähnt ist, im Jahre 1289 der Erzbischof Siegfried dem Grafen Adolf von Berg nebst drei andern Schlössern bei seiner Befreiung aus der Gefangenschaft verpfändete (Lacomblet, II, 865; vergl. oben S. 5.), gelangte weiter durch Verpfändung in den Besitz des Grafen Eberhard II. von der Mark (Seiberg, Nr. 464, Lacomblet, II, 987.) und wurde im Jahre 1300 von Siegfrieds Nachfolger wieder eingelöst (Lacomblet, II, 1067). Noch sei bemerkt, daß dieses Schloß, ehemals ein Besitztum der Grafen von Sayn, im Jahre 1247 durch Kauf in den Besitz des kölnischen Erzbischofs gelangt war (Seiberg, Nr. 248).

⁴⁸⁾ Urkunde vom 13. Februar 1295 bei Seiberg, Nr. 1102. Seiberg setzt irthümlich die Jahreszahl 1294; es ist hier darauf hinzuweisen, was oben (Anm. 16.) über die kölnische Zeitrechnung gesagt worden ist.

⁴⁹⁾ Urkunde bei Seiberg Nr. 1099; vergl. Nr. 1081.

Kirche zu Attendorn dem Abt und dem Konvent zu Grafschaft von dem Erzbischof Friedrich I. zur Beihilfe bei der Beschaffung von Kleidung und Nahrung geschenkt worden sei⁵⁰⁾.

Erzbischof Siegfried starb, nachdem er noch wenige Monate vor seinem Ende in Westfalen gewesen war und bei dieser Gelegenheit in Rüden die ihm verwandte Gräfin von Nietberg mit dem Grafen Wilhelm, dem Sohne des Grafen Ludwig von Arnsberg, vermählt hatte⁵¹⁾, zu Bonn im Frühling des Jahres 1297⁵²⁾.

Ein alter Chronist, der Dominikaner und Glaubensinquisitor Jacob von Soest⁵³⁾, der freilich in dem Erzbischof Siegfried nur den von seinen zahlreichen Gegnern unschuldig verfolgten, treuen Streiter Gottes erblickte, beschließt die Darstellung seiner Regierungsgeschichte mit folgenden Worten: „Nachdem er endlich den Lauf seines guten Kampfes vollendet hatte, starb er, gerufen von dem Herrn, um als ein treuer Kämpfer⁵⁴⁾ und Knecht zu des Herren Freude einzugehen, in Frieden und wurde in der Kirche zu Bonn ehrenvoll begraben; denn damals lag die Stadt Köln wegen der Feindseligkeiten, welche die Kölner gegen die Kirche ausübten, unter dem kirchlichen Interdikt“⁵⁵⁾. —

Siegfried's Nachfolger wurde Wichold von Holte, gewählt zu Neuß im Mai des Jahres 1297⁵⁶⁾.

⁵⁰⁾ Urkunde bei Seiberg, Nr. 430. (... in subsidium victus et vestium). Seiberg giebt irrthümlich das Jahr 1290 an; vergl. Anm. 16. u. 48.

⁵¹⁾ Northof, Chronik der Grafen von der Mark, S. 124. Daß Siegfried gegen das Ende des Jahres 1296 in Westfalen war, beweist auch eine Urkunde, welche von ihm zu Soest am 16. December 1296 ausgestellt wurde und bei Seiberg Nr. 466. abgedruckt ist. Vergl. Anm. 44.

⁵²⁾ Ueber das Todesjahr vergl. Lacomblet, II. 970. Anm. (S. 573.) sowie die in der vorigen Anm. bezeichnete Urkunde. Auch Northof setzt (S. 126.) den Tod des Erzbischofs in das Jahr 1297.

⁵³⁾ Vergl. oben Anm. 4.

⁵⁴⁾ »Athleta.«

⁵⁵⁾ Seiberg, Quellen der westfäl. Geschichte, I. 193. Vergl. Northof, cronica pontif. Colon. (bei Seiberg a. a. O. II. 17.)

⁵⁶⁾ Northof, cron. pontif. Colon. a. a. O. II. 18. Northof, Chronik der Grafen von der Mark, S. 126. Vergl. Lacomblet, IV. 678.

Wenn Jakob von Soest von diesem Erzbischof sagt, daß er, ein bejahrter Mann und mehr in geschickten Plänen als in den Waffen geübt, sich damit begnügt habe, die Kirche in Frieden zu regieren⁵⁷⁾, so ist dies nur in so fern mit den Thatfachen einigermaßen in Einklang zu bringen, als allerdings Wichbold's Regierung im Vergleich mit der seines Vorgängers als eine mehr friedliche zu bezeichnen ist.

Verschiedene Fehden bestand Wichbold zunächst mit dem Grafen Eberhard II. von der Mark⁵⁸⁾. Zwar schloß er mit diesem und mit dem Bischof Eberhard von Münster und den Städten Münster, Soest und Dortmund im Jahre 1298 einen Landfrieden, welcher fünf Jahre hindurch für das Herzogthum Westfalen und für die Diöcese Münster gelten sollte⁵⁹⁾; doch begannen schon um diese Zeit zwischen dem Grafen und dem Erzbischof Streitigkeiten, in denen es sich namentlich um den Besitz der Reichshöfe Dortmund, Brakel, Elmenhorst und Westhofen handelte, welche König Albrecht I. im August des Jahres 1298 dem Erzbischof verlieh⁶⁰⁾, obwohl sein Vorgänger, König Adolf, am 4. Februar desselben Jahres einen dieser Reichshöfe, nämlich Westhofen, dem Sohne Eberhard's verpfändet hatte⁶¹⁾.

Während nun auch in der nächsten Zeit der König den Erzbischof im Besitz dieser Höfe zu schützen suchte und alle Feinde desselben, namentlich auch den Grafen Eberhard, mit Strafe bedrohte⁶²⁾ und noch am 2. December 1299 der Stadt Dortmund nachdrücklich befahl, dem Erzbischof zu gehorchen⁶³⁾: so änderte sich doch bald die Lage der Dinge zu Gunsten des Märkischen Grafen, indem nämlich der Erzbischof Wichbold, in Verbindung mit den Erzbischöfen von Mainz und Trier und mit dem Pfalzgrafen Rudolf, den auf Vergrößerung

⁵⁷⁾ Seibertz, Quellen I. 194.

⁵⁸⁾ Vergl. Tobien, Denkwürdigkeiten aus der Vergangenheit Westfalens. I. 142 f.

⁵⁹⁾ Urkunde bei Seibertz Nr. 473.

⁶⁰⁾ Urkunde bei Lacomblet, II. 997; vergl. 993 und 999.

⁶¹⁾ Urkunde bei Lacomblet, II. 981.

⁶²⁾ Urkunden bei Lacomblet, II. 1019 (21. Februar), 1023 (25. April), 1039 (19. Oktober 1299).

⁶³⁾ Urkunde bei Lacomblet, II. 1041.

seiner Hausmacht gerichteten Plänen des Königs gegenüber eine drohende Haltung annahm und gegen denselben mit den bezeichneten Fürsten am 14. October 1300 zu Heimbach ein Bündniß abschloß⁶⁴⁾.

Nahm überhaupt dieser Kampf gegen das Reichsoberhaupt für Wichold einen ungünstigen Ausgang⁶⁵⁾, so brachte auch der durch einen Friedensschluß am 1. Dezember 1300 beendigte Streit mit Eberhard⁶⁶⁾, welchem der König bereits am 20. Januar 1300 die genannten vier Reichshöfe verpfändet hatte⁶⁷⁾, dem Erzbischof nur Schaden, indem jene Höfe dem Grafen verblieben und dieser ferner am 8. Februar 1301 von dem König den Judenschutz in Westfalen, d. h. einen Theil der dem Erzbischof zustehenden herzoglichen Rechte erhielt⁶⁸⁾.

Im Jahre 1301 fand abermals eine Fehde statt. Graf Eberhard eroberte und zerstörte das erzbischöfliche Schloß Rodenberg⁶⁹⁾, während sein Sohn Engelbert mit dem Grafen von Jülich am Rhein gegen den Erzbischof kämpfte und bei Hovestadt der erzbischöfliche Amtmann von Hovestadt, Hunold von Plettenberg, von den gräflichen Burgmännern des Schlosses Mark und dem gräflichen Amtmann von Hamm besiegt wurde. Zu dieser Zeit erbaute der Graf, zum Schutz gegen den Erzbischof, das Schloß Schwarzenberg⁷⁰⁾.

Als zwei Jahre später Graf Eberhard, im Bunde mit dem Bischof Otto von Münster, die Burg Bredenvort

⁶⁴⁾ Urkunde bei Lacomblet, II. 1063. Vergl. v. Haeften a. a. O., S. 280.

⁶⁵⁾ Urkunde bei Lacomblet, III. 21. (24. October 1302); v. Haeften a. a. O.

⁶⁶⁾ Urkunde bei Lacomblet, II. 1065. Vergl. Northof, Chronik der Grafen v. d. Mark, S. 130. 132. — Bald nach diesem Friedensschluß kaufte (am 15. Dezember 1300) der Erzbischof das im Pfandbesitz des Grafen Eberhard befindliche Schloß Waldburg zurück. (Lac. II. 1067.) Vergl. oben Anm. 47. — Rodenberg (s. Anm. 28.) war schon am 21. Januar 1299 nicht mehr in den Händen Eberhard's (Lac. II. 1017).

⁶⁷⁾ Urkunde bei Lacomblet, II. 1043. Vergl. daselbst die Anm.

⁶⁸⁾ Urkunde bei Lacomblet, III. 3.

⁶⁹⁾ Vergl. oben S. 5.

⁷⁰⁾ Northof, Chronik der Grafen v. d. Mark, S. 132. 134.

überfiel, nahm der Erzbischof, der ein Schwager Hermann's von Bredenvort war, Veranlassung, gegen den Grafen zu Felde zu ziehen. Bei Dorsten lagen die feindlichen Heere einander gegenüber, doch wurde ein Kampf durch einen Waffenstillstand verhindert⁷¹⁾.

Als dann aber im Anfang des folgenden Jahres (1304) Eberhard die erzbischöfliche Burg Hovestadt zerstörte, zog Wichold mit Kriegsmacht gegen ihn, verbündet mit dem Landgrafen von Hessen und dem Grafen von Nassau. In Soest nahm der Erzbischof Quartier und nöthigte die Bürger dieser Stadt, in welcher er auch Geld zu seinen kriegerischen Unternehmungen entlich⁷²⁾, dem Grafen ebenfalls feindlich entgegenzutreten. Es erfolgten nunmehr große Verwüstungen und Plünderungen, doch kein entscheidender Kampf. Der Erzbischof aber, welcher in Soest erkrankte, schloß mit Eberhard einen Waffenstillstand, starb am Tage vor Ostern 1304 und wurde in der Patrokluskirche in Soest begraben⁷³⁾.

Während so Graf Eberhard von der Mark dem Erzbischof bis zu dessen Tode feindlich gegenüberstand und seinen Kampf gegen den geistlichen Herzog von Westfalen mit Glück durchführte, begnügte sich Graf Ludwig von Arnberg damit, dem Erzbischof Vorstellungen zu machen wegen der (schon oben angedeuteten) Ungerechtigkeiten und Gewalthaten, welche sich Erzbischof Siegfried gegen ihn und seinen

⁷¹⁾ Northof, a. a. O. S. 136.

⁷²⁾ Urkunde bei Seiberg, Nr. 502, ausgestellt zu Soest am 10. März 1304, von Seiberg irrtümlich in's Jahr 1303 gesetzt (vergl. oben Anm. 16). Der Erzbischof bekam in derselben, von mehreren Bürgern von Soest 1000 Mark Pfennige erhalten und ihnen dafür das Soester Schulden-Amt und den Schlaghag von der Münze verpfändet zu haben. — Auch eine Urkunde vom 16. März 1304 (Seiberg Nr. 503.) bezeugt, daß Wichold sich damals in Soest aufgehalten hat.

⁷³⁾ Northof, a. a. O. S. 136. 138. Northof, *chronica pontif. Colon.* (bei Seiberg, *Quellen der westfälischen Geschichte*, II. 18). Jakob von Soest (bei Seiberg, *Quellen*, I. 194). Seiberg, *Urkundenbuch* Nr. 502. — Vergl. über die Kämpfe Eberhard's mit dem Erzbischof: Tobien, *Denkwürdigkeiten aus der Vergangenheit Westfalens*, I. 142 ff. — Vergl. auch La comblet III. 67.

Vater erlaubt hatte⁷⁴⁾. Es wird uns nicht berichtet, ob diese Vorstellungen Erfolg gehabt haben. —

Nachfolgende Thatfachen aus der Regierungszeit des Erzbischofs Wichold sind hier schließlich noch anzuführen.

Im Jahre 1298 verlegte Wichold das Nonnenkloster Küstelberg nach Glindfeld. In der bei dieser Gelegenheit ausgestellten Urkunde⁷⁵⁾ erklärt der Erzbischof, es sei ihm von glaubwürdiger Seite berichtet worden, daß die Gegend um Küstelberg sehr rauh und wenig fruchtbar, auch die dortigen Klostergebäude gänzlich verfallen seien; deshalb ertheile er dem Abt von Grasschaft den Befehl, das Kloster nach einem weniger unangenehmen Platze, nach Glindfeld zu verlegen. Im folgenden Jahre stellten zwei und fünfzig Klöster Westfalen's und der angrenzenden Gegenden einen Almosenbrief zu Gunsten der in Glindfeld zu erbauenden neuen Klosterkirche aus, in welchen dieselben allen denen, welche zu diesem Zwecke hilfreiche Hand leisten würden, Fürbitten, Memorialen u. dgl. zusicherten⁷⁶⁾. Auch wurde in demselben Jahre durch eine von einem Patriarchen, zwei Erzbischöfen, neun Bischöfen ausgestellte Urkunde allen Wohlthätern des neuen Klosters ein vierzigetägiger Ablass zugesichert und diese Zusicherung durch eine zu Winterberg ausgestellte Urkunde des Erzbischofs Wichold bestätigt⁷⁷⁾.

Einem Mißbrauch, welcher im Kloster Grasschaft (wie auch in vielen andern Klöstern) in Betreff der Pfründen für Klosterbrüder getrieben wurde, trat Erzbischof Wichold mit Ernst entgegen, indem er dem Klosterkonvent erklärte: „Es ist uns kund geworden, daß ... Ihr durch die Bitten mächtiger und vornehmer Leute und Eurer Freunde gedrängt werdet,

⁷⁴⁾ Urkunde bei Seiberk, Nr. 471. Tobien, Denkwürdigkeiten aus der Vergangenheit Westfalens, II. 59. — Vergl. oben S. 8.

⁷⁵⁾ Seiberk, Nr. 469.

⁷⁶⁾ Urkunde bei Seiberk, Nr. 480. Unter den in dieser Urkunde genannten westfälischen Klöstern heben wir folgende hervor: Grasschaft, Rejschede, Dedingen, Rumbek, Wedinghausen, Delinghausen, Fröndenberg, Scheda, Himmelpforten, Paradies, Soest, Walpurgiskloster bei Soest, Venninghausen, Gesecke, Paderborn, Liesborn u. s. w.

⁷⁷⁾ Seiberk, Urkundenbuch, Anm. zu der Urk. Nr. 480.

... Pfriünden zu versprechen und zu vergeben, welche noch nicht erledigt sind, und Personen zu denselben aufzunehmen über die Zahl von 24 Pfriünden, welche in Guerm Kloster Graffschaft von Alters her festgesetzt ist, weshalb nicht nur in zeitlichen sondern auch in geistlichen Dingen Guer Kloster und Ihr sehr viel Schaden und Ungemach leidet." Darauf befiehlt der Erzbischof, unter Androhung schwerer Strafen, daß die alte Ordnung aufrecht erhalten, die Zahl von 24 Präbenden nicht überschritten und auf nicht erledigte Präbenden keine Anwartschaft ertheilt werden solle.⁷⁸⁾

Es kann nicht auffallen, daß in einer Zeit, in welcher wir, wie oben berichtet ist, den Erzbischof selbst, den Herzog von Westfalen, mehrmals auf westfälischem Boden in Fehden verwickelt sehen, die Sicherheit der öffentlichen Straßen nicht eben groß war. Andeutungen hierauf finden wir, außer in der schon erwähnten Urkunde über den im Jahre 1298 abgeschlossenen Landfrieden,⁷⁹⁾ zunächst in einer Urkunde des Erzbischofs vom Jahre 1302, in welcher derselbe der Stadt Brilon wegen der Unsicherheit der Straßen das Privilegium ertheilt, daß ihre Bürger vor kein auswärtiges Gericht gefordert, sondern von den erzbischöflichen Richtern in ihrer Stadt selbst gerichtet werden sollen.⁸⁰⁾ Sodann ist zu erwähnen eine Urkunde des Erzbischofs vom 24. Juli 1301,⁸¹⁾ in welcher derselbe den Befehl gibt, diejenigen Personen, welche die Klöster zu Welver und Benninghausen mit Brand und Raub heimgesucht hatten, in den Kirchenbau zu thun.

⁷⁸⁾ Urkunde vom 8. Februar 1303, bei Seibertz Nr. 495. (Von Seibertz irrtümlich in das Jahr 1302 gesetzt; vgl. oben Anm. 16.)

⁷⁹⁾ Vgl. oben S. 11. Anm. 59. Wir lesen in der betr. Urkunde u. a. folgendes: „.. attendentes statum terre partium westphalie, per gwerrarum discrimina rapinas et spolia ab iniquitatis filiis, non que sua sunt querentibus perpatrata, pluribus retroactis temporibus adeo et in tantum disturbatum quod vix nostris temporibus nisi salubri et oportuno contrahitur remedio, poterit reformari.“

⁸⁰⁾ Urkunde, zu Bonn ausgestellt am 30. September 1302, abgedruckt bei Seibertz, Nr. 499. „Statum terre malum esse considerantes, propter guerras Ecclesie nostre diuersas, et propter hoc nolentes, vos ab oppido nostro predicto aliquatenus absentari nec periculis viarum subiei. Indulgentes vobis“ etc.

⁸¹⁾ Seibertz, Urkundenbuch, Nr. 492.

Wir beschließen unsere Darstellung der Regierungsgeschichte Wichold's mit der Bemerkung, daß uns eine während seiner Regierung verfaßte Zusammenstellung aller Güter, Besitzungen, Gerichte, Rechte, Lehen u. s. w. des erzbischöflichen Stuhles in Westfalen erhalten ist. — ⁸²⁾

Erzbischof Heinrich II., ein geborener Graf von Birneburg, welcher schon im Jahre 1304 zu Wichold's Nachfolger erwählt wurde, konnte erst nach zwei Jahren, nachdem er längere Zeit am päpstlichen Hofe in Avignon gewesen war und große Summen aufgewendet hatte, die Bestätigung von Seiten des Papstes und die Belehnung mit den Regalien aus der Hand des Königs Albrecht I. erlangen. ⁸³⁾

Während seiner Regierung, welche mit Vorbereitungen auf kriegerische Unternehmungen begann, ⁸⁴⁾ entbrannte nach dem Tode des Grafen Eberhard II. von der Mark, dem sein Sohn Engelbert II. folgte, ⁸⁵⁾ der Kampf zwischen dem Märkischen Hause und dem Erzstift von neuem.

Zunächst wurde die Lage des Grafen eine äußerst gefährliche, da der Erzbischof den Einfluß, welchen er nach Albrecht's I. Tode (1308) auf die Königswahl ausüben konnte, von dem die königliche Würde erstrebenden Grafen Heinrich von Luxemburg durch die großartigsten Ver-

⁸²⁾ Dieses Verzeichniß ist abgedruckt bei Seibertz, Urkundenbuch, Nr. 484.

⁸³⁾ Urkunden bei Lacomblet, III. 43 und 46. Vgl. Northhof, Chronik der Gr. v. d. Mark, S. 142; Jakob von Soest, a. a. O. S. 195. — In einer am 8. Juli 1305 ausgestellten Urkunde, in welcher die Stadt Recklinghausen ihren Beitritt zu dem zwischen dem Marschall von Westfalen und der Stadt Soest einerseits und den Bischöfen von Münster und von Paderborn andererseits abgeschlossenen Landfrieden erklärt, finden wir, den ange deuteten Verhältnissen entsprechend, eben nur den Marschall von Westfalen, Johann von Plettenberg, nicht aber einen regierenden Erzbischof genannt. (Urkunde bei Seibertz, Nr. 508.)

⁸⁴⁾ So ließ der Erzbischof sich von dem König Albrecht I. am 4. Juni 1306 die Erlaubniß erteilen, die Burgen Lehenich, Rodenberg (vgl. oben S. 5.) und Dorsten wieder aufzubauen (Urkunde bei Lacomblet III. 41) — und am 14. Juli desselben Jahres schloß er mit dem Bischof von Lüttich ein Bündniß gegen den Herzog von Brabant und die Grafen von Jülich, Flandern, Luxemburg, Namur und Loß (Urk. bei Lac. III. 45.)

⁸⁵⁾ Vgl. Tobien, Denkwürdigkeiten aus d. Vergangenh. Westf. I. 148 f.

sprechungen, namentlich auf Kosten des Grafen von der Mark, sich bezahlen ließ.

So erhielt der Erzbischof, nachdem der bezeichnete Graf von Luxemburg als Heinrich VII. zum König gewählt war, von diesem u. a. die oben mehrfach erwähnten Reichshöfe Dortmund, Brakel, Elmenhorst und Westhofen, ferner die Vogtei über das Stift Essen und den Judenthumschutz in Westfalen, und so sah Graf Engelbert II. seinem Hause alles das verloren, was sein Vater in schweren Kämpfen gegen den erzbischöflichen Stuhl errungen hatte.⁸⁶⁾

Doch diese Bedrängniß und Demüthigung war nur eine vorübergehende.

Als nämlich im Jahre 1314 die Königswahl zwischen Ludwig von Baiern und Friedrich von Oestreich schwankte, entschied sich Erzbischof Heinrich II. für den letzteren;⁸⁷⁾ doch bedurfte er, um der starken Gegenpartei das Gleichgewicht zu halten, einer kräftigen Unterstützung, und diese glaubte er bei dem Grafen Engelbert II. von der Mark finden zu können, welcher denn auch in der That bereit war, dem Wunsche des Erzbischofs nachzukommen, als derselbe ihm als Preis seiner Hilfe die Zusicherung von Seiten Friedrich's von Oestreich verschaffte,⁸⁸⁾ daß Dortmund, Elmenhorst und Westhofen ihm zurückgegeben werden sollten, während die Frage über den Reichshof Brakel noch unentschieden und Engelbert thatsächlich im Besitze der Vogtei über Essen blieb, welche denn auch seine Nachfolger, trotz aller Bemühungen der Erzbischöfe von Köln, in Folge der von dem Stift ausgeübten freien Wahl der Vögte, erhalten haben.⁸⁹⁾

Doch war das gute Einvernehmen zwischen dem Erzbischof und dem Grafen Engelbert⁹⁰⁾ nicht von langer Dauer.

Im Jahre 1322 schloß der Erzbischof, in Gemeinschaft

⁸⁶⁾ Urkunden (aus den Jahren 1308 — 1310) bei Lacomblet III. 68, 69, 75, 76, 81, 82, 90, 92 und daselbst Anm. 93; vgl. 63 und Anm. Vgl. Tobien, a. a. O. und v. Haefen, a. a. O. 280 f.

⁸⁷⁾ Urkunden bei Lacomblet, III. 128, 129, 130, 131, 137, 138, 139 u. f. w.

⁸⁸⁾ Urk. bei Lac. III. 129, vgl. 128. Northof, a. a. O. S. 156.

⁸⁹⁾ Vgl. Lac. III. S. 46 Anm., S. 69 Anm., S. 83 Anm. mit den Urkunden Nr. 63, 68, 81, 91, 93, 115, 118, 121.

⁹⁰⁾ Lac. III. 163.

mit seinem Marschall von Westfalen, dem Grafen Ruprecht von Birneburg, ein Bündniß auf Lebenszeit mit dem Bischof Ludwig von Münster, zu gegenseitiger Hilfe gegen alle Feinde — mit Ausnahme einiger namentlich aufgeführten Fürsten, nämlich des Landgrafen von Hessen, der Grafen von Waldeck, Sayn, Ziegenhain, Berg, Arnsberg und Kleve.⁹¹⁾

Der Graf von der Mark war, wie aus dieser Urkunde hervorzugehen scheint, unter den durch dieses Bündniß bedrohten Fürsten, und Thatfachen beweisen dies. Bischof Ludwig versuchte nämlich im folgenden Jahre, kurz nach Pfingsten, den dem Grafen Engelbert zugehörigen Ort Hamm zu erobern, doch wurde er bei dieser Gelegenheit gefangen genommen; im Jahre 1324 aber bewies Engelbert seine Feindschaft gegen den Erzbischof dadurch, daß er, im Bunde mit dem König Johann von Böhmen und mit den Grafen von Berg und von Hennegau, vor die erzbischöfliche Burg Volmarstein rückte, welche sodann erobert und von Grund aus zerstört wurde, während — wie Levold von Northof als Zeitgenosse berichtet — der Erzbischof von Köln mit seinem Marschall und seinen Kriegsschaaren in Soest und Werl sich aufhielt, jedoch die Belagerung des Schlosses nicht aufzuheben vermochte, da der Bischof Adolf von Lüttich, ein Bruder des Grafen Engelbert, von Unna her mit starker Mannschaft die Belagerer deckte.⁹²⁾

Im Januar des folgenden Jahres schloß der Erzbischof einen Waffenstillstand auf ein Jahr mit seinen Gegnern, nämlich mit dem König Johann von Böhmen und den Grafen von Holland, Jülich, Berg und von der Mark.⁹³⁾

Allein auch noch im Jahre 1328 war der Erzbischof, welcher am 3. März 1325 seine Zustimmung zu einem von den Burgmännern und Städten des Herzogthums Westfalen abgeschlossenen Landfrieden ertheilt⁹⁴⁾ und am

⁹¹⁾ Urkunde bei Lacomblet, III. 194.

⁹²⁾ Northof, Chronik d. Gr. v. d. Mark, S. 160 u. 162. Jakob von Soest, a. a. O. S. 196 f. Vgl. Tobien, Denkwürd. I. 152 f.

⁹³⁾ Urk. vom 7. Januar 1325, bei Lac. III. 205.

⁹⁴⁾ Urk. bei Seibertz, Nr. 610.

23. Februar 1326 in Gemeinschaft mit seinem Marschall, seinen Burgmännern und Städten einen Landfrieden mit Dortmund geschlossen hatte,⁹⁵⁾ mit dem Gedanken an kriegerische Unternehmungen in Westfalen beschäftigt. Dies erfahren wir aus einer Urkunde vom 10. April 1328, in welcher Bürgermeister und Rath der Stadt Soest dem Erzbischof versprechen, ihm während der beiden nächstfolgenden Jahre Hilfe zu leisten gegen jeden Feind in Westfalen und, falls er zum Schutze seines Stifts eines seiner Schlösser wieder aufbauen wolle, auch dabei ihm zu helfen — und zwar alles dies auf eigene Kosten und Gefahr („up unse kost unde up unse euenture.“)⁹⁶⁾

Doch liegen uns keine Nachrichten darüber vor, daß der Erzbischof von dieser Hilfe Gebrauch gemacht oder überhaupt in Westfalen noch fernerhin gekämpft hat. Seinem Nachfolger blieb es vorbehalten, mit frischer Kraft in den Kampf in Westfalen einzutreten, zwar nicht ohne günstigen Erfolg, doch auch, wie wir sehen werden, nicht ohne schweren Nachtheil für die finanzielle Lage seines Erzstiftes.

Ehe wir jedoch zu der Regierungszeit dieses Nachfolgers übergehen, ist noch einzelnes aus dem Gebiete der inneren Verwaltung in Bezug auf das westfälische Herzogthum von dem Erzbischof Heinrich II. zu berichten.

Von dem Eifer, mit welchem dieser Erzbischof seine herzoglichen Rechte zu wahren bemüht war, zeugt zunächst der Umstand, daß er an den Herzog Erich von Sachsen die Anfrage richtete, „was, wie viel und in welcher Weise“ jemand „mit einer Zugbrücke, mit Mauern und Gräben“ auf dem Gebiete eines Herzogthums ohne des Herzogs Erlaubniß zu bauen befugt sei? Hierauf antwortete der Herzog Erich im Jahre 1311, daß in seinem Herzogthum niemand berechtigt sei, ohne

⁹⁵⁾ Urkunde bei Seiberh, Nr. 615. Es werden genannt die Städte Soest, Brilon, Marsberg, Attendorn, Recklinghausen, Dorsten, Werl, Geseke, Rüden, Warstein, Kallenhart, Belete, Medebach, Winterberg, Hallenberg, Schmallenberg und Volkmarßen — und die erzbischöflichen Burgmänner in Rüden, Hovestadt, Fürstenberg, Schnellenberg, Werl, Hallenberg, Almen, Aldenvels, Scharfenberg.

⁹⁶⁾ Urkunde bei Lac. III. 231.

seine besondere Genehmigung Gebäude mit Zugbrücken, Mauern, Gräben oder Wällen zu errichten.⁹⁷⁾

Von dem ihm als Herzog von Westfalen zustehenden Rechte, derartige Banteln, seien es Burgen oder befestigte Städte, auszuführen, machte der Erzbischof in demselben Jahre Gebrauch, indem er das Dorf Olpe, welches, wie wir in der betreffenden Urkunde lesen, zur Zeit seiner Vorgänger durch Brand und Raub von Seiten der Verfolger und Feinde der kölnischen Kirche sehr viel gelitten hatte, zur Stadt erhob und den Befehl gab, den Ort mit Gräben und Verhauen und mit allem, was sonst nöthig wäre, zu befestigen. Zugleich gab er der neuen Stadt alle Rechte und Freiheiten, welche die Bürger von Attendorn besaßen, und er bestimmte ferner, daß jeder Bürger von Olpe von seiner Hausstätte alljährlich am Martinstage zwei Denare, wie sie dort üblich und gültig wären, und ein junges Huhn liefern solle, theils für den Pfarrer der Stadt, theils für das dortige Amt des Erzbischofs.⁹⁸⁾

Der von dem Erzbischof Siegfried von Westerburg gegründeten und im Jahre 1296 mit dem Recht der Stadt Rüden begabten Stadt Belecke⁹⁹⁾ bestätigte Erzbischof Heinrich am 29. November 1307 ihre Rechte und Freiheiten, indem er gleichzeitig festsetzte, daß dem Kloster Grafschaft, von welchem die Kirche zu Belecke als Tochterkirche abhängig war und welches an diesen Ort noch andere Ansprüche hatte, ebenso wie dem erzbischöflichen Stuhle von den Bürgern der Stadt Treue gelobt werden solle, entweder zu Händen des Abts von Grafschaft oder des Propstes zu Belecke. Ferner sollten von jeder Feuerstelle („vurstede“) dieser Stadt alljährlich am Martinstage sechs Denare und zwei junge Hühner, zur Hälfte an den Erzbischof, zur Hälfte an den Propst, sowie ferner von einer bei der Stadt gelegenen Mühle ein gewisses

⁹⁷⁾ Urkunde bei Lacomblet III. 98, bei Seibert N. 541 — ausgestellt zu Lauenburg am 1. Januar 1311.

⁹⁸⁾ Urkunde, zu Neuß, ausgestellt am 15. März 1311, bei Seibert N. 542.

⁹⁹⁾ Vgl. oben S. 8 u. Anm. 44.

Quantum Roggenmehl an den bezeichneten beiden Stellen abgeliefert werden.¹⁰⁰⁾

Das schon im Anfang des zehnten Jahrhunderts urkundlich genannte Nonnenkloster zu Meschede¹⁰¹⁾ verlor im Jahre 1306 seine Äbtissin, die Gräfin Agnes von Arnsherg, durch den Tod. Dasselbe war zu dieser Zeit theils, in Folge der Entfremdung mancher Güter, in finanzieller, theils aber auch in sittlicher Beziehung gar sehr in Verfall gerathen. Deshalb beschloß der Erzbischof die Umwandlung dieses Klosters in ein Männerstift. Diese Umwandlung erfolgte im Jahre 1310, nachdem schon gleich nach dem Tode der Äbtissin Agnes der Bruder derselben, Graf Johann von Arnsherg, damals Kanonikus in Utrecht, zum Verwalter des Stifts ernannt worden war. Graf Johann übernahm nunmehr, im Auftrage des Erzbischofs, als Propst die Leitung dieses Stifts, welches nach den Bestimmungen des Erzbischofs fünfzehn Pfründen haben sollte. Zugleich bestätigte der letztere alle Privilegien der alten Stiftung, und kurz darauf wies er den Klosterfrauen Jahresrenten als Pensionen an.¹⁰²⁾

Noch mehrmals finden wir später den Erzbischof Heinrich II. mit der Sorge um dieses Stift beschäftigt,¹⁰³⁾ so namentlich im Jahre 1324 aus folgender Veranlassung. Der Edelherr Dietrich von Bilstein hatte mit seinen Genossen („cum suis compliceibus“) den dem Stift zugehörigen Hof Espingjen, dessen Vogt er war, mit bewaffneter Hand überfallen, dem Schulten („villicus“) und den zu dem Hofe gehörigen Leuten, Pferde, Vieh und andere Gegenstände geraubt, auch einige dieser Leute gefangen genommen. Demnach forderte der Erzbischof die Pfarrer in Attendorn, Wormbach, Eslohe und Helden auf, sogleich nach Empfang seines Schreibens den Herrn von Bilstein zu ermahnen, daß er spätestens sechs Tage nach erfolgter Mahnung alles Geraubte

¹⁰⁰⁾ Urkunde bei Seiberg, Nr. 518.

¹⁰¹⁾ Seiberg, Nr. 5.

¹⁰²⁾ Urkunden bei Seiberg Nr. 512, 535, 536, 537. Vgl. Seiberg, Landes- und Rechtsgesch. I. 1, 190 ff. und Tobien, Denkwürdigk. II. 57.

¹⁰³⁾ Urkunden bei Seiberg Nr. 576, 577, 609 (vgl. 620.)

zurückgebe und die Gefangenen aus der Haft entlasse, widrigenfalls derselbe mit den gebührenden Kirchenstrafen zu belegen sei. Wie sich später bei der Untersuchung der Sache herausstellte, handelte es sich hier nicht um einen bloßen Raubanfall und einen unbegründeten Gewaltstreich, sondern der Edelherr von Bilstein hatte geglaubt, in seinem Rechte als Vogt jenes Hofes gekränkt zu sein, und nun mit Gewalt sein Recht sich zu verschaffen gesucht. Der Ausgang der Streitigkeit war dieser, daß Dietrich von Bilstein im Jahre 1327 seine Vogtei unter gewissem Vorbehalt dem Stift verkaufte.¹⁰⁴⁾

Indem wir in Kürze darauf hinweisen, daß eine für die Geschichte der damaligen kirchlichen Verhältnisse wichtige Urkunde uns in einem Synodalstatut des Erzbischofs Heinrich II. vom 2. October 1318 erhalten ist,¹⁰⁵⁾ beschließen wir die Darstellung seiner Regierungszeit mit der Bemerkung, daß dieser Erzbischof im Jahre 1310 eine beträchtliche Erwerbung auf westfälischem Boden machte, indem derselbe von dem Edelherren Wilhelm von Ardei verschiedene Güter und Rechte desselben in Hüften, Reheim, Wildshausen, Herdringen u. s. w. erwarb.¹⁰⁶⁾

Erzbischof Heinrich II. starb in den ersten Tagen des Jahres 1332 und wurde in Bonn und zwar in einer von ihm bei der dortigen Kirche erbauten Kapelle begraben.¹⁰⁷⁾

Sein Nachfolger, Walram Graf von Jülich, den der Papst Johann XXII. am 21. Tage nach dem Tode Heinrich's II. zum Erzbischof von Köln ernannte,¹⁰⁸⁾ war nicht minder als sein Vorgänger eifrig darauf bedacht, sein herzogliches Ansehen in Westfalen zur Geltung zu bringen und die mächtig emporstrebenden Territorialherren in seinem Herzogthum zu demüthigen.

¹⁰⁴⁾ Urkunden bei Seiberg Nr. 609 und 620. Vgl. Seiberg, Landes- und Rechtsgesch. I. 2, 42 ff.

¹⁰⁵⁾ Urkunde bei Seiberg Nr. 574.

¹⁰⁶⁾ Urkunde bei Seiberg Nr. 538. Vgl. Landes- und Rechtsgesch. I. 2, 325 f.

¹⁰⁷⁾ Northof, Cron. pontif. Colon. a. a. D. II 18; Northof, Chronik der Grafen von der Mark S. 176; Jakob von Soest a. a. D. S. 197. Vgl. Lacomblet III. 375.

¹⁰⁸⁾ Jakob von Soest a. a. D. 197.

So blieben ihm denn schwere Kämpfe, namentlich mit dem Grafen von der Mark, nicht erspart, und diese kostspieligen Kämpfe hatten für ihn den unheilvollen Erfolg, daß das Erzstift immer tiefer in Schulden gerieth, ein Schloß nach dem andern, eine Berechtigung nach der andern verpfändet wurde.

Gleich in den ersten Monaten seiner Regierung war Walram bemüht, in seinem Herzogthum Westfalen den Landfrieden wieder herzustellen. So schrieb er am 18. März 1332 von Godesberg an die Stadt Soest: „Da, wie wir erfahren haben, unser Land in Eurem Gebiet und durch ganz Westfalen seit langer Zeit der Schauplatz vielfacher Fehden und verschiedener Streitigkeiten ist, so fordern wir Euch ... auf und bitten Euch inständig, vier zuverlässige Personen, welche mit Vollmacht ... versehen sind, ... nach Bonn zu schicken, um über das gemeine Wohl, Frieden und Eintracht ... zugleich mit uns dortselbst zu verhandeln.“¹⁰⁹

Nachrichten über den Erfolg dieser Verhandlungen liegen uns nicht vor. Dagegen erfahren wir aus einer zu Rüdén am 8. September desselben Jahres ausgestellten Urkunde des Erzbischofs, daß derselbe mit der Bürgerschaft von Soest wegen der Bestätigung ihrer Rechte, wegen seines beabsichtigten Eintritts in die Stadt und wegen der verlangten Huldigung in Streitigkeiten verwickelt war, welche zur bezeichneten Zeit geschlichtet wurden,¹¹⁰ worauf denn am 9. September die Bürgerschaft erklärte, daß der Erzbischof mit allen Ehren in die Stadt einreiten dürfe, daß ihm kein Leid daselbst zugefügt und von Seiten der Stadt die Summe von 1600 Mark ihm gezahlt werden solle.¹¹¹ Es erfolgte darauf die Huldigung von Seiten der Stadt, welche zugleich das Versprechen gab, in Westfalen dem Erzbischof Hilfe gegen jedermann zu leisten, sobald er selbst oder sein Bruder, Graf Wilhelm von Sülich, ein Kriegsheer anführe („wa he mit sinis selnes linc vyhyriden wolde, oue syn bruder grene Wilheym van Gynlghe van sinre wegin.“) Ferner versprach die Stadt, des Erzbischofs Marschall

¹⁰⁹) Urkunde bei Seiberg, Nr. 636; vgl. die Anm. daselbst.

¹¹⁰) Urkunde bei Seiberg, Nr. 638.

¹¹¹) Urkunde bei Lacomblet, III. 260.

und seine Antheile in Westfalen, falls es nöthig wäre, zu geleiten („dat wir ... mit in riden sulen zu dage“.¹¹²) Dagegen nahm am selbigen Tage (13. Dezember 1332) der Erzbischof die Stadt Soest in seinen besonderen Schutz und versprach den Bürgern derselben sicheres Geleit durch ganz Westfalen.¹¹³) —

Schon um diese Zeit oder doch bald nachher entstanden Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof und dem Grafen Adolf IV. von der Mark,¹¹⁴) der nach dem Beispiel seiner Vorfahren, seine ganze Kraft aufbot, um von der herzoglichen Hoheit des Erzbischofs sich zu befreien, und den nicht ohne Grund der Chronist Jakob von Soest als den Anstifter der dem Erzbischof zu jener Zeit in Westfalen bereiteten Schwierigkeiten bezeichnet.¹¹⁵)

Wie wir aus dem Schiedsspruch des Bischofs Adolf von Lüttich und des Grafen Adolf von Berg vom 18. Oktober 1335 ersehen,¹¹⁶) hatte Graf Adolf IV. von der Mark sich Gewaltthaten gegen erzbischöfliche Burgmänner in Rüden und Waldburg erlaubt und verschiedene Reisende („Peilgrimen“ d. i. Pilgrime), die unter dem Geleitsrecht des Erzbischofs standen, gefangen genommen, um Geleitsgelder zu erlangen. Die Schiedsrichter bestimmten nun, daß der Graf Schadenersatz leisten und sich in der Folge kein Geleitsrecht im Herzogthum Westfalen anmaßen solle. „Voirt spreche wir“ — so heißt es — „dat de greue gehus geleides sich insail annemen in dem Herzogriche van Westphalen.“¹¹⁷)

¹¹²) Urkunde vom 13. Dezember 1332, bei Lacomblet III. 263.

¹¹³) Urkunde ausgestellt zu Lechenich, bei Seiberg, Nr. 640.

¹¹⁴) Vgl. Tobien, Denkwürdigk. I. 154 ff.

¹¹⁵) Jakob von Soest a. a. O. S. 198: „... qui conspirationis et inimicitiarum hujusmodi inter alios principalior habebatur.“

¹¹⁶) Urkunde bei Lacomblet 301, bei Seiberg 652 (Neuß, 18. Oktober 1335).

¹¹⁷) Wir geben die betr. Worte der Urk. nach dem (ursprünglichen) Text, wie er bei Lacomblet a. a. O. vorliegt. — Merkwürdig und andererseits wieder sehr erklärlich ist es, daß der dem Grafen Adolf IV. von der Mark so nahe stehende Levold von Northof von diesen Vorfällen durchaus nichts erwähnt. Jakob von Soest aber berichtet, daß Walram die ersten zwölf Jahre im tiefsten Frieden regiert habe (a. a. O. S. 197) — was doch nur in so fern richtig ist, als während dieser ersten zwölf Jahre der Erzbischof keinen Krieg geführt hat.

In der nächsten Zeit sehen wir den Erzbischof vielfach mit den Angelegenheiten dieses seines Herzogthums, mit Vorbereitungen auf kriegerische Unternehmungen, Sicherung seines Gebietes und Geltendmachung seiner herzoglichen Gewalt beschäftigt.

Hatte in letzterem Sinne bereits im Frühjahr des zuletzt bezeichneten Jahres der Erzbischof den Ritter Dietrich von Honrode verpflichtet, sein von dem Grafen Adolf IV. von der Mark zerstörtes Schloß Lohu bei Soest, dessen Wiederherstellung Walram ihm erlaubt hatte, zu einem offenen Hause für den letzteren zu machen,¹¹⁸⁾ so geschah im Jahre 1338 ein gleiches in Betreff des Antheils, welchen der Edelherr Heinrich von Graffschaft an dem Schlosse Norderna (bei Schmallenberg) besaß, — nachdem der Erzbischof diesem Edelherrn sein Burglehen zu Waldburg vermehrt hatte,¹¹⁹⁾ und im folgenden Jahre erwarb der Erzbischof von dem Ritter Heidenreich von Plettenberg das Schloß Schnellenberg (bei Attendorf), welches der Vater desselben gebaut hatte, nebst dem Gericht zu Attendorf.¹²⁰⁾

Als ferner der Erzbischof im Jahre 1340 dem Grafen Gottfried IV. von Arnberg die Erlaubniß erteilte, sein Dorf Hirschberg als Stadt zu befestigen, und ein Schloß daselbst zu bauen, so mußte der Graf sich zu dem Versprechen entschließen, daß Stadt und Schloß dem Erzbischof für alle Zeit offen stehen sollten.¹²¹⁾ Ein solches Zugeständniß mochte dem Grafen um so schwerer fallen, da König Ludwig der Baier am 17. August 1338 die herzoglichen Rechte innerhalb seiner Graffschaft, also auch das Recht, Burgen nach eigenem Belieben und ohne Beschränkungen zu bauen, ihm verliehen hatte; dem mächtigen Erzbischof gegenüber konnte aber Gottfried IV. eben so wenig wie früher sein Vater Wilhelm,

¹¹⁸⁾ Seibertz 650; 15. April 1335.

¹¹⁹⁾ Seibertz, 664. Landes- und Rechtsgesch. I. 2, 110. Vgl. die Urkunden 639 u. 678.

¹²⁰⁾ Urkunde ausgestellt zu Lechenich, 12. Juli 1339. Seibertz 671.

¹²¹⁾ Urkunde vom 19. Juli 1340. Seibertz 673. Vgl. Urk. 1109 u. 1117 und Tobien, Denkwürd. II. 64 und eben daselbst Anm. 273.

dem im Jahr 1314 dasselbe Recht verliehen war, von demselben Gebrauch machen.¹²²⁾

Am 7. Juni 1342 mußten die Gebrüder von Lennhausen dem Erzbischof versprechen, ihr Schloß Lennhausen, ein Lehen des Erzbischofs, niemandem („nulli in mundo“) zu verkaufen, es sei denn an das Erzstift selbst, noch auch von jenem Schlosse irgend etwas feindseliges gegen den Erzbischof zu unternehmen,¹²³⁾ — und als um dieselbe Zeit die Gebrüder Ritter von Papenheim von dem Erzbischof den Berg Ransstein erhielten, mußten dieselben sich verpflichten, daß, falls auf diesem Berge von ihnen oder von ihren Erben ein Schloß gebaut würde, dieses ein offenes Haus für den Erzbischof sein solle [„Castrum liberum ligium et apertum.“]¹²⁴⁾ Bald darauf baute der Graf von Waldeck diesem an seiner Grenze gelegenen Berge gegenüber das Schloß Grimmenstein, doch mußte er dasselbe auf Verlangen des Erzbischofs wieder abbrechen.¹²⁵⁾

Wie der Erzbischof den Grafen von Arnberg und von Waldeck gegenüber sein Ansehen aufrecht erhielt, so gelang es ihm auch, den ihm benachbarten Grafen Gerlach von Nassau zu demüthigen; derselbe mußte, nachdem zwischen ihm und dem Erzbischof eine Fehde stattgefunden hatte, im Jahre 1340 geloben, dem Erzbischof auf dessen Verlangen einmal mit 50 Reifigen zu dienen, im Umkreise von 20 Meilen um Köln: „Wir sprechen ouch“ so erklären die zur Beilegung des Streites erwählten Schiedsrichter, die Erzbischöfe von Mainz und Trier — „daz der vorgenante grene Gerlach dem vorgeschriben hern Walraben Erzebischofe zu Colne dinen sal mit funfzig mannen mit helmen eine Reise zwenzig milen weges umme Colne, wanne er des irmanet wirt, innerwendig

¹²²⁾ Vgl. die Urkunden bei Seibertz 564 u. 666. Seibertz, Landes- und Rechtsgech. I. 1, 214. 226. Tobien, Denkwürd. II. 62 f., 65 f.

¹²³⁾ Seibertz 684.

¹²⁴⁾ Seibertz 686.

¹²⁵⁾ Urkunde vom 15. August 1343 bei Seibertz 688. Vgl. die Urkunden 698 u. 699 (vom 10. August 1346), aus denen hervorgeht, daß auf dem Berge Ransstein wirklich ein Schloß gebaut wurde.

vierzehen dagen aller nehest nach der manungen, uf schaden, kost und verlust desselben hern Walraben.“¹²⁶⁾

Daß der Erzbischof, wie bei den bisher erwähnten Unternehmungen, so auch bei dieser Bestimmung des Gebiets, auf welchem der Graf von Nassau ihm Kriegshilfe leisten sollte, an bevorstehende Kämpfe in Westfalen dachte, ist sehr wahrscheinlich.

Solche Kämpfe blieben denn auch nicht lange aus. Schon im Jahre 1338 hatte Walram mit den Bischöfen von Münster und Osnabrück, mit deren Hauptstädten und der Stadt Soest einen Landfrieden zwischen Wupper und Weser auf drei Jahre geschlossen, mit der Bestimmung, daß zur Aufrechterhaltung desselben der Erzbischof mit seiner Stadt Soest 45 Mann mit Helmen zu Pferde („byf ande vertich man mit ledighen perde ande mit helmen“) unterhalten solle, der Bischof Ludwig mit seiner Hauptstadt Münster dreißig, der Bischof Gottfried mit seiner Hauptstadt Osnabrück fünfzehn.¹²⁷⁾ Im Jahre 1344 einigte sich sodann Johann von Reiferscheid, der Marschall von Westfalen, mit Wissen und Willen des Erzbischofs, mit den Städten und Burgmannen des Herzogthums Westfalen dahin, daß man den Landfrieden aufrecht erhalten und in etwaigen Kämpfen sich gegenseitig unterstützen solle. Der Marschall verpflichtete sich, 17 Gewappnete zu stellen, während die Städte Soest zehn, Brilon vier, Werl, Gesecke und Rüden je drei, Warstein zwei, Kallenhart und Beleske je einen, Medebach, Hallenberg, Schmallenberg und Winterberg zusammen sechs Mann unterhalten sollten.¹²⁸⁾

In diesem Jahre brach nun auch der Kampf aus, in welchem die Grafen von der Mark, von Arnsherg und von Waldeck dem Erzbischof gegenüberstanden.

¹²⁶⁾ Urkunde bei Lacomblet 351. — Beiläufig sei bemerkt, daß der Erzbischof drei Jahre später den Grafen Heinrich und Otto von Nassau den gemeinschaftlichen Besitz der Stadt Siegen und der nächsten Umgegend von neuem bestätigte. Lac. 492. Vgl. Seiberg, Landes- und Rechtsgech. I. 3, 3, S. 24 u. 132.

¹²⁷⁾ Lacomblet 319.

¹²⁸⁾ Urkunde vom 2. Mai 1344, bei Seiberg, 691.

Was Urkunden und glaubwürdige Chronisten, Zeitgenossen jener Ereignisse,¹²⁹⁾ hierüber berichten, ist folgendes.

Graf Adolf IV. von der Mark, der schon im Jahre 1341 wieder auf sehr gespanntem Fuße mit dem Erzbischof gestanden zu haben scheint,¹³⁰⁾ mischte sich in eine Fehde des Grafen Gottfried IV. von Arnberg und des Erzbischofs ein. Er überfiel im Juli des Jahres 1344 die erzbischöfliche Stadt Menden, deren Befestigungen zu jener Zeit der Marschall von Westfalen, Johann von Reiferscheid, im Auftrage des Erzbischofs verstärkte.¹³¹⁾ Der erste Angriff blieb erfolglos; dann aber gelang es ihm in der Nacht vor dem Allerheiligentage die Mauern zu ersteigen, worauf er die Stadt zerstörte. Auch wurde die dortige Kirche geplündert, und während der Graf den Tauffstein nach Unna, die Glocken aber nach Kamen bringen ließ, schenkte er die Monstranz dem der Jungfrau Maria geweihten Kloster in Fröndenberg, weil, wie er spottend bemerkte, es sich ziemte, daß der Sohn einmal zu seiner Mutter komme.¹³²⁾ Nachdem sodann im nächsten

¹²⁹⁾ Lebold von Northof († 1358.) und Heinrich von Herford († 1370.) Die Berichte Lebold's finden sich in seiner Chronik der Grafen von der Mark, die Heinrich's in seinem *liber de rebus memorabilioribus seu chronicon ab O. C.* (herausg. von Potthast.)

¹³⁰⁾ S. die Urkunde bei Lacomblet 363, in welcher, bei der Ausöhnung des Erzbischofs mit dem Ritter Albrecht Sobbe bestimmt wurde, daß letzterer zu jeder Zeit bereit sein solle, dem Erzbischof Hilfe zu leisten gegen den Grafen von der Mark. „Ind des seluen gelychs sal he unsme heirren van Colne helpen syn lant weren wider den greuen van der Markten, of is im noit is.“

¹³¹⁾ Als der Erzbischof dem genannten Johann von Reiferscheid im Jahre 1343 das Marschallamt in Westfalen auf sechs Jahre übertrug, verpflichtete er denselben, jährlich an dem Schlosse zu Menden 200 kleine Gulden zu verbauen. Urkunde bei Lac. 400, vom 31. Oktober 1343, woselbst wir lesen: „Vort sal deyselue Johan uns marschall bynnen den burgenanten sehs jaren alle jar verbuuen zu Menden an dem slosse hweyhundert kleyne gulden, wy wir in wisen dat hee dey verbuuen jule.“ — Der Erzbischof scheint übrigens seinerseits schon vorher viel für die Befestigungen in Menden gethan zu haben. So bezeichnet Northof (a. a. O. S. 192) im Jahre 1344 Menden als eine neue (d. h. neu aufgebaute) Stadt und Jakob von Soest sagt ausdrücklich (a. a. O. S. 197 f.) daß Menden vor langer Zeit von Feinden der Kirche von Grund aus zerstört, von Walram aber von neuem aufgebaut und auf's stärkste besetzt worden sei.

¹³²⁾ Von dieser Plünderung der Kirche, von welcher uns Heinrich von Herford berichtet, finden wir bei Northof nichts; vielleicht scheute sich dieser dem Grafen Adolf IV. persönlich sehr nahe stehende Mann,

Jahre der Graf von der Mark ein Heer des Erzbischofs bei Recklinghausen besiegt hatte, zog der Erzbischof selbst mit großer Streitmacht vom Rhein heran; doch kam es nicht mehr zu einem Kampfe, da inzwischen Friedensverhandlungen durch verschiedene Fürsten angeknüpft waren.¹³³⁾

Am 25. November 1345 erfolgte nun ein Friedensschluß durch Vermittelung des Herzogs Johann von Lothringen und Brabant, des Markgrafen Wilhelm von Jülich u. a. Als Verbündeter des Erzbischofs wird in der betr. Urkunde¹³⁴⁾ der Bischof Ludwig von Münster genannt, mit welchem der Erzbischof am 25. April 1345 ein Bündniß geschlossen hatte, zu dem Zweck, sich gegenseitig „op westfälischer Erden“ gegen Unrecht und Gewaltthätigkeiten zu schützen.¹³⁵⁾ Dagegen treten als Bundesgenossen des Grafen von der Mark die Grafen von Arnsberg und von Waldeck auf.¹³⁶⁾ Die wichtigste Friedensbedingung war diese, daß der Graf von der Mark die von ihm errichteten Befestigungen von Volmarstein und Bochum wieder zerstöre.¹³⁷⁾ Mit dem Grafen von Waldeck aber einigte sich ferner der Erzbischof im nächsten Jahre dahin, daß der Graf dem Erzstift Antheil an den Schlössern Norderna und Wetterburg einräumte, während ihm das Schloß Kanstein zur Hälfte übergeben wurde.¹³⁸⁾ —

Hatte nun auch der Erzbischof durch diese Friedensschlüsse einige Vortheile errungen, so hatte doch die ganze Fehde für ihn die unheilvollsten Folgen. Um die großen Kosten für die oben erwähnten Vorbereitungen auf den Kampf, sowie die Kosten des letzteren selbst zu decken und sich zahlreiche Helfer zu verschaffen, sah der Erzbischof sich genöthigt, große Geld=

jene immerhin nicht rühmlichen Thaten und Worte desselben der Nachwelt zu überliefern.

¹³³⁾ Northof, S. 193 f. Auch Jakob von Soest berichtet von jenem Treffen, ohne jedoch den Ort zu nennen, wo dasselbe stattfand.

¹³⁴⁾ Lacomblet 426. Seiberg 694.

¹³⁵⁾ Seiberg Urkundenbuch S. 335, Anm.

¹³⁶⁾ Vgl. Lacomblet 418, Anm.

¹³⁷⁾ Northof berichtet von dieser Bedingung nichts, sondern er sagt, der Friede sei geschlossen mittels einer Summe Geldes welche der Graf für die Gefangenen erhielt; mit dieser Angabe steht allerdings die betr. Urkunde nicht im Widerspruch.

¹³⁸⁾ Zwei Urkunden vom 10. August 1346, bei Seiberg 698, 699.

summen aufzunehmen und den Gläubigern seine Schlösser, Aemter und Gerichte in Westfalen und verschiedene Zölle und Aemter in seinem rheinischen Stiftsgebiet zu verpfänden. Zahlreiche Urkunden berichten uns von diesen für sein Erzstift so nachtheiligen, für seine Person in einzelnen Fällen sehr demüthigenden Operationen.

Schon im Jahre 1333 mußte der Erzbischof dem Edelherrn Berthold von Büren für ein Darlehen von 1100 kleinen Gulden das Marschallamt in Westfalen übertragen und zugleich demselben die Aemter Waldburg, Menden, Werl, Hovestadt, Brilon, Rüden und Medebach verpfänden.¹³⁹⁾ Im Jahre 1337 entlieh der Erzbischof von seinem Sekretarius, dem Ritter und Doktor der Rechte Heinrich Zudermann 500 Goldgulden, um das Amt Recklinghausen wieder einzulösen; dagegen gab er demselben als Pfand das Amt und den Hof Schwelm und den Hof Hagen, mit allem Zubehör.¹⁴⁰⁾

Nicht lange vor dem Ausbruch des Kampfes gegen die Grafen von Arnsberg, von der Mark und von Waldeck ernannte Erzbischof Walram den Ritter Johann von Reiferscheid auf sechs Jahre zu seinem Marschall in Westfalen nebst Recklinghausen und Dorsten, mit Ausnahme der Aemter Waldburg und Siegen, und überließ ihm, damit er das Land und die Leute beschützen und die Schlösser u. s. w. in gutem Zustand erhalten könne,¹⁴¹⁾ die Einkünfte dieses ganzen Gebiets. Drei Jahre später verpfändete er ihm auch

¹³⁹⁾ Seiberk 642: „Ich Bertold Her van Buren doe kund allen luden dat ich gelenet habe minem Erwerdigen heren hern Walrauen eine Erzbischove zo Colne Gylfhundert kleine gulden vnd gezalt habe in gereidem gelde vnd op dat he mich des gelts sicher machde so hat he mich gemacht sinen Marschalc in Westphalen vnd hatt mir beuolhen sin Amte de hernha geschreuen staen“ u. s. w.

¹⁴⁰⁾ Im Jahre 1340 verließ der Erzbischof dem genannten Ritter den lebenslänglichen Genuß beider Höfe. Lacomblet 252, Anm. 1. — Daß im Jahre 1381 diese Pfandstücke wieder im Besitz des Erzstifts waren, geht hervor aus der Urkunde, welche bei Lacomblet III. S. 747 Anm. erwähnt ist.

¹⁴¹⁾ So verpflichtete der Erzbischof z. B. den Marschall, an dem Schlosse Menden jährlich 200 kleine Gulden zu „verbauen.“ S. oben S. 28.

gegen ein Darlehen die Aemter Schnellenberg und Wal-
denburg.¹⁴²⁾

Bereits im Jahre 1344 waren die Schulden des Erz-
bischofs so drückend, daß er, um für dieselben die Bürgschaft
seines Domkapitels und von diesem noch weitere Hilfe zu er-
langen, dem Kapitel äußerst unbequeme und demüthigende Zu-
geständnisse zu machen sich gezwungen sah.¹⁴³⁾ Von dieser
Noth des Erzbischofs berichten denn ferner verschiedene Ur-
kunden desselben aus dem Jahre 1345,¹⁴⁴⁾ nicht minder zwei
Urkunden des Königs Johann von Böhmen vom 15. Juni
1346, in deren einer derselbe einen Theil der Schulden des
Erzbischofs zu bezahlen verspricht, falls dieser seinem Sohne,
Karl von Luxemburg, seine Stimme bei der bevorstehenden
Königswahl geben wolle;¹⁴⁵⁾ in der anderen legt derselbe König
das Versprechen ab, seinen genannten Sohn zur Erfüllung
verschiedener Verpflichtungen gegen den Erzbischof Walram
anzuhalten.¹⁴⁶⁾ Diese Verpflichtungen erfüllte Karl, nachdem
der Erzbischof ihn in Bonn gekrönt hatte, — indem er näm-
lich am 26. November 1346 u. a. demselben Dortmund
mit der Grafschaft, die Vogtei über Essen und den Juden-
schutz in Westfalen pfandweise übertrug. Da die Auslösungssumme für diese Pfandstücke auf 100,000 Mark reines Silber
festgesetzt wurde, so war an einen Rückkauf von Seiten des
Reiches wol kaum zu denken.¹⁴⁷⁾

So war also durch diese Verleihungen von Seiten des
Königs wiederum das kölnische Erzstift zum Nachtheil des
Märkischen Grafenhauses bevorzugt worden,¹⁴⁸⁾ und in Folge
dessen entstanden natürlich von neuem Reibungen zwischen den
alten Feinden. Eine Urkunde vom 5. Dezember 1347¹⁴⁹⁾ be-
richtet uns, daß der Sohn des kurz vorher verstorbenen Grafen
Adolf IV. von der Mark, Graf Engelbert III., mit dem

¹⁴²⁾ Lacomblet 400 u. Anm. ebendaselbst.

¹⁴³⁾ Lacomblet 416 (den 11. November 1344) und Anm. daselbst.

¹⁴⁴⁾ Lacomblet 420, 422, 423 u. Anm.

¹⁴⁵⁾ Lacomblet 432.

¹⁴⁶⁾ Lacomblet 433.

¹⁴⁷⁾ Lacomblet 438 und Anm. Vgl. Lac. 484.

¹⁴⁸⁾ Vgl. oben S. 17.

¹⁴⁹⁾ Seiberg 708; Lacomblet 450.

Erzbischof wegen verschiedener Punkte in Streit gerathen, daß dieser Streit aber durch die Vermittelung des Markgrafen von Jülich und des Ritters Reinhart von Schönan geschlichtet sei. Engelbert mußte versprechen, den Erzbischof an der Wiederherstellung der Befestigungen von Menden¹⁵⁰⁾ nicht zu hindern und auf alle Geleitsrechte im Herzogthum Westfalen zu verzichten. Zu Anfang des Jahres 1349 wurde sodann bestimmt,¹⁵¹⁾ Graf Engelbert solle ein beeideter Rath („ge sworn rait“) des Erzbischofs werden, auch dem Erzbischof, falls derselbe in Westfalen Gerichtstag („botdinge“) halte, mit 300 Gewappneten dienen und in seinem Lande den Erzbischof und sein Gefolge beherbergen („gunstlichen herbergen.“) Dagegen wurde dem Grafen für zehn Jahre der fernere Besitz der Hälfte des Hochgerichts und der Freigrafschaft in Bochum zugestanden.

Noch in demselben Jahre starb der Erzbischof Walram.¹⁵²⁾ „Durch Widerwärtigkeiten und beständige Fehden beunruhigt, von Schulden gedrückt,“ (so ungefähr erzählt Jakob von Soest) „auch von seinem Bruder, dem (Mark-) Grafen von Jülich und andern Verwandten bald verlassen und entmuthigt verweilte er einige Zeit mit einigen Vertrauten im Königreich Frankreich, während alle Schlösser und Besitzungen der Kirche als Pfandstücke für sehr große Schulden in den Händen seiner Gläubiger sich befanden;¹⁵³⁾ in Paris wurde er vom Fieber ergriffen und starb in der Nacht vor Mariä Himmelfahrt 1349; der Leichnam wurde nach Köln gebracht und im Dom in einer Kapelle zur Rechten des Chors ehrenvoll be-
graben.“¹⁵⁴⁾ —

¹⁵⁰⁾ Auch ein anderes Schloß wurde um diese Zeit im Auftrag des Erzbischofs wieder hergestellt, nämlich das von Hovestadt. Im Jahre 1346 übertrug Walram dem Ritter Hermann von Plettenberg genannt von der Mühlen das Schultheißenamt („schultisamt“) zu Hovestadt mit allen Einkünften auf Lebenszeit, indem er ihm auftrug, die dort schon vor längerer Zeit zerstörte Burg wieder aufzubauen. Urkunde bei Seiberg 700.

¹⁵¹⁾ Seiberg 714, 715. Lacomblet III. S. 361. Ann. 2.

¹⁵²⁾ Northof, S. 240. Jakob von Soest, S. 199.

¹⁵³⁾ Vgl. die Urk. des Erzbischofs Wilhelm bei Lac. III. 580.

¹⁵⁴⁾ Jakob von Soest S. 198 f. Das Grabmal ist an der bezeichneten Stelle noch vorhanden.

Wilhelm von Gennepe, der in den Jahren 1349 bis 1362 das Erzstift regierte,¹⁵⁵⁾ war namentlich darauf bedacht, die zerrütteten finanziellen Verhältnisse desselben zu ordnen und zu bessern.¹⁵⁶⁾ Daneben war er eifrig und mit Glück bemüht, seine herzoglichen Rechte in Westfalen zu wahren.

Zunächst versuchte er es, das Abhängigkeitsverhältniß, in welches Graf Engelbert III. von der Mark, nach schweren Kämpfen zwischen seinem Hause und dem Erzstift, zu dem letzteren getreten war,¹⁵⁷⁾ zu einem dauernden zu machen, indem er nämlich am 4. Dezember 1350 die Verträge seines Vorgängers mit dem genannten Grafen erneuerte und bestätigte¹⁵⁸⁾ und um diese Zeit oder bald nachher ein Bündniß mit Engelbert abschloß.¹⁵⁹⁾

Mit Hilfe dieses Bundesgenossen oder wenigstens unterstützt durch den Umstand, daß dieser Graf nicht als Feind ihm gegenüberstand, gelang es dem Erzbischof, die Macht des Grafen Gottfried IV. von Arnsberg zu brechen. Nachdem nämlich im Jahre 1352 eine Fehde zwischen beiden Grafen entstanden war, in welche, wie aus dem Nachfolgenden hervorgeht, der Erzbischof sich als Gegner Gottfried's einmischte, schloß der letztere am 5. September 1354 mit dem Erzbischof Frieden unter ungünstigen Bedingungen. Er mußte dem Erzbischof versprechen, den Geistlichen in seiner Grafschaft das Geld wieder zu erstatten, welches er von denselben unter der

¹⁵⁵⁾ Er wurde von dem Papste Clemens VI. zum Erzbischof ernannt, nachdem der erzbischöfliche Stuhl vier Monate erledigt gewesen war. (Jakob von Söest a. a. O. S. 200.) Am 14. Oktober 1350 empfing er vom Kaiser Karl IV. in Prag die Belehnung mit den Regalien, und zwar durch Abgesandte, da er, wie es in der betr. Urkunde (Lac. III. 491) heißt, wegen der Beschwerden des Weges und anderer offenkundiger Gefahren nicht persönlich bei dem Kaiser erscheinen konnte.

¹⁵⁶⁾ Jakob von Söest a. a. O. — Vgl. Lac. III. 580, 494 Anm., 522 Anm. u. a.

¹⁵⁷⁾ Vgl. oben S. 32 und die Urkunden bei Seibertz 708. 714. 715, bei Lac. 450.

¹⁵⁸⁾ Lacomblé 450 Anm. Seibertz 715 Anm.

¹⁵⁹⁾ Dieses Bündniß wird als ein bereits abgeschlossenes erwähnt in der bei Lac. III. 503 abgedruckten Urkunde vom 26. August 1351, in welcher Graf Engelbert gelobte, in Betreff einer Entscheidung wegen der von dem Ritter Gotthard von der Recke, seinem Lehnsmanne, gegen die erzbischöfliche Stadt Werl verübten Gewaltthaten, dem Ausprüche von Schiedsrichtern sich zu fügen.

Regierung des Erzbischofs Wilhelm und seines Vorgängers erpreßt hatte; ferner mußte er dem Erzbischof die ungestörte Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit in seiner Grafschaft zusichern sowie auf alle Ansprüche auf die Herrschaft Ardei, auf das Hochgericht zu Schmallenberg und zu Körbecke, auf Rad und Galgen in Westrich verzichten und die Herrschaft Ardei und das Hochgericht zu Schmallenberg von dem Erzbischof zu Lehen nehmen. Auch mit dem Grafen Engelbert, an welchen Gottfried schon vorher das Gebiet von Fredeburg abgetreten hatte, versöhnte sich Gottfried an demselben Tage durch Vermittlung des Erzbischofs Wilhelm.¹⁶⁰⁾

Nach zwei Jahren finden wir den Grafen Gottfried wieder im Kampfe mit dem Erzbischof, der in diesem Jahre (am 3. Oktober 1356) den Ritter Johann von Padberg zu seinem Marschall in Westfalen (mit Ausnahme der Klöster Waldburg, Siegen, Recklinghausen und Dorsten) ernannt und durch denselben eine Anzahl von Rittern zum Kampfe mit Gottfried gegen Geldentschädigung angeworben hatte.¹⁶¹⁾ Diesem Ritter erneuerte der Erzbischof im folgenden Jahre die Verleihung dieser Würde auf zwei Jahre, indem er demselben den bestimmten Auftrag ertheilte, gegen den Grafen von Arnsberg in der gegenwärtigen Fehde energisch aufzutreten, und indem er zu diesem Zwecke ihm außer den Einkünften aus Westfalen noch jährlich 2000 fl. zu geben versprach.¹⁶²⁾

Diese Fehde, während welcher vielleicht die urkundlich bezeugte Zerstörung der erzbischöflichen Stadt Winterberg¹⁶³⁾

¹⁶⁰⁾ Urkunden bei Seibertz 731 — 734, bei Lacomblet 537 und Anm. ebenda; Northof S. 204; Schaten annal. Paderborn. ad 1352. Vgl. Seibertz, Landes- und Rechtsgech. I. 1. 229 und Tobien, Denkwürd. I. 159 und II. 67 ff.

¹⁶¹⁾ Lacomblet 562 und Anm. daselbst.

¹⁶²⁾ Lacomblet Anm. zu 562.

¹⁶³⁾ Urkunde vom 2. August 1357, bei Seibertz 744. Durch dieselbe verliet der Erzbischof der von dem Grafen von Arnsberg und andern Feinden eroberten und gänzlich zerstörten Stadt („hostiliter expugnatum et totaliter devastatum“) Abgabefreiheit auf zehn Jahre und die Rechte der Stadt Hallenberg.

von Seiten des Grafen von Arnberg erfolgte, dauerte bis zum Jahre 1357 oder bis zum folgenden Jahre;¹⁶⁴⁾ dieselbe wurde jedoch spätestens im Jahre 1358 beendet, da im Juli dieses Jahres das Inderdift von der Grafschaft Arnberg (vorläufig) genommen wurde¹⁶⁵⁾ und schon am 6. Dezember 1358 der Graf von Arnberg urkundlich als Marschall von Westfalen auftritt.¹⁶⁶⁾ Dieses Amt nämlich mußte er nach Beendigung der Fehde übernehmen und zwar zu seinem Schaden, weil er gleichzeitig verpflichtet wurde, die Schutzmannschaft, welche der Erzbischof in dem mit den Bischöfen von Münster und Paderborn, dem Herrn von der Lippe, den Städten Soest und Münster und dem Grafen selbst geschlossenen Landfrieden zu stellen übernommen hatte, auf eigene Kosten zu rüsten und zu unterhalten.¹⁶⁷⁾

Doch auch dem Erzbischof legte, wie aus den erwähnten Verhandlungen mit dem Ritter Johann von Badberg hervorgeht, diese Fehde mit dem Grafen Gottfried sehr schwere Opfer auf, und verschiedene Urkunden, außer den schon bezeichneten, geben uns die bedeutenden Geldsummen an, welche er den für ihn kämpfenden Rittern zu zahlen hatte, um denselben theils die Kosten ihrer Ausrüstung und ihres Unterhalts, theils die Verluste zu ersetzen, welche sie während des Kampfes erlitten hatten.¹⁶⁸⁾

Das gute Einvernehmen zwischen dem Erzbischof und dem Grafen Engelbert, welches für den ersteren in dem Kampfe gegen den Grafen von Arnberg so vortheilhaft gewesen war, blieb nicht ein dauerndes, sowie andererseits Engelbert auch mit dem Grafen Gottfried abermals in eine Fehde verwickelt

¹⁶⁴⁾ Lacomblet 586 Anm. Von dieser Fehde war Seibertz bei der Abfassung seiner Geschichte der Grafen von Arnberg noch nichts bekannt. Siehe Landes- und Rechtsgech. I. 1. 229 ff.

¹⁶⁵⁾ Lacomblet a. a. D.

¹⁶⁶⁾ Urkunde bei Lacomblet 586. Gottfried bekleidete dieses Amt noch im Jahr 1360 (Seibertz, Anm. zu der Urkunde 754) und übernahm dasselbe, wie wir sehen werden, später noch einmal.

¹⁶⁷⁾ Lacomblet a. a. D.

¹⁶⁸⁾ S. die Anm. bei Lac. 586; vgl. auch die Anmerkungen zu 580 und zu 562. Noch im Jahre 1361 bekam der Erzbischof, daß er dem Friedrich von Badberg für die im Kampfe gegen den Grafen von Arnberg geleistete Hilfe 165 Goldgulden schulde. Seibertz 766.

wurde. Doch haben wir über diese Vorfälle keine weiteren Nachrichten als diese, daß die beiden Grafen im Jahr 1360 für die Beilegung ihrer Streitigkeiten die Vermittlung des Erzbischofs von Köln und des Bischofs von Münster annahmen, während der Erzbischof mit dem Grafen Engelbert durch Vermittlung des Bischofs von Münster sich ausöhnte, und daß bei dieser Gelegenheit der Erzbischof verpflichtet wurde, dem Grafen 800 Goldgulden zu zahlen.¹⁶⁹⁾

Wir richten unsere Aufmerksamkeit nunmehr auf einige Thatfachen aus der innern Verwaltung unseres Erzbischofs im Herzogthum Westfalen.

Es sind zunächst die schon oben erwähnten wichtigen Privilegien hervorzuheben, welche dieser Erzbischof der Gunst des Kaisers Karl IV. verdankte.

Im Jahre 1353 verließ der Kaiser dem Erzbischof das Recht, Personen zu begnadigen, welche von den Freigerichten verurtheilt wären¹⁷⁰⁾, und am selbigen Tage bestätigte er ihm das allein dem erzbischöflichen Stuhle zustehende Recht, in dem Herzogthum Engern und Westfalen Freigrafen zu ernennen und Freigerichte einzurichten, indem er gleichzeitig alle von ihm und dem Kaiser Ludwig ertheilten, dieser Bestätigung widerstehenden Privilegien aufhob.¹⁷¹⁾ Im Jahr 1359 gab ferner der Kaiser dem Erzbischof das Recht, untaugliche Freigrafen durch taugliche Personen zu ersetzen und die Freigerichte von weniger passenden Orten an passendere zu verlegen.¹⁷²⁾ Im Jahre 1356 erklärte der Kaiser durch eine Urkunde, daß Erzbischof Wilhelm sich große Mühe gegeben habe, den Straßenraub in seinem Gebiet zu unterdrücken, und daß, weil diese Bemühungen mit großen Kosten für denselben verbunden gewesen seien, der Kaiser, aus eigenem Antriebe und nicht etwa

¹⁶⁹⁾ Lacomblet 602.

¹⁷⁰⁾ „... per iudicium comitum scabinorum comitatum liberorum qui vulgariter frygraischaftt vel stilgericht nuncupantur.“ Seiberg 727. Vgl. die Anm. daselbst.

¹⁷¹⁾ Seiberg 728. Entsprechend diesen Verordnungen widerrief z. B. der Kaiser am 2. November 1360 eine dem Johann von Badberg ertheilte Erlaubniß, einen Freistuhl zu Badberg errichten. Seiberg 760.

¹⁷²⁾ Seiberg 752.

von dem Erzbischof selbst oder von einem andern gebeten, sich entschlossen habe, demselben zu gestatten, daß er von den auf dem Transport befindlichen Kaufmannswaaren in dem ganzen Gebiet der Kölner Kirche einen Zoll erhebe.¹⁷³⁾

Unter den von dem Erzbischof Wilhelm selbst ausgegangenen Verordnungen und Erlassen heben wir zunächst eine Urkunde vom 29. August 1351 hervor, durch welche derselbe den Bürgern von Soest freies Geleit durch Westfalen, gewährte und seinem Marschall und seinen übrigen Beamten auftrug, diese Bürger nebst ihren Gütern und ihren Familien auf Reisen zu schützen.¹⁷⁴⁾ In einer am 7. September 1354 zu Soest ausgestellten Urkunde erlaubte er den Bürgern der Städte Rüden, Warstein, Kallenhart und Beledde welche darüber klagten, daß auf ihren Fluren fremde Schafe in großen Schaaren geweidet würden, diese Schafe zu vertreiben,¹⁷⁵⁾ worauf dann die genannten Städte sofort sich verbündeten, um von der Erlaubniß des Erzbischofs, „de Rhynschen scaph tho verdriene“, mit vereinten Kräften Gebrauch zu machen.¹⁷⁶⁾ — Als der Erzbischof neun Tage später in Brilon sich aufhielt, erklärte er in einer daselbst am 16. September ausgestellten Urkunde, daß sein Marschall und seine sonstigen Beamten nicht das Recht hätten, aus den Waldungen der Stadt Brilon Bauholz oder anderes Nutzholz zu nehmen,¹⁷⁷⁾ und am nächsten Tage bestätigte er in Schmollenberg der Stadt Hallenberg alle ihre Rechte und Freiheiten, indem er derselben zugleich das Privilegium verlieh, daß ihre Bürger nur von dem in der Stadt wohnenden erzbischöflichen Richter gerichtet werden dürfen.¹⁷⁸⁾

¹⁷³⁾ Urf. bei Seibertz 742, bei Lacomblet 550.

¹⁷⁴⁾ Seibertz 722.

¹⁷⁵⁾ Seibertz 735. Wir lesen daselbst, daß gewisse Leute beiderlei Geschlechts im Gebiete jener Städte „innumerabilem et nimis excessivam ovium que oves Renenses vulgariter appellantur multitudinem“ geweidet hätten und noch weideten, daß in Folge dessen das Vieh der Bürger jener vier Städte abmagere und vor Hunger sterbe, auch die Felder unfruchtbar würden u. s. w.

¹⁷⁶⁾ Seibertz 736.

¹⁷⁷⁾ Seibertz 738.

¹⁷⁸⁾ Seibertz 739.

Erzbischof Wilhelm starb im September des Jahres 1362 zu Köln und wurde daselbst im Dom begraben; sein Grabmal hatte er selbst bei Lebzeiten anfertigen lassen sowie auch das seines Vorgängers Walram.¹⁷⁹⁾

Erzbischof Adolf II., ein Bruder des Grafen Engelbert III. von der Mark und seit einigen Jahren Bischof von Münster, wurde im Jahre 1363 vom Papste Urban V. zum Erzbischof von Köln ernannt, indem der Papst zugleich eine von dem Domkapitel getroffene Wahl für nichtig erklärte. Doch schon im Jahre 1364 trat er von der Regierung des Erztifts zu Gunsten seines Oheims, des Bischofs Engelbert von Lüttich zurück, übernahm einige Jahre später die durch Erbschaft ihm zugefallene Westhälfte des Herzogthums Kleve und verheirathete sich mit der Gräfin Margaretha von Berg, was keine Schwierigkeiten hatte, da er bisher weder die Bischofs- noch auch die Priesterweihe empfangen hatte.¹⁸⁰⁾

Erzbischof Engelbert III., ebenfalls ein geborner Graf von der Mark,¹⁸¹⁾ trat, durch den Papst Urban V. zum Erzbischof ernannt, als ein sehr bejahrter Mann die Regierung im Jahre 1364 an, nachdem er vorher 20 Jahre Bischof von Lüttich gewesen war.¹⁸²⁾

Die finanzielle Lage des Erztifts war bei seinem Regierungsantritt sehr trostlos;¹⁸³⁾ als daher der Erzbischof nach einiger Zeit seine Nichte, Margaretha von der Lippe, mit dem Herrn von Kranendunk vermählte, sah er sich

¹⁷⁹⁾ Jakob von Soest a. a. O. S. 202.

¹⁸⁰⁾ Jakob von Soest a. a. O. S. 203 f. Supplementum chron. Northoviani, herausg. v. Troß S. 238 u. 244. Tobien, Denkwürdigk. I. 161 (vgl. 153).

¹⁸¹⁾ Er war ein Sohn des Grafen Engelbert II. von der Mark. Tobien, Denkwürdigk. I. 153.

¹⁸²⁾ Northof, Chronik d. Gr. v. d. M. S. 192. Supplem. chron. Northov. a. a. O. S. 238.

¹⁸³⁾ S. d. Urk. des Erzbischofs Engelbert vom 25. Juni 1364 bei Lacomblet 654, wo es heißt: „... precipue tempore translationis nostre ad ecclesiam Coloniensem, in qua ecclesiam nostram predictam totaliter exinanitatem redditibus, bonisque mobilibus promptis penitus vacuum invenimus in tantum, quod merito propter hoc anxii et exactis sollicitudinibus perplexi fuimus“ etc. Vergl. Nr. 660 u. 668 (Seibert 781) und Jakob von Soest a. a. O. S. 205 (vgl. ebendasselbst S. 203 f.)

genöthigt, zur Ausstattung derselben von dem Grafen Engelbert III. von der Mark, seinem Neffen, 3000 Gulden zu leihen, für welche Summe er demselben am 21. Juli 1366 die Stadt Lippe und die Burg Lipperode verpfändete („... die stat zu der Lippe ind die burch zu Lypperode mit allen hren reichten ind heirlichkeit, mannen, burchmannen ind mit allen hren zubehoiren“), — unter der Bedingung, daß diese Pfandstücke so lange im Besitz des Grafen oder seiner Erben bleiben sollten, bis das Erzstift Köln die 3000 Gulden bezahlt habe.¹⁸⁴⁾

In demselben Jahre wählte sich der Erzbischof, seines hohen Alters wegen, einen Roadjutor in der Person des Erzbischofs von Trier, Runo von Falkenstein. In der Urkunde, welche über diese Wahl und über die bei derselben festgesetzten Bedingungen am 23. Dezember 1366 zu Köln ausgestellt wurde,¹⁸⁵⁾ lesen wir, daß Engelbert jährlich 10,000 Goldgulden, 100 Fuder Wein, 100 Malter Weizen, 300 Malter Roggen, 400 Malter Hafer und das Heu von den Wiesen zu Lechenich haben sollte, daß derselbe außerdem die Schlösser Brühl und Lechenich mit ihren Einkünften sich vorbehielt, für welche jedoch, falls er dieselben übernehme, 2000 Goldgulden und die bezeichneten 300 Malter Roggen in Wegfall kommen sollten. Am folgenden Tage stellte Runo eine Urkunde aus,¹⁸⁶⁾ in welcher er das Wohl des Erzstifts und seiner Unterthanen zu fördern und überhaupt alle ihm als Roadjutor auferlegten Pflichten zu erfüllen versprach.

Am 22. Januar 1367 bezeugte Engelbert urkundlich, daß er dem Roadjutor die Verwaltung aller seiner Gerichte, insbesondere auch der Freigerichte in Westfalen („Frygraschaft seu stille gerichte“) übertragen habe.¹⁸⁷⁾

Erzbischof Engelbert starb im August des Jahres 1368 zu Brühl; er wurde im Dom zu Köln zur linken Seite des

¹⁸⁴⁾ Lacomblet 668, Seibertz 781. Vgl. Lac. Ann. a. a. O. und Seibertz 1121.

¹⁸⁵⁾ Lac. 671.

¹⁸⁶⁾ Lac. 672.

¹⁸⁷⁾ Urkunde bei Seibertz 785. Vgl. oben S. 36.

Chores bestattet unter einem Grabmal, welches er sich selbst errichtet hatte.¹⁸⁸⁾

Runo von Falkenstein übernahm nunmehr die Regierung des Erzstifts als Administrator (1368—1370.)

In Folge seiner Bemühungen machte das Erzstift eine äußerst wichtige Erwerbung, durch welche innerhalb des dreieinhalb (im Jahr 1180) dem Erzbischof Philipp von Heinsberg durch den Kaiser Friedrich Barbarossa übertragenen Herzogthums Westfalen sich ein vollständig geschlossenes umfangreiches Territorium gestaltete, welches seitdem im Wesentlichen in seinem Umfange unverändert, als „Herzogthum Westfalen“ bis in dieses Jahrhundert im Besitze der kölnischen Erzbischöfe geblieben ist.

Graf Gottfried IV. in Arnsberg war bejahrt und kinderlos. Seine Verwandtschaft mit dem Märkischen Grafenhanse¹⁸⁹⁾ hätte den Gedanken einer Vererbung seiner Grafschaft auf diese Familie ihm nahe legen können; doch konnte er es dem Grafen Engelbert III. nicht vergessen, daß derselbe nicht nur mehrmals feindlich gegen ihn aufgetreten war und noch im Jahr 1367 ihm, nach Verbrennung seiner Stadt Arnsberg, das Schloß Fredeburg abgenommen hatte,¹⁹⁰⁾ sondern daß er auch ihm gerade die Schuld seines Unterliegens gegenüber dem erzbischöflichen Stuhle zuschreiben durfte.¹⁹¹⁾ Demnach entschloß sich Graf Gottfried, dem Erzstift Köln die Grafschaft Arnsberg zu übertragen.¹⁹²⁾

In einer Urkunde vom 25. August 1368¹⁹³⁾ erklären Graf Gottfried und seine Gemahlin Anna, daß Runo, Erzbischof von Trier und Administrator von Köln, im Na-

¹⁸⁸⁾ Jakob v. Soest a. a. O. S. 206.

¹⁸⁹⁾ Seine Gemahlin Anna von Kleve war die Tante der Mutter Engelberts III. von der Mark. S. Tobien, Denkwürdigk. II. 72.

¹⁹⁰⁾ Näheres bei Tobien, Denkwürdigk. II. 72.

¹⁹¹⁾ S. oben S. 33 Vgl. Tobien, II. 67 ff., woselbst die Angaben von Seibertz (I. 1. 229 ff.) ergänzt sind.

¹⁹²⁾ Vgl. mit der nachfolg. Darstellung: Tobien, Denkwürd. II. 73 ff., woselbst die Angaben von Seibertz (I. 1. 231 ff.) mehrfach berichtigt und ergänzt sind.

¹⁹³⁾ Seibertz 793.

men des Erzstifts Köln die Grafschaft Arnsberg von ihnen für 130,000 Goldgulden gekauft habe;¹⁹⁴⁾ 30,000 Goldgulden seien bereits bezahlt¹⁹⁵⁾ und von ihnen zur Bezahlung ihrer Schulden und zu andern nothwendigen Ausgaben verwendet worden; für den Rest von 100,000 Goldgulden dagegen seien ihnen sichere Verschreibungen auf gewisse Renten ertheilt worden, nämlich auf eine Jahrespension von 6400 Gulden und ferner auf den Besitz des Schlosses Brühl mit Zubehör, für die Lebensdauer des Grafen. Was die Grafschaft mehr werth sei als 130,000 Goldgulden, das sollte der Kölner Kirche geschenkt sein, zum Dank für die Gunst und die Dienste, welche Graf und Gräfin vielfach von dem Erzstift empfangen hätten, und zum Ersatz des Schadens, der diesem Erzstift und dessen Unterthanen in den Fehden früherer Jahre von Seiten des Grafen Gottfried zugefügt wäre.

Der damalige Umfang der Grafschaft wird in unserer Urkunde durch Aufzählung der Städte, Burgen und Dörfer angegeben. Es sind dies folgende:¹⁹⁶⁾ Stadt und Schloß Arnsberg, Stadt und Schloß Neheim, Stadt und Schloß Grevenstein, Stadt und Schloß Eversberg, Burg Hagen, Burg Waldenstein, Burg Wildeshausen, Stadt und Burg Hirschberg; die Dörfer und Freiheiten Hüsten, Allendorf, Sundern, Langscheid, Hagen, Freienohl, Staggenhagen (sämmtlich im Kreise Arnsberg), Bödefeld (Kreis Meschede), Meschede, Körbecke (Kreis Soest), Allagen (Kreis Arnsberg), Bremen (Kreis Soest), Voßwinkel, Enthausen, Balve, Affeln, Stockum, Hellefeld (sämmtlich im Kreise Arnsberg), Calle, Belmede, Remblinghausen (sämmtlich im Kreise Meschede), Bigge (Kreis Brilon), Reiste, Bennholtshausen, Narbach¹⁹⁷⁾ (sämmtlich im Kreise Meschede,) Iff-Elpe (Kreis Brilon), Oberkirchen, Eslohe, Wornbach (sämmtlich im Kreise

¹⁹⁴⁾ Daß dieser Verkauf um 130,000 Gulden eine Fiktion war, geht aus den weiter zu erwähnenden Urkunden hervor.

¹⁹⁵⁾ Auch dies ist eine Erdichtung, wie sich im weitem Verlauf unserer Darstellung ergeben wird.

¹⁹⁶⁾ Vergl. Tobien II. 73 f.

¹⁹⁷⁾ Vgl. Tobien, II. 74 Anm. 321.

Meschede), Lenne, Oberhundem (beide im Kreise Olpe), Dedingen, Berghausen (beide im Kreise Meschede).

Es umfaßte also die Grafschaft Arnsberg den größten Theil der heutigen landrätthlichen Kreise Arnsberg und Meschede, wozu denn noch einzelne Besitzungen in den Kreisen Soest, Brilon und Olpe hinzukamen. Ganz richtig sagt also Graf Gottfried in unserer Urkunde, daß seine Grafschaft im Gebiet der kölnischen Kirche gelegen sei wie der Mittelpunkt im Kreise;¹⁹⁸⁾ denn die zu jener Zeit dem Erzbischof in Westfalen gehörigen Städte und Schlösser, Menden, Werl, Soest, Gesecke, Rüden, Belecke, Kallenhart, Warstein, Brilon, Medebach, Winterberg, Hallenberg, Schmalenberg, Olpe, Attendorn, Schnellenberg u. a. mit ihrem Gebiet umschlossen in der That wie ein Ring die Grafschaft Arnsberg, und es ist also leicht einzusehen, welche Bedeutung die Erwerbung dieser Grafschaft für den erzbischöflichen Stuhl hatte, dessen Inhaber ja schon seit so langer Zeit dahin gestrebt hatten, auf dem Gebiete ihrer herzoglichen Gewalt sich ein umfangreiches und durch feste Punkte geschütztes Territorium zu verschaffen.

Wahrscheinlich befürchtete Graf Gottfried, daß bei seinem Tode der am 25. August 1368 urkundlich beglaubigte Verkauf seiner Grafschaft, welcher übrigens, wie aus dem Nachfolgenden hervorgeht, nur ein Scheinkauf war, in irgend einer Weise von seinen Verwandten angefochten werden könnte, daß diese vielleicht einen Rückkauf gegen Erstattung der (angeblich) baar bezahlten 30,000 Gulden fordern möchten u. dgl. Deshalb erklärte er und seine Gattin am 10. Mai 1369¹⁹⁹⁾, daß sie die Grafschaft, gegen das Versprechen gewisser Summen und Jahresrenten, dem Erzbisthum Köln unwiderruflich geschenkt hätten²⁰⁰⁾, unter der Bedingung, daß das Erzstift niemals weder die Grafschaft noch auch

¹⁹⁸⁾ „... Ecclesiam Coloniensem predictam, infra cuius terrarum et potentie circumferentias et limites, utpote centrum in circulo idem noster Comitatus situatur.“

¹⁹⁹⁾ Lacomblet 689

²⁰⁰⁾ Lacomblet 969. Tobien S. 75. Anmerk. 325.

eine Stadt, Burg oder Gerichtsbarkeit derselben kommen lasse an den Grafen von der Mark oder an irgend einen Märkischen Mann.²⁰¹⁾ Runo von Falkenstein gelobte ausdrücklich, diese zuletzt bezeichnete Verbindung zu halten.²⁰²⁾

Am 7. Juni 1369 waren nun auf die Summe von 30,000 Gulden, von welcher in der Urkunde vom 25. August 1368 ausdrücklich (aber gegen die Wahrheit) gesagt wird, daß sie bereits ausgezahlt sei,²⁰³⁾ in der That erst 8000 gezahlt,²⁰⁴⁾ und zwar hatten die kölnischen Städte in Westfalen dem Administrator Runo das Geld zu diesem Zwecke entweder ganz oder wenigstens zum großen Theile geliehen, wofür dann Runo z. B. der Stadt Soest verschiedene Privilegien bewilligte.²⁰⁵⁾ Am 25. Juni wurde darauf dem Grafen Gottfried von Runo das Marschallamt in Westfalen übertragen,²⁰⁶⁾ und zwar zur Bürgschaft für einen Theil der ihm von dem Erzstift geschuldeten Geldsumme; als nämlich im folgenden Jahr dieses Amt in die Hände des Bischofs Heinrich von Paderborn überging, bezeugte Gottfried, daß er die Ab-

²⁰¹⁾ „Doch is unsre gantze wille . . . , dat die . . . erkebischhoff, die zu der zyt is, ind dat gestichte van Colne die graifschafft van Arnsberg vurgenannt, noch geyne burch, stat oder gerichte, die darzu gehorent, numerme beuelen, besegen oder in eyndcher wyse comen lassen ensulen noch ennugen an den greuen van der Marke, noch an eyndchen merfischen man, so wie die were.“ — Seiner Abneigung gegen das Märkische Haus hatte Gottfried auch schon in der Urkunde vom 25. Aug. 1368 Ausdruck gegeben, indem er im Eingang derselben erklärt, daß er in seinen Mäthen nur wenig oder gar keinen Beistand von Seiten seiner Verwandten gefunden habe, während die kölnische Kirche ihre Hilfe nicht verjagt habe.

²⁰²⁾ Seibertz 794. Bei Seibertz trägt diese Urkunde die Jahreszahl 1368. Da aber die Urkunde vielfach wörtlich mit der Schenkungsurkunde vom 10. Mai 1369 übereinstimmt (welche Seibertz nicht kannte) so ist wol anzunehmen, daß dieselbe mit jener gleichzeitig abgefaßt ist und daß Seibertz die Jahreszahl nicht richtig gelesen hat oder daß in dem Trier'schen Kopialbuch, aus welchem er dieselbe entnahm, ein Schreibfehler oder ein Irrthum vorliegt. Vgl. Tobien II. 76 Anm. 326.

²⁰³⁾ „... quorum triginta milia florenorum nobis in promptis denarijs per dictam Ecclesiam Colon. numerati et traditi sunt atque persoluti.“

²⁰⁴⁾ Lacomblet Anm. zu 689.

²⁰⁵⁾ Urkunde vom 25. Mai 1369, Seibertz 798; vgl. daselbst die Anm. Urkunde vom 2. Juni 1369, bei Seibertz 799.

²⁰⁶⁾ Seibertz 801; Lacomblet Anm. zu 689. Vgl. Seibertz 800.

lösungssumme für dieses ihm für 8000 Goldgulden verpfändete Amt von dem Erzbischof Runo theils baar, theils durch Verrechnung erhalten habe.²⁰⁷⁾

Nach so vielen Verhandlungen, die sich wahrscheinlich wegen der Verlegenheit des Administrators, die erforderlichen Geldmittel zu beschaffen,²⁰⁸⁾ so in die Länge zogen, ging endlich am 23. September 1369 die Grafschaft Arnberg wirklich in den Besitz des Erztifts über. Am bezeichneten Tage stellte Runo eine Urkunde aus,²⁰⁹⁾ in welcher er bezeugt, daß die Abtretung der Grafschaft an die Kölner Kirche vom Papste bestätigt sei, und daß dieser befohlen habe, dem Grafen und seiner Gattin ein Jahrgeld zu zahlen; ferner verschreibt der Erzbischof dem gräflichen Paar für des Grafen Lebenszeit Burg, Stadt und Amt Brühl, freie Fischerei und Jagd in der Grafschaft Arnberg und im ganzen Kölner Stiftsgebiet, ferner jährlich 6400 Gulden. Nach des Grafen Tode solle die Gräfin soviel an Geld jährlich erhalten, wie die von dem Grafen ihr früher für ihren Wittwenstand bestimmten Einkünfte betrügen, und außerdem zehn Fuder guten Weines. Falls die verwitwete Gräfin es vorziehen sollte, in Westfalen zu wohnen, so sollte ihr die Burg Hachen mit all dem Gute, welches Gottfried ihr für den Wittwenstand verschrieben habe, überwiesen werden; dann solle aber das Erztift frei sein von jeder Jahresrente, dagegen die zehn Fuder Wein ihr alljährlich übergeben.²¹⁰⁾ In derselben Urkunde versprach Runo dem Grafen, daß sein Leichenbegängniß auf Kosten des Erztifts in gebührender Weise stattfinden solle.²¹¹⁾

²⁰⁷⁾ Seibertz 814; vgl. 813.

²⁰⁸⁾ Auf diese Verlegenheit weisen außer den schon erwähnten Urkunden bei Seibertz 798 u. 799 auch die ebendas. sub. Nr. 809, 810 u. 811 abgedruckten Urkunden hin, mit welchen die Anmerkung zu 809 zu vergleichen ist.

²⁰⁹⁾ Seibertz 805. Vgl. 812, woselbst sich eine nachträgliche Versicherung Runo's wegen einiger bei dem Verkauf der Grafschaft festgestellten Punkte befindet.

²¹⁰⁾ Diese die Gräfin betreffenden Bestimmungen wurden am 4. Oktober 1370 abgeändert. Lacomblet Ann. zu 689.

²¹¹⁾ Ausführliche Bestimmungen über die jährliche Gedächtnisfeier des inzwischen verstorbenen und im Dom zu Köln bestatteten Grafen Gottfried erließ im Jahre 1392 Erzbischof Friedrich Lacomblet 969.

Aus der Zeit der Administration des Erzbischofs Runo sind noch folgende, die innere Geschichte des Herzogthums Westfalen betreffende Thatfachen, außer den bereits erwähnten,²¹²⁾ hervorzuheben.

Die „an den äußersten Grenzen des Gebiets der Römischen Kirche im Herzogthum Westfalen, innerhalb der Grenzen anderer Herren“ wohnenden Bürger der Stadt Olpe, welche bei der Ausübung des ihnen schon früher verliehenen Rechtes, Personen beiderlei Geschlechts und jeden Standes, auch wenn dieselben außerhalb der Stadt wohnten, als Mitbürger anzunehmen, „auf mancherlei Weise gehindert und belästigt“ wurden, erhielten am 21. September 1368 von Runo die Bestätigung dieses Privilegiums und ihrer übrigen Rechte und Freiheiten.²¹³⁾ — Nach der oben erwähnten Schenkung der Grafschaft Arnsberg von Seiten des Grafen Gottfried beeilte sich Runo, die Privilegien der Städte dieser Grafschaft zu erneuern, nämlich der Städte Arnsberg, Neheim, Hirschberg, Eversberg, und Grevenstein.²¹⁴⁾ Den Thurm der Burg Neheim gab darauf am 9. Septembers 1369 der Administrator einem Burgmann von Werl, Heinrich genannt Wolf von Lüdinghausen, in Verwahrung, indem er u. a. die Bedingung stellte, daß der Genannte den Thurm auf seine Kosten bewachen und vertheidigen lasse und in gutem Stand erhalte, auch denselben beständig von mindestens zwei zuverlässigen Männern hüten lasse, von denen immer nur einer und zwar nur bei Tage, etwaiger Geschäfte wegen, den Thurm verlassen dürfe, während der andere in demselben zurückbleiben müsse; zur Besoldung dieser Hüter und zur Deckung sonstiger Unkosten wies der Erzbischof diesem Burgmann 8 Mark Soester Währung an, welche bei dem erzbischöflichen Amt zu Neheim alljährlich am Martinstage zu erheben sein sollten.²¹⁵⁾ Im November des Jahres 1369 bestätigte Runo

²¹²⁾ Vgl. oben S. 43.

²¹³⁾ Seiberg 797.

²¹⁴⁾ Urf. vom 27. Juni 1369 bei Seiberg 802; vgl. die Anm. daselbst.

²¹⁵⁾ Seiberg 804. Derselbe Burgmann erhielt im folgenden Jahr von Runo, zum Danke für seine bei der Erwerbung der Grafschaft Arnsberg geleisteten Dienste, eine Vermehrung seines angegebenen Burglehens

alle „Freiheiten, Vergünstigungen, Privilegien, gute und löbliche Gewohnheiten“ der Städte des westfälischen Marschallamtes²¹⁶⁾ und im Januar des folgenden Jahres statete er verschiedenen Lehnslenten des Erzstifts den Dank für die Dienste, welche sie bei den Verhandlungen über die Erwerbung der Grafschaft Arnberg geleistet hatten, dadurch ab, daß er ihnen ihre Lehen vermehrte d. h. ihnen Geldrenten verschrieb.²¹⁷⁾

Ferner sind uns u. a. Nachrichten erhalten, daß *Kuno* die in der neu erworbenen Grafschaft Arnberg gelegenen Burgen Hachen, Hirschberg und Eversberg gegen bestimmte Renten und sonstigen Nießbrauch verschiedenen Männern zur Bewachung übergeben hat, so z. B. das Schloß Hachen dem Ritter Rotger genannt der Kettler, welcher außer der jährlichen Einnahme von 36 Mark Arnberger Währung haben sollte „die vysscherie zu Hachen in der Koren, also doch,“ — so erklärt der genannte Burgmann in der von ihm ausgestellten Urkunde — „so wenne myn herre van Triere oder eyn Ercezb. van Colne oder yre vrunt vanme Ryne her in dat lant van Arnberg qwemmen, dat sy dan der selner vysscherie gebruchen muge, Ind ich nyt.“ —²¹⁸⁾

Am 13. November 1370 wurde endlich der erzbischöfliche Stuhl, während dessen Vakanz *Kuno* die Administration des Erzstifts geführt hatte, von neuem besetzt, indem der Papst Urban V. den noch jugendlichen Neffen des Administrators, Friedrich von Sarwerden, als Erzbischof bestätigte, da ihm, wie er in der Bestätigungsurkunde erklärt, über dessen „wissenschaftliche Bildung, untadelhaften Lebenswandel, Sittenreinheit, Weisheit in geistlichen und Umsicht in weltlichen Dingen“ u. s. w. „rühmliche Zeugnisse“ vorlagen.²¹⁹⁾

zu Reheim durch eine jährliche Rente von 20 Goldgulden. Seiberg 808.

²¹⁶⁾ Seiberg 806 und Anm. 215.

⁷⁾ Seiberg 808 u. Anm. Vgl. oben Anm. 215.

¹⁸⁾ Urkunde vom 20. Dez. 1370 bei Seiberg 819; vergl. die Anmerk. dajelbst.

²¹⁹⁾ Lacomblet III. 704. Die Urkunde ist zu Avignon ausgestellt. — Wenn Jakob v. Soest (a. a. O. 208) sagt, daß Urban V. die Bestätigung Friedrich's verweigert, sein Nachfolger Gregor XI. aber dieselbe

Erzbischof Friedrich III. (1370—1414) fand bei seinem Regierungsantritt das Märkische Haus, den Erbfeind seines Stiftes, auf einer hohen Stufe der Macht, welche ihn, im Hinblick auf die so lange von seinen Vorgängern erstrebte unbeschränkte Oberhoheit in Westfalen, mit großer Besorgniß erfüllen mußte.

Zu derselben Zeit nämlich, in welcher das Erzstift durch die Erwerbung der Grafschaft Arnberg einen so bedeutenden Zuwachs an Gebiet und an Macht erhielt, gelangte das Haus des Grafen von der Mark in den Besitz der Grafschaft Kleve, indem, nach dem Tode des kinderlosen Grafen Johann von Kleve, im Jahr 1368 Graf Engelbert III. von der Mark die Osthälfte und sein Bruder Adolf, der ehemalige Bischof von Münster und Erzbischof von Köln,²²⁰⁾ die Westhälfte dieser niederrheinischen Grafschaft erhielt.²²¹⁾

Die Folge dieser Machtvergrößerung des Märkischen Grafengeschlechts war diese, daß fortan der Kampf zwischen demselben und dem Erzstift Köln nicht auf seinen bisherigen Schauplatz Westfalen beschränkt blieb, sondern daß derselbe, indem er größere Dimensionen annahm, nunmehr auch am Niederrhein entbrannte.

Unsere Aufgabe kann es nicht sein, von den Ereignissen, welche auf dem zuletzt bezeichneten Schauplatz sich zutrug, eingehender zu berichten,²²²⁾ obwohl es zum Verständniß der Vorgänge in Westfalen nothwendig sein wird, bisweilen auch auf jene einen Blick zu werfen.

in Rom vollzogen habe, so steht diese Aussage in Widerspruch mit unserer Urkunde. — Auch die Angabe bei v. Haeften (a. a. O. S. 290) nach welcher Friedrich sich seine Bestätigung „von Rom holen“ mußte, ist mindestens zu modifiziren; denn wenn auch Friedrich wirklich in Rom bei dem einige Jahre dort wohnenden Papste Urban V. war, so erfolgte doch die Bestätigung durch jene zu Avignon ausgestellte Urkunde.

²²⁰⁾ Vgl. oben S. 38.

²²¹⁾ Näheres bei Tobien, Denkwürdigk. I. 160 ff.

²²²⁾ Wir verweisen auf die betr. Abschnitte in der „generalogischen Uebersicht über die Grafen am Niederrhein“ in Lacomblets Urkundenbuch Bd. III. und IV. sowie auf die Darstellung von A. v. Haeften a. a. O. S. 290 ff.

Schon in der ersten Zeit seiner Regierung war Friedrich III. vielfach mit den Angelegenheiten seiner westfälischen Besitzungen und seines westfälischen Herzogthums beschäftigt.

Wahrscheinlich geschah es auf seine Fürsprache, daß Papst Gregor XI. durch eine am 17. Juni 1371 zu Avignon ausgestellte Urkunde²²³⁾ allen denjenigen, welche zur Wiederherstellung der Wiesenkirche zu Soest²²⁴⁾ beitragen würden, einen Ablass versprach.

Nachdem dann am 20. November 1371 Kaiser Karl IV. den Erzbischof mit der Grafschaft Arnsherg belehnt hatte,²²⁵⁾ verordnete derselbe Kaiser, auf die Vorstellung des Erzbischofs Friedrich, der Bischöfe von Münster, Paderborn und Osnabrück und des Grafen Engelbert III. von der Mark einen öffentlichen Frieden für Westfalen, welches Land, wie jene Fürsten berichtet hatten, in „große unfriede“ war. „Dorumb so haben wir“ — so heißt es in unserer Urkunde,²²⁶⁾ „... ewelichen vor eyn recht gegeben, also daz nach Datum diß briefes alle Kirchen, alle Kirchhoffe, alle Hausleute vnd aller ir leib vnd gut darauffe sicher vnd friedlich wesen sullen; vortmer so sal die pflug mit den pferden vnd mit gweyn leuten die den bewarent, dieweil sie den acker pauwent vnd ackernt, veylich vnd sicher seyn; ouch sullen alle wilde pferde veylich seyn; vortmer so sullen alle Kaufleute pylgereyn vnd geistliche Leute ihr leib vnd gut sicher seyn off den Strazzen fur vnrechter gewalt.“ Die bezeichneten Fürsten aber gelobten diesen Landfrieden, wie es in einer am 25. Juli 1372 ausgestellten Urkunde²²⁷⁾ heißt, „truweliken na al vnser macht tho hodene vnd tho warene ane arghelift;“ zugleich erklärten sie, daß keiner ihrer Unterthanen ihren Nachfolgern Huldigung leisten dürfe, bevor diese ebenfalls den Landfrieden beschworen hätten. (Dieser Landfriede wurde, wie später berichtet werden soll, im Jahre 1385 erneuert).

²²³⁾ Sciberg 821.

²²⁴⁾ „... parochialis ecclesia beate marie in pratis susatensibus.“

²²⁵⁾ Sciberg 823.

²²⁶⁾ Sciberg 824.

²²⁷⁾ Sciberg 831.

Um jene Zeit, als Erzbischof Friedrich, wie berichtet ist, mit der Grafschaft Arnsherg belehnt wurde, hielt derselbe sich in Arnsherg auf, wie aus einer daselbst am 4. Dezember 1374 ausgestellten Urkunde hervorgeht,²²⁸⁾ durch welche er seinen Burgmannen in Werl alle ihre Rechte bestätigte unter der Bestimmung, daß dieselben ihm und seinen Nachfolgern Treue und Gehorsam geloben und sich in das Register seiner Lehnsleute sollten einschreiben lassen. Nicht lange darauf erneuerte der Erzbischof (von Godesberg aus) die alten Privilegien der Erbsassen („Erffgenoyssen“) von Gesecke unter Hervorhebung der Bestimmung, „dat sy van yreme Erffhafftigen guede engehureley nuwen hyns off schoz genen en sullen, dan als sy hy all vnsen vurfaren zyden gedain hant.“²²⁹⁾ — Um diese Zeit verlor die Stadt Minden durch eine Feuerbrunst die Urkunden über ihre Freiheiten und Privilegien; deshalb gab der Erzbischof den Bürgern am 20. Juli 1372,²³⁰⁾ in Anbetracht, daß diese an der Grenze der erzbischöflichen Besitzungen gelegene Stadt in letzter Zeit von Feinden des Erzstifts schweren Schaden häufig erlitten hatte, die größern Vergünstigungen, Rechte, Freiheiten und Privilegien, deren sich die Bürger von Attendorn erfreuten;²³¹⁾ die jährliche Abgabe an den Erzbischof wurde auf 10 Mark Soester Währung festgesetzt („decem marcas denariorum in opido nostro susatiensi usualium et dator.“) — doch unter dem Vorbehalt, daß, falls es sich herausstellen sollte, daß Minden den Vorgängern des Erzbischofs mehr bezahlt habe, dem Erzstift sein gutes Recht gewahrt bleibe.

Die genannte Stadt nebst dem Schlosse und „mit allen yren Reichten, gulden, renten ind zubeuhieren“ hatte der Erz-

²²⁸⁾ Urkunde bei Seibertz 825.

²²⁹⁾ Urkunde bei Seibertz, 826.

²³⁰⁾ Urkunde bei Seibertz, 830.

²³¹⁾ „... quia in extremitate terre nostre, ubi retroactis temporibus a nostre Ecclesie inimicis dampna non modice sustinuistis, estis situati, quare majoribus gratiis iuribus privilegiis et libertatibus quibus opidani nostri in Attendarn virtute concessorum et indulgitorum predecessorum nostrorum quondam Archieporum Coloniensium sunt muniti . . . deinceps perpetuis temporibus uti et gaudere possitis et debeatis“ u. s. w. Ueber die erwähnten Leiden der Stadt Minden vgl. u. a. oben S. 28.

bischof kurz vorher²³²⁾ dem Ritter Engelbert Sobbe, unter Vorbehalt der Einlösung um 1300 Goldschilde nach des Ritters Tode, verpfändet als Entgelt für eine Forderung, welche dieser Ritter schon früher, als Amtmann in Recklinghausen, an das Erzstift gehabt hatte und für welche bereits vom Erzbischof Wilhelm die Stadt Menden nebst dem Schloß für 4500 Goldschilde verpfändet war.

Ein gleiches Schicksal wie Menden hatte bald darauf die Stadt Olpe, welche durch Feuer vollständig zerstört wurde und von dem Erzbischof, behufs einer Erleichterung bei dem Wiederaufbau, am 13. Juli 1373²³³⁾ das Privilegium erhielt, daß ihre Außenbürger zu keinen Steuern für das Erzstift sollten herangezogen werden; dagegen verpflichtete der Erzbischof die Stadt, fortan keine steuerpflichtigen Leute als Außenbürger aufzunehmen.²³⁴⁾

Auf die große Geldverlegenheit, in welcher das Erzstift sich damals befand, weist außer der oben erwähnten, die Verpfändung von Menden betreffenden Urkunde auch namentlich eine in demselben Jahre ausgestellte Urkunde hin,²³⁵⁾ in welcher der Erzbischof zunächst erklärt, daß wegen der Erwerbung der Grafschaft Arnsberg bedeutende Verpfändungen von Seiten des Erzstifts stattgefunden und daß die Unterthanen des Erzbischofs in Westfalen²³⁶⁾ demselben in seiner Bedrängniß eine Beisteuer bewilligt hätten; der Erzbischof verspricht sodann, daß der ganze Ertrag dieser Steuer zunächst zur Bezahlung der Schulden, welche bei dem Ankauf der Grafschaft Arnsberg gemacht waren, demnächst aber zur Auslösung der verpfändeten Schlö-

²³²⁾ Urk. bei Lacomblet 727. (5. Juli 1372).

²³³⁾ Urk. bei Seibertz. 837.

²³⁴⁾ „... ne ipsum opidum nostrum maneat desolatum et ipsi nostri opidani certam ipsius reedificationem et conservationem eo diligentius intendant, concedimus in hiis scriptis ut coopidani eorum extranei seu extra ipsum opidum nostrum commorantes deinceps a petitionum annuarum Maij videlicet et autumpni solutione sint liberi et absoluti“ u. s. w.

²³⁵⁾ Seibertz 835.

²³⁶⁾ „... unsre lieue getruwen die gemeyne Ritters und knechte ind onse manne ind burckmanne fleide ind vnderseissen in ousem Marschalcampte im Lande von Westfalen ind in onsem lande van Arnsberg ind ampte von Waldenberge geheissen.“

fer und Nemter in Westfalen verwendet werden sollten. „Vort gelouen wir vastlichen in diesen briene“ — so heißt es gegen den Schluß der betr. Urkunde — „dat alle dat gelt, dat van dieß. vullest erschynt genzlichen sal gefeirt werden in bekalungen der schult die wir umb unss lands willen van Arnsberge van rechte schuldich weren ind nirgen anderst. Ind wat dar enbouen were dat sal gefeirt werden in loisinge vuss floisse ind Ampte van Westfalen die verpant synt dar dat vnsme gestychte alremynz ind meist noit is na raide vuss ritter ind knechte ind Steide vursch.“

Aus einer Urkunde vom 23. Februar 1376²³⁷⁾ erfahren wir dann weiter, daß z. B. die Stadt Soest („proconsules, consules ac vniuersitas opidanorum nostrorum Susaciens. [ium]“) dem Erzbischof 2000 Goldgulden zu solchen Zwecken geliehen hat, nämlich zur Einlösung des verpfändeten Landes Arnsberg, welches von Heidenreich von Der („ab heydenrico de ore“) zurückgekauft werden sollte. Der Erzbischof versprach in dieser Urkunde, daß das Marschallamt von Arnsberg und das Marschallamt von Westfalen niemals von einander getrennt und das erstere niemals wegen etwaiger Geldnoth des Erzbischofs oder seiner Kirche verpfändet werden solle, bevor nicht jene 2000 Goldgulden richtig und voll zurückgezahlt seien.

Im folgenden Jahre löste der Erzbischof das Marschallamt in Westfalen wieder ein, welches seit der Zeit, als Runo von Falkenstein das Erzstift verwaltete, in den Händen des Bischofs Heinrich von Paderborn gewesen war; für einen verbleibenden Rest der Schuld verpfändete Friedrich dem Bischof Heinrich seinen Antheil an der Stadt Lüde und die Schlösser Rogelnsberg und Almen.²³⁸⁾

Von den theilweise durch diese Urkunden bezeugten Bemühungen des Erzbischofs Friedrich um die Einlösung verpfändeter Güter und um die Bezahlung von Schulden macht Jakob von Soest viel Rühmens; derselbe hebt auch ausdrück-

²³⁷⁾ Seibertz 845.

²³⁸⁾ Urk. bei Seibertz 849 (5. Februar 1377.)

lich hervor, daß der Erzbischof die mit großen Schulden belastete Grafschaft Arnberg durch bedeutende Geldsummen von denselben befreit habe.²³⁹⁾

Wir erwähnen hier zugleich einige andere, in den ersten Regierungsjahren des Erzbischofs Friedrich ausgestellte Urkunden, welche uns über einzelne Städte, Klöster u. s. w. im Herzogthum Westfalen Nachricht geben.

Aus dem Jahre 1373 haben wir eine Urkunde, enthaltend ein Statut für das Beghinenhaus in Soest;²⁴⁰⁾ in derselben erklärt die Stadtverwaltung, daß nur mit ihrer Bewilligung eine auswärtige Person in dieses Haus dürfe aufgenommen werden, daß jede eintretende Schwester bei dem Eintritt vier Mark den Vorsteherinnen zu zahlen habe, welche Summe weder bei ihrem Tode („cum receptam puellam viam universe carnis ingredi contigerit“) an ihre Erben, noch auch bei ihrem freiwilligen oder unfreiwilligen Austritt²⁴¹⁾ an sie selbst zurückfallen dürfe. Ferner wird u. a. bestimmt, daß die Vorsteherinnen nichts von den Einkünften des Hauses verschenken, verkaufen oder verpfänden sollen, es sei denn mit Zustimmung der Stadtregierung.

Am 2. August 1374 erteilte der Erzbischof den Bürgern von Attendorn das Privilegium, daß sie wegen fremder Schulden oder Bürgschaften nicht anders als in Attendorn selbst verhaftet werden dürften,²⁴²⁾ und am folgenden Tage bestätigte er denselben Bürgern das Recht, daß man Erbgüter, welche in der Stadt gelegen seien, nicht an aus-

²³⁹⁾ Jacob von Soest a. a. O. S. 209: „Castra redemit, debita solvit, nec tabefactus; sed manum posuit ad opus, cepit cum summa providentia gubernare talentum sibi datum, nec defecit animo, donec universa debita . . . absque dampnis et fenore persolveret, terras quoque et castra et possessiones ecclesie obligatas, brevi temporis spatio, mirabili industria ad integritatem ecclesie revocavit . . . Comitiam Arnberg, jam ante annum ecclesie oblatam sed debitis gravatam, multa pecunia libertavit.“

²⁴⁰⁾ Seiber, 838.

²⁴¹⁾ „ . . . vel si recepta proprio motu eandem domum exiverit . . . aut fortassis in lapsu carnis, furto vel notabili crimine quodabsit recepta fuerit et in hoc convicta et ex eo de eadem domo amota prout decet et talis convicta debet amoveri“ u. s. w.

²⁴²⁾ Seiber, 840.

wärtige Personen verkaufen oder verschenken oder in irgend einer Weise vergeben dürfe.²⁴³⁾

Als Erzbischof Friedrich im November 1375 in Soest war, ersuchte er das Nonnenkloster Benninghausen, auf Grund des für sämtliche Kollegiatkirchen und Klöster seiner Diocese ihm zustehenden Rechts der ersten Bitte, die Tochter des Knappen Heinrich Balke in die Zahl der Nonnen aufzunehmen und ihr alles zu gewähren, was den dortigen Klosterschwestern zukomme.²⁴⁴⁾

Im Juli des Jahres 1376 schloß der Erzbischof mit den Bischöfen Florens von Münster und Heinrich von Paderborn, dem Grafen Engelbert III. von der Mark und den Städten Münster, Dortmund und Soest einen Landfrieden, welcher vier Jahre „disit Rhyn in Westphalen lande“ aufrecht sollte gehalten werden.²⁴⁵⁾

Obwol nun unter den Genossen dieses Bündnisses auch der Graf von der Mark sich befand, so begann doch schon bald darauf der Kampf des Erzbischofs mit ihm und seinem Bruder Adolf von Kleve, und zwar mit Engelbert, wie wir sehen werden, wahrscheinlich schon im Jahre 1376 oder 1377.

Ob wir zu diesen Kämpfen uns wenden, ist es nöthig, die Stellung des Erzbischofs gegenüber dem damaligen Reichsoberhaupt in's Auge zu fassen.

König Karl IV., der, wie schon bemerkt wurde, im Jahre 1371 den Erzbischof mit der Grafschaft Arnberg belehnt hatte, verlieh demselben im Jahre 1372 verschiedene wichtige Privilegien. So verordnete er am 6. Juli 1372 zu Koblenz,²⁴⁶⁾ daß alle Freigrafen der zwischen Rhein und Weser und im Gebiete der Herzogthümer Ungern und Westfalen bestehenden Freigrafschaften („comitatus libere que vulgariter frygraiffschafft vel stilgericht vocantur inter fluuios Weseram et Renum“) von

²⁴³⁾ Urkunde bei Seiberg Nr. 841.

²⁴⁴⁾ Urkunde bei Seiberg, 843.

²⁴⁵⁾ Vacomblet 786.

²⁴⁶⁾ Urkunde bei Seiberg, 829.

dem Erzbischof von Köln geprüft und eingesetzt und vom König belehnt werden sollten.²⁴⁷⁾ Am selbigen Tage und an demselben Orte verlieh²⁴⁸⁾ ferner der König dem Erzbischof und seinen Nachfolgern das Recht, diejenigen Lehnsgüter (Burgen, Städte, Besitzungen, Einkünfte) welche durch den Tod ihrer ohne Leibeserben versterbenden Inhaber erledigt würden, für das Erzstift einzuziehen. In derselben Zeit erfolgte die Verleihung mehrerer anderer Privilegien. So bestimmte der König in einer zu Eltville am 11. Juli 1372 ausgestellten Urkunde,²⁴⁹⁾ es sollten von keinem Grafen, Ritter u. s. w. Gewaltthaten gegen Kaufleute, Wanderer und andere „unschuldige Menschen“ auf kölnischem Gebiet oder an dessen Grenzen ausgeübt, noch auch neue Burgen im kölnischen Erzstift oder bis auf eine Meile von dessen Grenzen ohne Erlaubniß des Erzbischofs gebaut oder Kriegsschiffe auf dem Rhein in dem Gebiet und an den Grenzen des Erzstifts ausgerüstet oder das Strandrecht²⁵⁰⁾ daselbst ausgeübt werden; desgleichen solle niemand, der nicht dazu berechtigt sei oder nicht eine besondere Erlaubniß des Erzbischofs erhalte, Münzen auf kölnischem Gebiete prägen oder unerlaubte Münzen daselbst im Handel gebrauchen. Dem Erzbischof und seinen Nachfolgern aber wurde in der betr. Urkunde ausdrücklich das Recht zugesprochen, alle Zuwiderhandelnden („contrafactores“) zu hindern und zu strafen, die ohne erzbischöfliche Genehmigung erbauten Burgen zu schleifen u. s. w. Ueberhaupt aber verlieh der König dem Erzstift Köln alle Vorrechte des Erzbisthums

²⁴⁷⁾ Demgemäß ertheilte z. B. der König am 10. Juli 1376 (Seibertz 1126) dem Erzbischof die Vollmacht, den Johann Seyner, welchen der Erzbischof zum Freigrafen vorgeschlagen hatte, im Namen des Königs zu investieren.

²⁴⁸⁾ Urkunde bei Seibertz, 1125.

²⁴⁹⁾ Lacomblet, 728.

²⁵⁰⁾ „Ceterum cum nonnulli presertim super Reni alueum in diocesi et districtibus Coloniensis ecclesie sibi hactenus vendicauerint jus competere in bonis et mercibus eorum, qui naufragium patiuntur, gruntrure vulgariter nuncupatum, ac quando currus et bige in terram tradentes confringuntur, et propriis eorum conductoribus vel aliis aliquod corporis inferunt nocumentum, se de bonis huiusmodi intromittant: volumus et districtius inhibemus ne quis“ u. s. w.

Trier und er stellte über diesen Punkt am selbigen Tage noch eine besondere Urkunde aus.²⁵¹⁾

Au demselben Tage befahl der König durch eine zu Mainz ausgestellte Urkunde²⁵²⁾ den Bürgern von Dortmund, dem Erzbischof Friedrich zu gehorchen, unter Hinweisung darauf, daß Dortmund den beiden Erzbischöfen Walram von Füllich und Wilhelm von Genneß so wie dem Erzbischof Friedrich selbst verpfändet worden sei.

Zu Sulzbach verließ ferner Karl IV. am 23. Juli desselben Jahres dem Erzbischof Friedrich durch zwei Urkunden²⁵³⁾ eine Erhöhung des Zolls zu Bonn und desgleichen zu Rhenz oder Linz, während er am 23. Oktober zu Prag einen jeden „er sey geistlich oder werltlich, in welchem adel, wurden oder wesen er were,“ verbot, Zölle am Rhein im kölnischen Stiftsgebiet zu erheben, „wie verre der Rein nach der lenge und breite sein ist und seines stiftes.“²⁵⁴⁾

Wenn es nun schon wahrscheinlich ist, daß bei allen diesen Vergünstigungen der König im Sinne hatte, die Stimme des Erzbischofs für die Königswahl seines Sohnes Wenzel zu gewinnen, so wird in einer am 11. November 1374 zu Mainz ausgestellten Urkunde²⁵⁵⁾ ausdrücklich gesagt, daß der König mit dem Erzbischof übereingekommen sei, daß letzterer den genannten Wenzel zum König wähle und kröne; dafür versprach Karl dem Erzbischof eine bedeutende Geldsumme zur Abtragung von dessen Schulden bei dem Papste, sowie das erste erledigte Bisthum, welches der Erzbischof verlangen sollte. Wir wollen den Haupttheil dieser Urkunde, welche auf den Handel, der damals mit den Wahlstimmen bei der Königswahl getrieben wurde,²⁵⁶⁾ ein so helles Licht wirft, hierher-

²⁵¹⁾ Lacomblet S., 624 Ann.

²⁵²⁾ Lacomblet S. 623, Ann. 2.

²⁵³⁾ Lacomblet 729 und Ann. 3.

²⁵⁴⁾ Lacomblet S. 624 Ann. 3.

²⁵⁵⁾ Lacomblet 760.

²⁵⁶⁾ Vgl. den Nachtrag zu Northofs Chronik der Erzbischöfe von Köln bei Seiberg, Quellen der westfälischen Geschichte, II. 417 ff. Dort lesen wir: „Hic Fredericus . . . sedit tempore Karoli imperatoris et regis Bohemie, cuius filium coronavit in regem Aquisgrani . . . de qua principes electores non modicam habebant

segen: „Wir Karl von gots gnaden Römischer keiser zu allen zeiten merer des reichs und kunig zu Beheim bekennen und tun kunt offentlich mit diesem brieße, allen den, die yn sehen oder horent lezen. Wanne wir mit dem erwirdigen Fridriche erzbischoffe zu Colne, des heiligen Reichs in Italien erzbischoffe, unserm lieben nesen und fursten geteyndiget haben und ubereyn komen sein, das er den erluchten Wenzlawen kunige zu Beheim margrafen zu Brandenburg, und herzogen zu Slezien, unsern lieben sone, zu eynem Römischen kunige welen, kreyzen und ouch kronen wolle . . . Dorumb so haben wir demselben erzbischoffe Fridriche von Colne . . . globt und verheizzen, globen und vorheizzen im mit crafft diz brießs . . . zu dem ersten das wir dorzu arbeiten, werken und unser mogen tun und schaffen wullen . . . wie das wir den egenannten unseren nesen und fursten der schulde, die er unsern heiligen vater dem pabste und stul von Rome schuldig ist, ledig und loz gemacht mogen. Were aber das wir des nicht getun mochten, so sol und mag derselbe unser nese selber oder mit seiner botschafft mit dem egenannten unserm heiligen vater teydingen und ubereyn komen umb die egenannte schulde . . .; und welcher summen geldes danne der egenannte unser nese und furste mit dem pabste und stul von Rome ubereyn komet, der wullen globen und wullen wir dem egenannten unserm vater dem pabste und Stul von Rome . . . gelben und bezalen dreizzig tausent guter kleyner gulden, florenter gewichtes. Were aber sache, das unser heiliger vater der pabste desselben geldes von uns leicht nicht empfangen noch uffnehmen wolte, oder ob der egenante unser nese mit dem pabste umb sulche schulde nicht geteydingen und uberein komen mochte . . . so wullen, globen und wullen dennoch wir oder unser son kunig Wenzlaw deme egenannten unserm nesen . . . die vorgeannten dreizzig tausent gulden gantzlichen geben, vorrichten und bezalen. Dych globen und vorheizzen wir dem egenannten . . .

summam pecuniarum, ut dicebatur. Dicebatur quod idem Fredericus habuit de hac electione et coronatione L. milia florenorum.“

in guten trunwen . . . das wir obir derselbe unser sone Kunig Wenzlau demselben . . . erzbischoffe Fridriche sechs tausent schof grozzer pfenninge Prager münze geben und bezalen sulle, und im beide dieselben dreizzig tausend gulden und auch die sechs tausent schof grozzer also gewisse und sicher machen das in doran wol genuget" u. s. w.²⁵⁷⁾

Noch ist zu bemerken, daß am 14. November 1374 der König Karl, der noch in Mainz verweilte, den Erzbischof Friedrich, der ihm einen so großen Dienst versprochen hatte, zu seinem täglichen Tischgenossen annahm, mit der Zusicherung, ihm für den Fall, daß er als solcher bei ihm verweile, wöchentlich 100 Goldgulden zu gewähren.²⁵⁸⁾

Weitere Versprechungen in Bezug auf bestimmte Privilegien folgten, so namentlich in einer zu Bacharach am 31. Mai 1376 ausgestellten Urkunde²⁵⁹⁾ des Königs Karl und in einer Urkunde Wenzel's vom nämlichen Tage,²⁶⁰⁾ und als letzterer nun wirklich kurz darauf zum König gewählt war, versprach Karl am 12. Juni 1376 zu Frankfurt am Main dem Erzbischof,²⁶¹⁾ daß er nach erfolgter Krönung seines Sohnes, mit diesem dem Erzbischof zeitlebens Beistand leisten wolle; Wenzel aber bestätigte am 6. Juli 1376 zu Aachen²⁶²⁾ dem Erzbischof unter andern Privilegien auch den Judenschutz in Westfalen sowie die Vogtei über Essen und den Pfandbesitz von Dortmund.

Auch verdankte der Erzbischof dem Kaiser Karl die um diese Zeit erfolgte siegreiche Beendigung seiner Streitigkeiten

²⁵⁷⁾ Daß die Vermittlung des Königs bei dem Papste ihre Wirkung that, ersehen wir aus einer Urkunde vom 12. Juli 1378 (Lacomblet 818), in welcher Papst Urban VI. erklärt, daß er, mit Rücksicht auf die Bitten des Königs Karl und auf die Armuth des Erzbischofs Friedrich, dem letzteren die Schuld von 120,000 Goldgulden erlassen wolle, falls er binnen zwei Monaten 60,000 Goldgulden zahle. Also — Handel hüben und drüben, dort bei der Königswahl, hier bei der Ernennung zum Erzbischof von Köln, denn durch diese war doch ohne Zweifel der Erzbischof Friedrich des Papstes Schuldner geworden.

²⁵⁸⁾ Lacomblet 761.

²⁵⁹⁾ Lacomblet 782.

²⁶⁰⁾ Lacomblet S. 685 Anm.

²⁶¹⁾ Lacomblet ebendas.

²⁶²⁾ Lacomblet 783.

mit seinen Städten Köln und Neuß, auf welche wir nicht näher eingehen können,²⁶³⁾ welche aber wahrscheinlich den Erzbischof bisher gehindert hatten, jenen kriegerischen Unternehmungen sich zuzuwenden, welche in Westfalen gegen den Grafen Engelbert III. von der Mark und am Niederrhein gegen dessen Bruder, den Grafen Adolf von Kleve gerichtet waren und eine Verminderung der dem Erzbischof so unbequemen Macht jenes Brüderpaares bezweckten.

Wir müssen, entsprechend dem Zweck unserer Darstellung, auf einen Bericht über die Kämpfe zwischen dem Erzbischof und dem Grafen Engelbert uns beschränken.²⁶⁴⁾

Schon in einer Urkunde vom 28. Juli 1377, welche der Erzbischof Friedrich zu Arnsberg ausstellte und durch welche er dem Wilhelm Freseken ein neu erbautes Burghaus zu Neheim zu Lehen gab,²⁶⁵⁾ spricht derselbe von einem Kriege, den er mit dem Grafen Engelbert geführt habe. Da nun aber, wie sogleich berichtet werden soll, urkundliche Nachrichten über einen Friedensschluß zwischen beiden Fürsten erst aus dem Jahre 1381 vorliegen, so ist es zweifelhaft, ob der Krieg, von welchem in der Urkunde vom 28. Juli 1377 die Rede ist, und von welchem auch Jakob von Soest berichtet,²⁶⁶⁾ bereits vor dem genannten Tage durch einen Frieden beendet war — wie aus den Worten des Erzbischofs hervorzugehen scheint: „in onſme kriege, den wir mit dem . . Greven van der Marken hatten“ — oder ob jener Kampf bis zum Jahre 1381 fortdauerte. Während Jakob von Soest den Anfang jenes Krieges in's Jahr 1376 setzt, giebt er uns über die Dauer desselben keine bestimmte Nachricht

²⁶³⁾ Wir verweisen auf die Urkunden bei Lac. 738, 742, 743, 767—770, 772—775, 778—781, 784, 789, 790, 792 Ann., 813. Vgl. supplement. chronie. Northoviani, ed. Troß, S. 242.

²⁶⁴⁾ Vgl. Tobien, Denkwürdigkeiten, I. 163 ff.

²⁶⁵⁾ Seibertz 850.

²⁶⁶⁾ Jakob von Soest a. a. O. S. 210 f. Es ist dort die Rede von einem im Jahre 1376 ausgebrochenen Kriege zwischen der Stadt Köln und dem Erzbischof. Dann heißt es: „In hoc quidem prelio comes de Marka Engelbertus prestitit Coloniensibus presidium contra dictum dominum Frydericum“ u. s. w.

und zwei andere Chronisten,²⁶⁷⁾ die uns von einem Kampfe zwischen Friedrich und Engelbert berichten, enthalten sich überhaupt jeder Angabe der Zeit, in welcher der Krieg stattgefunden hat. Wir wollen, ehe wir weitere urkundliche Nachrichten in's Auge fassen, diese Chronisten hören.

Der erste²⁶⁸⁾ erzählt von dem bereits oben erwähnten Kampfe zwischen dem Erzbischof Friedrich und der Stadt Köln und fährt dann fort: „Mit dem Erzbischof verbanden sich zur Hilfe der Herzog von Brabant und die Stadt Aachen,²⁶⁹⁾ dagegen leistete den Kölnern gegen den Erzbischof Beistand der Graf Engelbert von der Mark, der aus dem Schatze der Stadt 16,000 Goldgulden soll erhalten haben.“ Es wird weiter erzählt, daß Engelbert dem Erzbischof durch einen Brief den Frieden auftragte, unter dem Vorwande, einigen Freunden helfen zu müssen (die Stadt Köln wurde aber nicht erwähnt) und daß ferner der Graf in Verbindung mit den Kölnern verschiedene Orte im rheinischen Theile des kölnischen Stiftsgebietes verwüstete, daß der Erzbischof den Feinden entgegenrückte, aber sich nach Bonn zurückzog. „Darauf schrieb der Erzbischof dem Grafen, daß es ihm (dem Grafen), ohne den Frieden und Vertrag, welchen er in Westfalen mit dem Erzbischof eingegangen sei,²⁷⁰⁾ zu verletzen, nicht erlaubt sei, demselben den Frieden aufzukündigen.“ Ferner wird berichtet, daß die erzbischöflichen Amtleute in Westfalen das Gebiet des Grafen Engelbert mit Raub und Brand heimsuchten, namentlich an den Grenzen. „Als in demselben Jahre — so heißt es weiter — in der Fastenzeit („in ipsis bacchanalibus“) Graf Engelbert die Burg B o g l a r belagert und, nachdem sie erobert war, von Grund aus, mit Ausnahme des

²⁶⁷⁾ S. des supplementum chronici Northoviani, ed. Troß, S. 242, und den Nachtrag zu Northof's Chronik der Erzbischöfe von Köln, bei Seiberg, Quellen der westfäl. Gesch. II. 417 ff.

²⁶⁸⁾ Supplem. u. c. bei Troß.

²⁶⁹⁾ Vgl. die Urk. bei Lacomblet 766.

²⁷⁰⁾ Es ist dies jener Landfriede, den, wie schon oben erwähnt wurde, am 27. Juli 1376 der Graf Engelbert mit dem Erzbischof, den Bischöfen von Münster und Paderborn und den Städten Münster, Dortmund und Soest für Westfalen auf vier Jahre schloß. (Urk. bei Lacomblet 786.)

Hauses des Heinrich von Münster, verwüstet und zerstört hatte, wurde von den beiderseitigen Schiedsrichtern und Rätthen ein Friede abgeschlossen.“

Nach dieser Erzählung und nach dem mit derselbem im Wesentlichen übereinstimmenden Bericht des andern Chronisten²⁷¹⁾ scheint jener Krieg nicht lange, nämlich nur etwa ein Jahr gedauert zu haben, und es würde demnach der hier erwähnte Friedensschluß nicht derselbe sein, welcher nach urkundlichen Nachrichten im Jahre 1381 stattfand, — denn der Streit des Erzbischofs mit der Stadt Köln war schon im Jahre 1377 beigelegt worden;²⁷²⁾ wir dürfen demnach wohl annehmen, daß der im Jahre 1381 beendigte Kampf zwischen dem Erzbischof und dem Grafen Engelbert erst nach dem Juli des Jahres 1377 ausbrach.²⁷³⁾ Sehen wir uns nach urkundlichen Mittheilungen um, welche auf derartige Kämpfe hinweisen, so finden wir freilich, abgesehen von der nun schon mehrmals erwähnten Urkunde vom Jahre 1381, nur unsichere Andeutungen; so erfahren wir z. B., daß Graf Engelbert am 21. Januar 1378 mit dem Grafen Wilhelm von Berg und Ravensberg ein Schutzbündniß abschloß,²⁷⁴⁾ daß dagegen der Erzbischof zwei Burgen in Westfalen sich von den Besitzern als Offenhäuser auftragen ließ, nämlich am 3. Januar 1379 die Burg Anröchte (im Kreise Lippstadt) und am 25. Mai desselben Jahres die Burg Boglar (im Kreise Lüdinghausen).²⁷⁵⁾ Daß aber wirklich ein Kampf um jene Zeit stattfand, und daß beide Brüder, Graf Engelbert und Graf Adolf, in demselben dem Erzbischof gegenüberstanden, ersehen wir zunächst aus den Urkunden, durch welche der Erzbischof sich am 14. Februar 1381 mit beiden versöhnt.²⁷⁶⁾

²⁷¹⁾ Seibert, Quellen, II. 419 ff.

²⁷²⁾ Urkunde bei Lacomblet 792.

²⁷³⁾ Damit stände denn freilich die Mittheilung des Jakob von Soest in Widerspruch, welche, wie später bemerkt werden soll, einen im Jahre 1384 zwischen dem Erzbischof und dem Grafen ausgebrochenen Krieg als den zweiten bezeichnet.

²⁷⁴⁾ Lacomblet 808.

²⁷⁵⁾ Lacomblet 827 und 837.

²⁷⁶⁾ Lacomblet 854 und Anm. auf S. 747.

Engelbert erhielt durch diesen Vertrag die erzbischöflichen Höfe Schwelm und Hagen, das halbe Gericht zu Bochum und den erzbischöflichen Antheil an Volmarstein auf Lebenszeit und mit der Bedingung, daß, falls er noch Söhne hinterlasse, diese für die Rückgabe der bezeichneten Stücke die Summe von 1000 Mark erhalten sollten. — Aber auch noch eine andere Urkunde²⁷⁷⁾ gibt uns Nachricht über jene Kämpfe. Am 1. September desselben Jahres nämlich versprach der Erzbischof seinem Amtmann in Reddinghausen, Heidenreich von Der, die Summe von 10,500 Goldgulden zu zahlen als Ersatz für die Kosten, welche derselbe aufgewendet habe „in den freyghen, die wir v u r i n d n a gehat han mit den greuen van der Marken ind unser stat van Colne ind yren helperen, ind mit demseluen greuen ind ouch den greuen van Cleue ind van Nassouwe ind yren helperen.“ Wir setzen auch noch eine andere Stelle der Urkunde hierher: „Ind umb dat Heidenrich vurschreuen ind syne eruen der bezalingen die sickerre syn, se sal unse lieue heymliche, Johan Schuyrman, proist zu Soyyst, unse amptmann zu Arnsberg, unse burch ind stat zum Guersberge in synre hant halden in solcher voygen, were sache dat wir in bezalinge — sumich wurden, so sal der vurschreuen proist unse burch zum Guersberge antworden ind ohyerleuereu Heidenriche off synen eruen, zu halden ind zu hauen up syne kost ind anzt zu hueden ind ze bewaren bis an bezalinge sulches gebrechtes der vurschreuen summen, ind vur die kost die burch ze bewaren, solen yme blyuen ind behalben syn hundert guldenen, die wir vurzyden yme darvur bewysset han na inhalt synre alder brieue, da ynnne yme unse vurschreuen burch is verbunden.“

Der im Jahr 1381 zwischen dem Erzbischof und dem Grafen Engelbert abgeschlossene Friede war nicht von langer Dauer.

Jakob von Soest erzählt uns:²⁷⁸⁾ „Im 14. Regierungsjahre Friedrich's, 1384, begann der zweite Krieg („se-

²⁷⁷⁾ Lacomblet 861.

²⁷⁸⁾ U. a. D. S. 211.

cunda gwerra seu secundum prelium“) zwischen demselben Herrn Friedrich und dem Grafen Engelbert von der Mark, dem Grafen von Kleve und den Herren von Reiferscheid, Isenberg.“ Diese Mittheilung des Chronisten wird im wesentlichen bestätigt durch eine Urkunde vom 29. Oktober 1384;²⁷⁹⁾ dieselbe berichtet, daß der Erzbischof sich mit dem Grafen Engelbert (welcher auch seinen Bruder Adolf von Kleve und den Herrn Johann von Reiferscheid in diese Sühne aufnahm)²⁸⁰⁾ versöhnt habe wegen „der veetschaff“ und der Kriege, „da hune nu zu leste uns ergebusschoffs die vurenante grene thant worden was, ind die under uns, unser beyder parthyen underjessen ind helperen, ind unser ind yre van allen syten helper helperen uperstanden wairen ind gewest synt.“ Unter den Friedensbedingungen heben wir die folgende, welche sich auf die Ausgleichung der vorgefallenen Brandstiftungen und Raubzüge und auf die in andere Hände gekommenen Besitzungen bezieht, mit den Worten der Urkunde hervor: „Vort solen syn doden entghaen doden, brant entghaen brant, ind rouff entghaen rouff, up allen syten quyt ind darup verbege syn, ind mallich sal weder an syn ernue ind an syn leen komen, as he vir desem kriege was, ind sal damit weder beleent ind geeruet werden as zu vueren.“ Ein Streit wegen gewisser Anrechte des Erzbischofs auf Lippstadt und des Grafen auf Hornburg („Horneburgh in deme veste van Reckelinhusen“) sollten durch Schiedsrichter geschlichtet werden; desgleichen wurde das Domkapitel von Köln ersucht, die Frage zu entscheiden, ob die geistliche Gerichtsbarkeit im Gebiet des Grafen dem Erzbischof unbeschränkt zustehe. (Das Domkapitel entschied im Jahre 1387,²⁸¹⁾ daß die geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs im allgemeinen anzuerkennen sei, daß dieselbe jedoch weder auf weltliche Streitsachen, welche bereits vor einem weltlichen Gericht anhängig gemacht seien,

²⁷⁹⁾ Lacomblet 885. Doch schon 1382 gab es Krieg nach Seib. 891.

²⁸⁰⁾ Wir vermessen in der Urkunde den von Johann von Soest als Genossen des Grafen Engelbert genannten Herrn von Isenberg. (S. oben).

²⁸¹⁾ Seiberg, S. 779 Anm.

noch auch auf einen Streit um Lehn- oder Hofessachen ausgedehnt werden sollte.)

Auch diese Versöhnung war nicht von nachhaltiger Wirkung. Zunächst freilich scheinen beide Fürsten einander ziemlich nahe getreten zu sein, denn wir erfahren, daß Graf Engelbert dem Erzbischof Hilfe leistete in einer Fehde gegen Dortmund.

Hören wir zunächst einen Chronisten. Gert van der Schüren²⁸²⁾ berichtet folgendes: „Item, hiernaec togen Erzbischof Friederick van Colne und Greve Engelbrecht vorschreven tosamem myt oeren Bruynnden vor die Stadt Dorpmunde, daer sie den van Dorpmunde groeten Schaden deden und traden oen oer Korn in dem Welde, ind hieven oen oer Holt aff tho Bairst und vorden dat en weech und deden oick myt Bussenscheiten groeten Schaden in der Stad. Then lesten wairdt dis gejoint, des doch die von Dorpmunde sonder groeten Schaden nyet en loifden.“

Sehen wir uns nach urkundlicher Bestätigung dieser Mittheilung um, so finden wir zunächst eine Urkunde vom 28. August 1388,²⁸³⁾ aus welcher wir erfahren, daß zu Werl am genannten Tage der Graf von der Mark dem Erzbischof versprochen habe, zwei Monate lang gegen eine Geldentschädigung für den Erzbischof 50 Bewaffnete zu halten und zwar zu Hörde und bei Dortmund. Bleibt es nun freilich ungewiß, ob jene Bewaffneten gegen Dortmund zu kämpfen bestimmt waren, so spricht sich eine andere Urkunde bestimmt über eine stattgehabte Fehde zwischen dieser Stadt und dem Erzbischof aus, ohne freilich den Grafen von der Mark ausdrücklich als Bundesgenossen desselben zu nennen. Diese Urkunde ist zu Dortmund am 20. Novbr. 1389 ausgestellt;²⁸⁴⁾ Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft von Dortmund bekennen in derselben, daß sie nach stattgehabter Fehde mit dem Erzbischof von Köln sich ausgesöhnt hätten; doch wird ausdrücklich bemerkt, daß die auf kaiserlichen Briefe begründeten An-

²⁸²⁾ N. a. D. S. 68 f.

²⁸³⁾ Lacomblet 928.

²⁸⁴⁾ Lacomblet 944.

sprüche des Erzbischofs auf die Stadt Dortmund²⁸⁵⁾ in diese Sühne nicht aufgenommen wäre; es heißt nämlich: „Vort is ghegedynget, wert dat dey erkebisshop to Colne und syn gestichte breyue hedden van dem Romischen rike, van keyseren und konynge[n] sprekende up dey stat van Dorpmunde, dey enshyt nicht quyt gelaten und synt umbesoynt.“ Ueber die Erledigung dieses Punktes wird weiter unten näheres mitgetheilt werden.

Nachdem bei dieser Fehde mit Dortmund Graf Engelbert, wie nach den mitgetheilten Ueberlieferungen unzweifelhaft sein dürfte, als Bundesgenosse des Erzbischofs aufgetreten war, finden wir schon im Jahre 1391 den Erzbischof abermals im Kampf mit den Brüdern Engelbert und Adolf, wie zunächst aus einer Urkunde vom 19. Mai 1391 hervorgeht,²⁸⁶⁾ in welcher ein Lehnsmann des Erzbischofs gelobt, nicht feindlich gegen denselben aufzutreten, „die wyle ind as lange die kriege jemettlichen of sunderlingen werent, den die burgenaute unse herre von Colne hait mit deme greuen van der Marken ind deme greuen van Cleue ind synen kunderen ind yren helperen, die sy nu haint of bynnen dieser veden gewynnent.“

Ferner erzählt uns ein Chronist²⁸⁷⁾ folgendes: „Im Jahre des Herrn 1391 am Dienstag nach dem Bartholomäus-tag zog der Graf Engelbert von der Mark mit Heeresmacht über den Rhein und rückte in die Diöcese Köln und zog in derselben neun Nächte und eben so viele Tage hin und her. In der ersten Nacht lagerte er bei Uerdingen, . . . in der dritten und vierten zwischen der Stadt Köln und der Burg Brühl. . . . Nicht unbedeutenden Schaden erlitt die Diöcese; denn über 30 Meilen weit durchzog er das Gebiet, indem er weit und breit die Häuser auf dem Lande mit Verwüstung und Brandstiftung verheerte.“²⁸⁸⁾

²⁸⁵⁾ Vgl. Urkunde Nr. 783 bei Lacomblet.

²⁸⁶⁾ Lacomblet 956.

²⁸⁷⁾ Supplem. chron. Northoviani a. a. D. S. 244 f.

²⁸⁸⁾ Weitere Nachrichten über jenen Raubzug Engelbert's finden sich bei Vert van der Schüren ed. Troß, S. 55 ff. Auch Jakob v. Soest erzählt von jenem Kampfe Engelbert's mit dem Erzbischof, welchen

Wenige Monate darauf (im Dezember 1391) starb Graf Engelbert III. in seinem Schlosse Wetter an der Ruhr.²⁸⁹⁾ Mit seinem Bruder Adolf von Kleve, der nun auch die Grafschaft Mark erhielt²⁹⁰⁾, schloß der Erzbischof am 10. April 1392 einen Frieden,²⁹¹⁾ dessen Bedingungen durch weitere Verträge, z. B. vom 1. Mai 1392²⁹²⁾ näher bestimmt wurden. Der Graf trat u. a. an den Erzbischof Burg, Stadt und Land Linn ab, wogegen dieser 70000 Gulden zu zahlen versprach: da der Erzbischof aber nur 13,000 Gulden baar bezahlen konnte, so wurden dem Grafen Adolf für den Rest u. a. die erzbischöflichen Höfe Schwelm und Hagen und die Hälfte des Gerichts zu Bochum verpfändet.

Indem wir die Darstellung des Verhältnisses zwischen dem Erzbischof und dem Märkischen Hause vorläufig unterbrechen, richten wir unsere Aufmerksamkeit auf einige Nachrichten, welche über die innern Zustände des Herzogthums Westfalen in jener Periode auf unsere Tage gekommen sind.

Es ist oben des *Landfriedens* gedacht worden, welchen am 27. Juli 1376 der Erzbischof Friedrich mit verschiedenen Fürsten und Städten für Westfalen auf ein Jahr abschloß.²⁹³⁾ Wie nun aber schon ganz kurze Zeit darauf der Erzbischof selbst in Kampf gerieth²⁹⁴⁾ mit dem Grafen von der Mark, der unter jenen Fürsten war, so scheinen überhaupt die Verhältnisse in Westfalen der Art gewesen zu sein,²⁹⁵⁾ daß eine Erneuerung und Erweiterung jenes Landfriedens wünschenswerth erschien. Die oberste Stellung unter den Genossen jenes Bundes blieb natürlich dem Herzog von Westfalen, dem Erz-

er als den dritten Krieg zwischen beiden bezeichnet (a. a. O. S. 210); er setzt denselben irrthümlich in das Jahr 1394, in dem Engelbert gar nicht mehr am Leben war, während Gert van der Schüren irrthümlich diesen Feldzug vor der Dortmunder Fehde (s. oben) stattfinden läßt.

²⁸⁹⁾ Vgl. Tobien, Denkwürdigkeiten I. 169; Gert van Schüren, (ed. Troß S. 70 f.)

²⁹⁰⁾ Ein anderer Bruder Graf Dietrich, mußte mit einer geringen Abfindung sich begnügen S. Tobien, Denkw. I. 170.

²⁹¹⁾ Lacomblet 965.

²⁹²⁾ Lacomblet 968.

²⁹³⁾ Lacomblet 786.

²⁹⁴⁾ S. oben S. 58.

²⁹⁵⁾ Vgl. u. a. die Urk. Lac. 863.

bischof von Köln, welchem im Jahre 1382 König Wenzel die Erlaubniß erteilte,²⁹⁶⁾ in den Landfrieden, welchen sein Vater Karl IV. im Jahre 1371 gegeben hatte und welcher im folgenden Jahre von dem Erzbischof Friedrich, den Bischöfen von Münster, Paderborn und Osnabrück und dem Grafen Engelbert von der Mark beschworen war,²⁹⁷⁾ alle diejenigen aufzunehmen, „die in duncket das sy uns und dem reiche und dem vürgeantent fride nützliche und gut sein werden.“ So berichtet uns denn eine Urkunde vom 29. Juli 1385, daß²⁹⁸⁾ inzwischen auch der Abt von Korvei, der Herr Simon von der Lippe und die Städte Soest, Münster, Osnabrück und Dortmund dem Landfrieden beigetreten seien und ferner folgende Fürsten und Herren ebenfalls zum Beitritt sich bereit erklärt hätten: Otto Bischof von Minden, Otto Graf von Tecklenburg, Dietrich von der Mark,²⁹⁹⁾ Otto Graf zu Schauenburg, Otto Graf von Rietberg, Bernhard Graf zu Bentheim, Hermann Graf zu Eberstein, Baldewin Herr zu Steinfurt, Johann Herr von Diepholt und Wittekind Vogt zum Berge. Eine besondere Bedingung wurde in Betreff des Verhältnisses zwischen dem Erzbischof und dem Grafen Engelbert von der Mark³⁰⁰⁾ in jene Urkunde aufgenommen, nämlich diese: „Vort synt wyr Frederich — und Engelbrecht — van beyden Syden ouerdraghen — also oft Sache were dat wy — zamen to veden vnd to Krieghe quemen, so moghen wy — dey Eder Thuen vnd den

²⁹⁶⁾ Lacomblet 868.

²⁹⁷⁾ Urkunden bei Seiberg 824 und 831.

²⁹⁸⁾ Seiberg 870.

²⁹⁹⁾ Es war dies ein Bruder des Grafen Engelbert; s. Tobien, Denkwürdigk. I. 170.

³⁰⁰⁾ v. Haesten (a. a. O. S. 311) irrt, wenn er meint, daß der Erzbischof in jener Urkunde vom 29. Juli 1385 den Grafen Engelbert von dem Landfriedensbunde ausgeschlossen habe. Dieser Irrthum beruht wol darauf, daß in den Eingangsworten der betr. Urkunde (Seiberg 870) der Name Engelberts (wahrscheinlich aus Versehen) nicht genannt ist; dagegen wird derselbe im weiteren Text der Urkunde mehrmals genannt. Hiernach ist auch die Bemerkung in des Verf. Denkwürdigkeiten I. 168 zu berichtigen.

Waghen antasten vnd angripen as langhe dey Weede vnd Kriege waren vuerbroken dys Breedes.“

Nach und nach traten, außer den oben erwähnten Herrn, noch verschiedene andere Fürsten, Herren und Städte dem Landfrieden bei,³⁰¹⁾ welcher, wie aus verschiedenen Urkunden hervorgeht, „eine Art Versicherungsgesellschaft war, deren Mitglieder Beiträge zahlen mußten, wofür ihnen die versicherten Gegenstände garantirt wurden.“³⁰²⁾ Es erscheint angemessen, zu näherer Einsicht in die zuletzt bezeichneten Verhältnisse, einige Stellen aus der betr. Urkunde vom 29. Juli 1385 hieherzusetzen: „So sal vortmer na dysser Tyt dey wagen Carren mit twen Luden eften eyne vnd mit den Perden efte Ossen dey dar an vnd yn arbeidet, hey vore wat hey vore, velych syn junder Argelist junder vnderseheit men orloge efte nicht, in alle der Mate alse dey Bloegh van deme Romischen Keyser vnd na van den Heren vnd Steden van Westfalen gheuehyget is — Vortmer Heckere, Medere vnd Snydere vnd alle dey gheyne dey Korn, Wyn oder Hoppen arbeiden vnd by Namen dey Wyngarden, Hoppengarden vnd dey gheyne dey dey arbeiden solen in derselben Maten velych wesen — Vortmer sal zyn iubelich Man, hey sey Haueman, Borghere, Huysman, Brouwe oder Joncfrouwe, geystlich efte werltlich hymnen erme Thuyne, Grauen vnd Ansedele velich wesen, junder vnderseheit men orloghe eder nicht, myt erer Haue Gehynde vnd myt alle deme dat der en hymnen begrepen is. Et en were, dat sey dat kontlichen verbreken mit Rone, Brande

³⁰¹⁾ Seiberk, Urk.-B. S. 659 Anm., Nr. 873, 872 Anm. Blätter zur näheren Kunde Westfalens. 1867, Nr. 8, S. 64 f.

³⁰²⁾ Blätter zur näheren Kunde Westfalens, a. a. O., wo der Erzbischof Friedrich in einer zu Soest im Jahre 1386 ausgestellten Urkunde erklärt, „dat vnse leue getruwe vnse Burger gemeynlichen van Ruden den vreden van Westfalen gesworen, ind vns dat gelt, up die Ederkyne wagene ind Carren gesat, wol bezalet haint, van yren wagenen ind Carren, die sy hant. Ind darumb geburent sy vns ind vnser nacommelingen ind gestichte in dem vrede verjer zu verantworten, myt yren heckeren, Snyderenmederen ind allen den ghenen, die zu ene forne arbeident in alle der maiße as die vrede is gelegen“ u. s. w. Vgl. auch die Urk. 973 bei Seiberk, über die Aufnahme der Stadt Brilon, wo ebenfalls von geleisteter Geldzahlung die Rede ist. Vgl. ferner die Urk. ebenda selbst Nr. 972 und Anm.

vnd Schaden den sy dar vt deden ede dar yn, den men kontlichen beweyßen mochte also recht were — Bortmer so solen alle dey gheyne dey van des Landfredes wegen vryden ede ghaen sie werden verbodet ede nicht to deme Brede also veir also sie myt eren Eyden dat war maken wylt dat sey van des Bredes wegen vte synt, sunder Bnderscheit vnd aen Argelyst drey daghe vt vnd drey daghe to Huys velych wesen Bortmer so sal eyn juwelich Man, Hauemann oder Huysman velych wesen hey ryde este gha to Myssen to synre rechten Kyrken vt vnd to Huys, sunder Bnderscheit men orloghe este nicht“ u. s. w.

Auch Jakob von Soest berichtet von diesem Landfriedensbunde, von welchem er sagt, daß er etwa 10 Jahre gedauert habe.³⁰³⁾

Im Jahre 1387 erklärte König Wenzel,³⁰⁴⁾ daß mit dem Landfrieden, den einst sein Vater (im Jahre 1371) für Westfalen gegeben habe, „großes Geuerde geschicht, getriben vnd gesurt“ werde und darüber „große clage“ vor ihn gekommen sei, und daß er aus diesem Grunde sich entschlossen habe, jenen Landfrieden zu widerrufen und aufzuheben. Weitere bestimmte Nachrichten über die von dem König angedeuteten Mißbräuche finden wir weder in dieser Urkunde vom 10. März 1387, noch auch sonst; doch liegt die Vermuthung nahe, daß, wie vielleicht auch sonst manches Mitglied des Landfriedensbundes, so insbesondere der Erzbischof, dem, wie schon erwähnt ist, im Jahre 1382 die Aufsicht über diesen Frieden übertragen war, die Machtstellung, welche die Verbindung mit so zahlreichen Bundesgenossen und speziell die ihm zugewiesene Würde des Oberhauptes jenes Bundes ihm gewährte, zur Bedrückung, Vergewaltigung, Ausbeutung³⁰⁵⁾ und Erpressung mißbrauchte.

³⁰³⁾ Nachdem er a. a. O. S. 211 von dem im J. 1384 ausgebrochenen Kriege zwischen dem Erzbischof und dem Grafen Engelbert und der Veröhnung beider Fürsten gesprochen hat, lesen wir weiter: Et fait facta pax generalis in Westphalia inter principes temporales et spirituales; et durauit fere 10 annis.“

³⁰⁴⁾ Urk. bei Seibertz 875. („geben zu Wurburch. . (1387) des Sonntags als man singet Oculi in der Wästen.“)

³⁰⁵⁾ Vgl. was oben über die zu leistenden Geldzahlungen gesagt ist.

So fällt wol auch einiges Licht auf die Thatfache, daß im Jahre 1386 der Herzog Wilhelm von Berg nebst dem Grafen Engelbert von der Mark mit verschiedenen kleinen Fürsten und Herren, welche zum Theil jenem Landfriedensbunde vom 29. Juli 1385 angehörten, zu einer besonderen Vereinigung zusammentrat,³⁰⁶⁾ zu dem Zwecke, „den vrede to behalden, den de keyser heued ghegeuen den hern vurscreuen und dem lande to Westfalen,“ und ferner einen besondern Frieden aufrecht zu erhalten, durch welchen z. B. bestimmt wurde „dat alle kerchone, alle huslude er lyp, er guit darup velich wesen soelen; alle koplude und pelegrymen, er lyp und guit, sal up der strate velich wesen sonder onderschede, ane argheleyst, men orloghe uste nicht, beheltnisse der here herlicheyt und rechtes na ynnenthalde des keyzers breues, den he up dessen vrede ghegeuen heft“ u. s. w. Den Bemühungen des Grafen Engelbert gelang es auch, den Erzbischof zu bestimmen, daß er den Herzog von Berg in den westfälischen Landfrieden aufnahm.³⁰⁷⁾

Wir haben oben die Kämpfe des Erzbischofs mit dem Märfischen Hause bis zum Jahre 1392 verfolgt. An demselben Tage, an welchem der Erzbischof mit Adolf, der nun zugleich Graf von Kleve und Graf von der Mark war,³⁰⁸⁾ über die Friedensbedingungen sich endgiltig einigte (1. Mai 1392), vollzog er einen Akt der Dankbarkeit, indem er eine Gedächtnißfeier für den etwa 20 Jahre vorher gestorbenen Grafen Gottfried IV. von Arnsberg und dessen Gemahlin Anna stiftete,³⁰⁹⁾ denen das Erzstift den so wichtigen und bedeutenden Besitz der Grafschaft Arnsberg verdankte.³¹⁰⁾ Die Gedächtnißfeier sollte alljährlich im Dom zu Köln stattfinden, in welchem (nach der Angabe der betr. Urkunde) Graf Gottfried begraben war; für diese Feier, an welcher sich auch die übrigen sieben Kollegiat-Kirchen der Stadt Köln theilnehmen

³⁰⁶⁾ Urkunde vom 27. April 1386 bei Lacomblet 907.

³⁰⁷⁾ Urkunde bei Lacomblet 910 u. S. 807 Anm.

³⁰⁸⁾ S. oben S. 133.

³⁰⁹⁾ Urkunde bei Lacomblet 969).

³¹⁰⁾ S. oben S. 40.

sollten, bestimmte der Erzbischof eine Jahresrente von 24 Goldgulden aus seinen Tischgütern, und zwar 10 Goldgulden für den Dom und je zwei für die übrigen Stiftskirchen.³¹¹⁾ —

In der Regierung der Grafschaft Mark folgte dem Grafen Adolf im Jahre 1393 sein Sohn Dietrich (1393 bis 98), während Kleve ein anderer Sohn, mit Namen Adolf, erhielt und somit die Besitzungen des Märkischen Hauses wiederum, wenn auch nur für kurze Zeit, getheilt wurden.³¹²⁾ Mit dem Grafen Dietrich scheint der Erzbischof Friedrich in Frieden gelebt zu haben. In einer aus dem ersten Regierungsjahre Dietrichs stammenden, zu Menden ausgestellten Urkunde³¹³⁾ vereinigten sich beide Fürsten („op dat“ — wie es in der Urkunde heißt — „die vrunschafft under unsz und unssen landen blyuende sy und bestand hane“) den westfälischen Landfrieden unverletzt zu halten, zugleich aber auch ihre „rittere, knechte, amptlude, stede und underessen“ aufzufordern, daß sie einem Landfrieden beitreten sollten, welcher von dem Erzbischof von Mainz, dem Herzog Otto von Braunschweig, dem Landgrafen von Hessen und dem Bischof von Paderborn geschlossen war. Und kurz vorher, ehe Dietrich vor Elberfeld im Kampf gegen das Bergische Haus durch einen Pfeilschuß getödtet wurde,³¹⁴⁾ erklärte derselbe in einer zu Werl ausgestellten Urkunde vom 6. März 1398³¹⁵⁾, daß er, zur Beilegung einer Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und dem Erzbischof, unter gewissen Bedingungen die Befestigungswerke, welche er in Plettenberg („umme unser und unnes landes noiden willen“) errichtet habe, nicht weiter ausbauen, sondern dem Verfall preisgeben wolle, „also dat Plettenbracht eyn dorp bliue na als vur.“

Der Tod des Grafen Dietrich brachte eine dem Erzbischof ohne Zweifel sehr unangenehme Veränderung in der Machtstellung des Märkischen Hauses zu Wege, indem nämlich

³¹¹⁾ Vgl. Tobien, Denkwürdigk. II. 81 f.

³¹²⁾ Vgl. Tobien, Denkwürd. I. 172.

³¹³⁾ Lacomblet 983.

³¹⁴⁾ Vgl. Tobien, Denkwürdigk. I. 175.

³¹⁵⁾ Lacomblet 1043.

die Grafschaft Mark nunmehr mit der Grafschaft Kleve unter dem Grafen Adolf von Kleve, Dietrich's Bruder, vereinigt wurde, dem schon am 8. April 1398 der König Wenzel die Belehnung ertheilte auf die „grafschaft zu der Mark mit aller herschaft, landen und leuten, nutzen, gesellen, freyen stulen, gerichtten und allen iren zugehorungen.“³¹⁶⁾

Während, wie wir gesehen haben, für den Erzbischof ein Grund, gegen den Grafen Dietrich im Kampfe aufzutreten, nicht vorlag, hatte derselbe um jene Zeit in Westfalen andere Gegner zu bekämpfen.

Die Herren von Badberg, von deren Fehden mehrere Urkunden aus Friedrich's Regierungszeit uns berichten,³¹⁷⁾ hatten sich, wie wir aus einer zu Arnsberg am 6. Januar 1397 ausgestellten Urkunde³¹⁸⁾ ersehen, gegen den Erzbischof aufgelehnt, worauf derselbe mit andern Mitgliedern des westfälischen Landfriedensbundes die Stadt Badberg³¹⁹⁾ belagerte und eroberte. Unsere Urkunde berichtet dann ferner von der hierauf erfolgten Versöhnung, bei welcher das alte Haus zu Badberg („dat alde huys zu Badbergh“) als Offenhaus des Erzbischofs anerkannt wurde. Wir setzen den Anfang der Urkunde hierher: „Wir Friederich von Badbergh Ritter Johan ind Gotschalk syne bruedere Friderich des Suhren Johans Son ind herman hre veteren, alle gehoiren von deme alden huyse zu Badbergh, Bergeren kunt zu syn, allen luden die diesen brieff solen sien, off hoeren leyfen, zu ewigen dagen, Want wir vns in furzen vurleden zyden, weder den Girwirdigen in goide vader, vnser lieuten gnedigen heren hern Friderich van goiz genaden, Ergebuschoff zu Colne herzogungen zu Westfalen, ind zu Enger, die vnse Reichte here is, me weder syn Gestichte grofflichen, myt vyl groiffen, maynchueldigen oenergriffen van doitslaige, Rouue, brande, ind mit vyl andern geweltlichen sachen, weder Reicht, ind bescheit, versuympt hatten, Ind die burg. vnse gnedige here,

³¹⁶⁾ Lacomblet 1044.

³¹⁷⁾ Seiberk 828, 846, 852, 877 und Anm. auf S. 666.

³¹⁸⁾ Seiberk 893.

³¹⁹⁾ Badberg ist jetzt ein Dorf. S. Seiberk S. 622 Anm.

darumb, ind van sulchs landfredes weigen, as he mit den andern fursten ind heren in westfalen ind hessenlande hait vnse vyhand vorden, ind vur Padbergh gezoigen was, Ind he mit den andern heren, die Stat zu Padbergh gewunnen, Ind die selue vnse genedige here van synen sunderlingen genaden, syns zorns, ind vngenaden vergessen, ind vns zu genaden genomen hait, Ind hait vort vns Friderich Johan ind Gotshalck gebrueder vurs. mit der Burgh deme aldenhuse zu Padbergh vurs. weder beleent" u. s. w.

Weiläufig erwähnen wir, daß der Erzbischof auch mehrere andere Burgen im Laufe der Zeit als Offenhäuser sich auftragen ließ, so z. B. am 10. Mai 1381³²⁰⁾ das dem Ritter Wenemar von Fürstenberg gehörige Schloß Waterlappe³²¹⁾ und am 30. Juni 1382³²²⁾ die Burg Horn (im Amte Rüden), welche die Besitzer ohne Erlaubniß des Erzbischofs gebaut hatten.³²³⁾ Ferner ist oben bereits³²⁴⁾ von den Burgen Anröchte und Voglar gesprochen worden, die im Jahre 1379 ebenfalls dem Erzbischof Friedrich als Offenhäuser aufgetragen wurden. Endlich ist die Scharfenburg (bei Brilon) zu erwähnen, welche Johann von Scharfenburg im Jahre 1406 für ein offenes Haus des Erzbischofs erklärte,³²⁵⁾ nachdem dies Schloß wieder aufgebaut

³²⁰⁾ Seiberz 858.

³²¹⁾ „... castrum nostrum zu der Waterlappen prope Bremen inter Werle et Nehem oppida situm.“

³²²⁾ Lacomblet 867.

³²³⁾ Die Erbauer dieser Burg erklären in der betreffenden Urkunde: „Wir Hedenrich van Weiffchen ind Ebert, Hedenrich ind Eiderich, syne eliche sone, dun kunt allen luyden, dat want die erwerdige in gode vader vnse lieue genedige herre, her Friderich . . . uns geneitlichen vergeuen hait, dat wir huysen synen ind syns gesticht urloff eynen burchlichen kum ind huys begriffen ind gemachet han zu Horne, in dem ampte van Ruden, in dem herzoghdome van Westfalen, dat wir mit rechte nyt dun enmochten: so han wir vur uns ind vur alle vnse eruen ind nakomelinge dem vurgenanten unsime herren ind syne gestichte van Colne dat vurgenant vnse huys zu Horne mit dem grunde, grauen, muren, porhen, vurburge ind aller vesteningen . . . zu ehme loß, ledigen, eygenen, offenen huys ind lene upgedragen ind gemachet, updragen ind machen ouermiz diesen brieff zu ewigen dagen“ u. s. w.

³²⁴⁾ S. oben S. 60 und Lacomblet 827, 837.

³²⁵⁾ Seiberz, Ann. zur Urk. Nr. 906.

war trotz eines Vertrages, welchen der Erzbischof im Jahre 1404³²⁶⁾ mit dem Grafen Heinrich von Waldeck schloß und in welchem beide Fürsten erklärten, daß sie nicht erlauben wollten, „dat die Scharpenbergh by Brylon van ymanne wider gebuwet werde, he sy wie he sy.“ —

Außer den Herren von Badberg war es auch die Stadt Soest, welche um jene Zeit dem Erzbischof Troß bot, indem dieselbe sich gewisse Rechte anmaßte, welche der Erzbischof als Oberherr der Stadt für sich in Anspruch nahm. In diesem Streite (einem Vorspiel der großen Soester Fehde, welche dem Nachfolger Friedrich's so schwere Verlegenheiten bereitete und so großen Schaden demselben zufügte) trat König Wenzel mit seinem Ansehen als Reichsoberhaupt für den Erzbischof auf. Am 1. Januar 1398³²⁷⁾ erklärte nämlich der König den Bürgern von Soest, er habe von dem Erzbischof Friedrich erfahren, „wie das yr von ewer selbes macht und kunheit und an des egenanten erzbischofes urlaub, willen oder geheisse euch des hochgerichtes und der herlikeit zu Soyst und vil sachen, die in die hogerichte und herlikeit treffende sein, freuelichen underwunden habent und underwindet, und das yr die gehent vor euch uf ewrem rathuse, und alda selbes und ouch uswendig der stat zu Soyst uf nemlichen steten richtent, urtheyle gebent, lute angreiffent, sunderlich stol und gesentnuße machent, weinzappen, assisie, ungelt ind andere gezeze ufleget, bruche und besserunge davon buerent, ynkomender lute gute angreiffent, andere lute domit zu enterben, und andere vil sachen an euch ziehent, die dem hogerichte und seiner herlikeit zugehorent“ u. s. w. Demnach forderte der König die Bürger auf, solche Anmaßung aufzugeben. Am selbigen Tage gab König Wenzel, der im Jahre 1382³²⁸⁾ dem Erzbischof Friedrich das Recht ertheilt hatte, Freigrafen im Namen des Königs einzusetzen und zu belehnen, der Stadt Soest ferner den Befehl, den Freistuhl, welchen sie auf Grund er-

³²⁶⁾ Lacomblet IV. 29. Seibertz 906.

³²⁷⁾ Lacomblet 1038, Seibertz 897.

³²⁸⁾ Seibertz 862.

schlichtener Gnadenbriefe in ihren Mauern errichtet hatte, zu besettigen.³²⁹⁾

In ähnlicher Weise stellte Wenzel in demselben Jahre³³⁰⁾ an die Bürger von Dortmund, unter Androhung seiner Ungnade, die Forderung, dem Erzbischof von Köln zu gehorchen, gemäß der Bestimmung seines Vaters, des Königs Karl IV.³³¹⁾

In dieser Zeit finden wir den Erzbischof Friedrich mit wichtigen Angelegenheiten des Reiches beschäftigt, und wir werfen hierauf einen Blick, weil für die Geschichte des Herzogthums Westfalen jene Angelegenheiten immerhin wenigstens mittelbar von Bedeutung waren.

Wie schon im Jahre 1387³³²⁾ die vier rheinischen Kurfürsten sich dahin geeinigt hatten, daß keiner von ihnen, ohne die Einwilligung der andern, seine Zustimmung geben solle, falls König Wenzel „dat romische rych ouergenien ind an jemand anders wenden werde of wenden wuolde,“ so traten die drei Kurfürsten von Köln, Mainz und von der Pfalz im Jahre 1399 zusammen³³³⁾ und gelobten u. a. ein jeder, mit keinem Bewerber um die Königskrone ohne Zustimmung der beiden andern zu verhandeln.

Schon im nächsten Jahre trat ein Wechsel in der Reichsregierung ein, indem die vier rheinischen Wahlfürsten den König Wenzel absetzten und aus ihrer Mitte den Pfalzgrafen Ruprecht zum König wählten.

Die Gunst des neuen Königs wandte sich dem Erzbischof Friedrich in einem für das Märkische Haus bedenklichen Grade zu. Am 7. Januar 1401 versprach Ruprecht dem Erzbischof Hilfe mit den Waffen, falls der Herzog von Berg oder einer seiner Söhne oder der Graf Adolf von Kleve und Mark mit dem Erzbischof in Streit gerathen und der Anforderung des letzteren, diesen Streit durch den König schlichten

³²⁹⁾ Urkunde bei Seibertz 896. Vgl. ebendaselbst 829, 876 und Anm. 886.

³³⁰⁾ Urkunde bei Lacomblet 1048.

³³¹⁾ Lacomblet 624, Anm. 2. Vgl. oben S. 55.

³³²⁾ Lacomblet 914.

³³³⁾ Urkunde, am 11. April 1399 zu Boppard ausgestellt, bei Lacomblet 1059. Vgl. daselbst die Anm.

zu lassen, nicht Folge leisten sollte.³³⁴⁾ An demselben Tage bestätigte ferner der König dem Erzbischof, außer allen von früheren Königen dem Erzstift verliehenen³³⁵⁾ Privilegien, die Rechte auf Dortmund, Westhofen, Brakel und Elmenhorst, auf die Vogtei über Essen³³⁶⁾ und auf die Freigerichte in Westfalen,³³⁷⁾ welche letztere Ruprecht vier Jahre später einer Umgestaltung und Reformation unterzog.³³⁸⁾

Auch König Jobst (von Mähren) bestätigte dem Erzbischof im Anfang des Jahres 1411 jene Rechte auf Essen, Dortmund, Westhofen, Brakel und Elmenhorst, nachdem er ihm schon am Ende des vorhergehenden Jahres die Regalien und den Besitz Westfalen's bestätigt hatte.³³⁹⁾

Gegenüber der Freude über diese Errungenschaften stand auf der andern Seite die Verstimmung wegen der oben ange deuteten glänzenden Machtsstellung des Klevisch-Märkischen Hauses³⁴⁰⁾ — jenes Erbfeindes des kölnischen Erzstifts — und die Sorge wegen der großen Schuldenlast, welche den Erzbischof drückte und zu deren Erleichterung er, wie uns Urkunden berichten, verschiedene Schritte that.

So trat er im Jahre 1398 in den Lehnendienst des Königs von England, mit dem Versprechen, nöthigen Falls 500 Bewaffnete zu stellen, wogegen der König ihm eine jährliche Rente von 1000 Pfund auf Lebenszeit zusicherte.³⁴¹⁾ Im folgenden Jahr verpfändete er³⁴²⁾ dem Edelherrn Simon von Büren „Burch Statt vnd Ampt van Almen mit den luden vnd Gericht hoe vnd nider,“ — und im Jahr 1403 legte er

³³⁴⁾ Lacomblet IV. 1.

³³⁵⁾ Vgl. u. a. die Urk. bei Lacomblet III. 763.

³³⁶⁾ Vgl. oben S. 57 u. a.

³³⁷⁾ Lacomblet IV. S. 1 Anm.

³³⁸⁾ Seiberh 904.

³³⁹⁾ Lacomblet IV. 61 u. Anm.

³⁴⁰⁾ Vgl. Tobien, Denkwürdigk. I. 175 f. und daselbst Anm. 222.

³⁴¹⁾ Lacomblet III. 1050: „... pensionem annuam mille librarum sine trium milium nobilium monete Anglicane, percipiendam singulis annis ad saccum nostrum in palatio nostro Westmonasterii iuxta ciuitatem Londonensem . . .“

³⁴²⁾ Seiberh 900.

den sämtlichen Geistlichen seiner Erzdiöcese,³⁴³⁾ behufs Erleichterung der Schuldenlast des Erzstifts, eine Steuer auf.

Erzbischof Friedrich starb im Anfang des Jahres 1414 und wurde im Dom zu Köln begraben.³⁴⁴⁾

Ghe wir zu seinem Nachfolger übergehen, richten wir unsere Aufmerksamkeit auf einige Einzelheiten aus Friedrich's Regierungszeit, welche in der fortlaufenden Erzählung ihre Stelle nicht gut finden konnten.

Beiträge zu einem Sittengemälde jener Zeit liefert uns z. B. eine im Jahre 1379 verfaßte Hochzeit- und Kindtaufs-Ordnung für die Stadt Werl.³⁴⁵⁾ In derselben wird bestimmt, welche Zahl von Gästen, Pathen, Spielleuten, Dienern, Bratenwendern u. s. w. für solche Gelegenheiten verstattet wäre, wie viele Schüsseln bei einer Hochzeit gereicht werden, wie viel die Pathen dem Taufkinde schenken dürfen, welche Strafe man bei einer Ueberschreitung der festgesetzten Zahlen an die Stadt zu entrichten habe u. s. w. Wir setzen die betr. Bestimmungen unserer Urkunde hierher: „Wey eyne brutleycht hebben wel, de mach zyne vrend bidden to Dertich Schotelen, Hedde hey er mer, van Juweliker Schotelen breke hey der stad eyne Mark, Vnd Seys personen zulen to der tafelen deynen

³⁴³⁾ „... uniuersis et singulis tam secularibus quam regularibus abbatibus, prelatibus prioribus, prepositis, decanis maioris et ecclesiarum, ac collegiis, conuentibus christianitatumque decanis, nec non parrochialium ecclesiarum, capellarum et altarium rectoribus vicariisque perpetuis eorumque vices gerentibus per ciuitatem et diocesis nostras constitutis ...“ Lacomblet IV. 18.

³⁴⁴⁾ Nach einer bei Lacomblet IV. 82 abgedruckten Urkunde vom 9. Februar 1414 gehörte der Erzbischof an diesem Tage bereits zu den Todten, denn Graf Ruprecht von Virneburg, der in dieser Urkunde dem Domkapitel zu Köln die Freundschaft aufkündigte, erklärt: „also az ich man was dez erwidigen hern Friderichs erbeboischoff zu Colne, der nu kurglich fursarn ist, aff ich uch nu, sint here Friderich, dem got gnade, do it ist“ u. s. w. Dieser Zeitangabe widerspricht die Angabe des Jakob von Soest, welcher zweimal (S. 209 und 213) sagt, der Erzbischof sei am Oslertage 1414 gestorben und welcher ferner berichtet, derselbe sei am siebenten Tage nach seinem Tode („sabbato in albis“) in Köln begraben. Falls der Erzbischof schon im Februar gestorben ist, so bleibt auffallend, daß, wie wir sehen, der Kampf um die Nachfolge erst im April begann. Vgl. Lacomblet IV. S. 90 Anm. — Das Grabdenkmal des Erzbischofs Friedrich sieht man im Dom in Köln. —

³⁴⁵⁾ Urk. bei Seibertz 853.

und Eynen kof, und dey bredere der hey dar to behoued,
und dat gefhude in dem huf, und neymande mer, und Twey
Epyllude, und Eyne vureyderschen,³⁴⁶⁾ der zal men geuen veyr-
teyn pennynge alz to Werle geldet, Und dey brudegeme mach
geuen der brudeßvrenden tweyn, er dan zey by fclapen, des mor-
gens wan zey vp ftand. Des eyn zal dey brudegem neyne
gylte mer vntfan dan van veyr perfonen van der brudeß wegene.
In dem gelike eyn zal dey bruet neyne gylte mer vntfan dan
van veyr perfonen van des brudegemß wegene; war zey van
ymande Eynge gylte mer entfangen, van Juweliker gylte bre-
ken zey der ftad eyne Mark Vortmer wannen men
brenget eyn kynd to der kercken, dey Baden des kyndes eyn
zulen dem kynde nicht mer geuen wan neygen pennynge, veyr
fopefene vor Eynen pennyngh gerekent, Oft yr gewerd, Of wan
men det kynd brenget wyder to huf, fo mogen dar blyuen to
Etene in dem huf veyr perfonen und dey heynemoder, wer der
mer, van Juweliken perfonen breke dey hufere oft dey huf-
vrowe Eyne mark der ftad, Und dey vadderschap zal men vor-
fchulden myd eme veyrdel wynß oft zyn gewerd, Eder dar
eyn bynnen, wey dar bouen dede, dey breke der ftad eyne
mark, Geue wey mer dan drey Baden, Juwelich perfone zolde
der ftade eyne mark geuen, wer of dat dey heynemoder mer
entfange dan van drey Baden, van ydichfem mer wan drey
pennynge alz to Werle geldet, van Juweliker gylte breke zey
der ftad eyne mark." —

Den Sälzern der genannten Stadt verlieh Erzbifchof
Friedrich am 15. Januar 1382 die dortigen Salzwerke
("Salzpucke ind Salzwerck") für fich und ihre männlichen
Erben,³⁴⁷⁾ „dar umb want fy die hantteringe ind alle gelegen-
heit danaff bas wiffent dan ymant anders. Ind wir han
darumb" — fo erklärt der Erzbifchof — „wir uns unfe Na-
fomen ind Gefchichte fy ind yre Eruen ind Nafomen as mit
Namen yre Sone ind nyt dochtere unfe Erffeltzere

³⁴⁶⁾ D. i. Schaffnerin.

³⁴⁷⁾ Urkunde des Erzbifchofs zu Werl ausgestellt, aufgenommen in eine
Urkunde der Erbfälzer vom nämlichen Tage. Seibert 860.

zu Werle in vnser Stat gesetzt ind gemacht ind in vnse Salzputze in bynnen ind in bynssen Werle as vurschr. is ge-
leigen ewichlichen ind vmbermen gelenet ind verpachtet“...
Zuglich aber hob der Erzbischof gewisse Vorrechte auf, welche
jene Erbsälzer und ihre Vorfahren sich angemacht hatten. Kurz
darauf³⁴⁵⁾ bestimmte er das Verhältniß zwischen den Sälzern
und den übrigen Bürgern der Stadt Werl, indem er jenen
verstattete, sich einen eigenen Richter zu wählen, „wilghen
Richter vnse Amptman zu werle yn bestedigen sal,“ und in-
dem er der Bürgerschaft die ihr früher verliehenen Privile-
gien der Stadt Rüden³⁴⁹⁾ von neuem bestätigte. Nachdem dann
in demselben Jahre die Erbsälzer bei der Eroberung der Stadt
Werl durch den Grafen Engelbert von der Mark³⁵⁰⁾
ihre alten Privilegien-Briefe verloren hatten,³⁵¹⁾ bekundeten
dieselben am 29. September 1395 ihr Gewohnheiten und
Rechte, — die „gude alde wonde dey vnse olderen gehalden
ind gewaret hebt ind wi vort halden welt in ghenade vnser
heren.“

In die Regierungszeit des Erzbischofs Friedrich fällt
endlich die Stiftung und Erneuerung der Kaland-Bruder-
schaft zu Brilon,³⁵²⁾ sowie eine Waffenordnung, welche von
Bürgermeister und Rath derselben Stadt für ihre Bürger im
Jahre 1362 festgesetzt wurde.³⁵³⁾

Während schon seit längerer Zeit in Meschede eine
Kalandbruderschaft bestand,³⁵⁴⁾ trat am 6. Oktober
1383 im Pfarrhause zu Brilon³⁵⁵⁾ eine Anzahl von Geist-

³⁴⁵⁾ Urk. bei Seibertz 861, am 16. Januar 1382, ausgestellt zu Werl.

³⁴⁹⁾ Vgl. u. a. die Urkunde bei Seibertz 352.

³⁵⁰⁾ Vgl. oben Anm. 279.

³⁵¹⁾ Urkunde bei Seibertz 891. Hier lesen wir: „Wante . . . wy unss.
Privilegia breue ind vtschifte vorluren, do Werle Greuen Engel-
berte to der Marke vurraden wart ind von eme ghewunnen. Dat
gescheen is in den jaren vnser heren Ihesu xpi do men schreff dusent
drehhundert in deme twe ind achtentighen Jare an sunte Dionisius dahe
cyns vridages.“ (9. Oktober 1382).

³⁵²⁾ Urkunde bei Seibertz 865, vgl. Urk. 1055 und Anm.

³⁵³⁾ Urkunde bei Seibertz 769. Vgl. 917 und 1016 und Anm.

³⁵⁴⁾ S. die Urk. bei Seibertz 865, Claus. 3 und ferner Urk. 1055 Anm.
³⁵⁵⁾ . . . „in curia nostri plebani pro tempore existentis in oppido
Brilon D. Gerhardi Ketteler.“ Seibertz 865.

lichen³⁵⁶⁾ zusammen, um eine für eine gewisse Anzahl von Kirchen nicht lange vorher gestiftete Kalanderbruderschaft zu erneuern.³⁵⁷⁾ Der Zweck derselben war, für das Seelenheil der Mitglieder häufige Messen und andere fromme Uebungen abzuhalten.³⁵⁸⁾ Interessant sind einzelne Bestimmungen der Statuten. So wird z. B. ausdrücklich vorgeschrieben, daß bei gewissen, dem bezeichneten Zwecke dienenden Messen, welche in der großen Kirche in Brilon stattfinden würden, die Mitglieder der Bruderschaft von Anfang bis zu Ende andächtig und ohne Plaudereien, Zischeln, Murmeln und unnütze Worte, sowie mit gebührender Haltung der Hände anwesend sein sollen.³⁵⁹⁾ Nach verrichteter Arbeit soll dann im Pfarrhause zu Brilon eine Mahlzeit gespendet werden von drei und nicht mehr Schüsseln nebst ausreichendem Bier.³⁶⁰⁾ Zu solcher Mahlzeit soll ohne Benützung des Vorsitzenden (des Pfarrers von Brilon) niemand zugelassen werden; gänzlich ausgeschlossen sollen sein Komödianten, Narren, Possenreißer und Herumtreiber beiderlei Geschlechts,³⁶¹⁾ — damit die Andacht nicht gestört werde. —

Wir gehen nunmehr zu dem Nachfolger Friedrich's III. über, zu dem Erzbischof Dietrich II. (1414—63).

³⁵⁶⁾ Die Pfarrer von Brilon, Volkmarßen, Stadterge, Giershagen, Heddinghausen, Beringhausen, Bontkirchen und Hoppecke, Brunstappel, Thülen und Almen.

³⁵⁷⁾ „Nouerint vniuersi . . . quod nos . . . conducti Ecclesiarum parochialium rectores intra et extra oppidum Brilon versus partes orientales proprium decanum non habentes confraternitatem infrascriptam Calendarum in oppido Brilon predicto conspirantes et perpetuis temporibus pro nobis et successoribus nostris habere volentes et cupientes pridem quandam pro salute animarum nostrarum et carorum nostrorum fecimus inter nos conuocationem; videlicet cantando legendo solemniter et orando vigilias et missas ac alias divini cultus orationes etc.“ Seibertz 865.

³⁵⁸⁾ Vgl. die in der vor. Anm. angeführte Stelle.

³⁵⁹⁾ „ . . . nos omnes principaliter et continue usque ad finem humiliter et absque confabulationibus, susurrationibus, murmurationibus et verbis inutilibus, manibus pariterque non indecentibus debebimus interesse.“

³⁶⁰⁾ „ . . . „prandium trium et non plurimum ferculorum (olibus et caseis exceptis) cum competenti cerevisia.“

³⁶¹⁾ „Hystriones vero et tribaldi, ioculatores et iocalatrices et omnes utriusque generis vagabundi.“

Derselbe war ein geborner Graf von Mörz und ein Neffe seines Vorgängers.³⁶²⁾

Der Chronist Jakob von Soest gibt uns³⁶³⁾ über die Erwählung Dietrich's und über seine Kämpfe mit einem Nebenbuhler folgende Nachrichten, welche wir mit den urkundlichen Berichten sofort vergleichen werden.

Im Jahre 1414 am 19. April — so ungefähr erzählt unser Chronist — wurde Wilhelm von Berg, Bischof³⁶⁴⁾ von Paderborn, in das Erzbisthum mit Gewalt eingesetzt, nachdem er von einigen Domherrn in unrechtmäßiger Weise gewählt war. Für seine Wahl hatten besonders sein Bruder Herzog Adolf von Berg und der Herzog Reinold von Jülich und Geldern gewirkt. Die übrigen Domherrn wählten zu Bonn den Grafen Dietrich von Mörz, Propst in Bonn. Dietrich wurde vom Papst Johann XXIII. bestätigt und erhielt darauf verschiedene Weihen und am 3. Februar 1415 die Bischofsweihe. Am 7. Februar hielt er seinen feierlichen Einzug in Köln und feierte ein Hochamt. Die Stadt huldigte ihm. Darauf begann ein Krieg zwischen Wilhelm und Adolf einerseits und dem Erzbischof Friedrich andererseits, welchem letztern die Stadt anhing. Dietrich gab endlich dem Bischof von Paderborn, welcher bisher noch ohne die höheren Weihen gewesen war, seine Richte zur Frau, indem er dieselbe mit einer Geldsumme ausstattete. Wilhelm beherrschte fortan die Grafschaft Ravensberg, sein väterliches Erbe, und zeugte Söhne und Töchter. Aber sein Bruder setzte den Kampf fort, welcher am 13. Dezember 1416 zu Aachen durch König Sigismund beigelegt wurde.³⁶⁵⁾

Die urkundlichen Aussagen bestätigen im wesentlichen diese Berichte des Jakob von Soest.

³⁶²⁾ S. Lacomblet III. S. XX. Dietrich's Vater, Graf Friedrich, war mit Walburgis, der Schwester des Erzbischofs Friedrich III. vermählt. (Lacomblet III. 787).

³⁶³⁾ A. a. O. S. 213 f.

³⁶⁴⁾ Die Urkunden (z. B. Lac. IV. 83) nennen denselben richtiger „Elett“; er hatte nämlich noch nicht die Bischofsweihe erhalten, obwohl er schon seit längerer Zeit das Bisthum Paderborn regierte.

³⁶⁵⁾ Ausführlicher noch berichtet von diesen Vorfällen Schaten in seinen *annales Paderbornenses* (ad. ann. 1414 f.) auf Grund der von ihm benutzten Chronisten.

Am 18. April 1414³⁶⁶⁾ verbündeten sich Wilhelm von Berg „elect zo Paderborne“, sein Bruder Adolf von Berg und Graf Gerhard von Kleve und von der Mark zu dem Zwecke, das kölnische Erztstift für Wilhelm zu erobern und gewisse Ansprüche geltend zu machen, welche die beiden andern Fürsten an das Erztstift hatten oder zu haben glaubten. Die Verbündeten sahen sich aber noch nach andern Bundesgenossen um, und aus einer Urkunde, welche über die Anwerbung eines solchen Bundesgenossen am 9. Mai 1414 ausgestellt wurde,³⁶⁷⁾ ersehen wir, daß Wilhelm damals bereits zum Erzbischof erwählt war („elect des gestichts van Colne“. Außer verschiedenen Rittern³⁶⁸⁾ versprach auch am 2. November 1414³⁶⁹⁾ Herzog Anton von Brabant und Limburg dem Herzog Adolf, er wolle sein „hulper werden tegen hern Dirck van Moerse, die hem schryfft elect van Coelen.“ Auch Herzog Reinald von Füllich und Geldern war unter den Genossen des Bundes, doch verbot demselben am 9. November 1414 der König Sigismund, dem Electen Wilhelm von Paderborn die versprochene Hilfe zu leisten, nachdem der König den Grafen Dietrich von Mors mit den Regalien befehlt hatte.³⁷⁰⁾

Andererseits erfahren wir,³⁷¹⁾ daß der Pfalzgraf Ludwig am 18. August 1414 dem „erwirdigen hern Dietherich erwelten erzbischoff zu Collen“ für sich und seinen Sohn und Nachfolger Freundschaft gelobte. Auch der Papst Johann XXIII. stellte sich auf Dietrich's Seite, indem er am 1. September 1414 seine Wahl bestätigte³⁷²⁾ und ihm erlaubte, sich von jedem beliebigen Prälaten der römischen Kirche zum Bischof weihen zu lassen.³⁷³⁾ Desgleichen bestätigte König Sigismund (wie schon angedeutet wurde) am 8. Novbr. 1414³⁷⁴⁾

³⁶⁶⁾ Lacomblet IV. 83.

³⁶⁷⁾ Lacomblet IV. 84.

³⁶⁸⁾ Lacomblet IV. 84. u. Anm.

³⁶⁹⁾ Urkunde zu Brüssel ausgestellt bei Lacomblet IV. 87.

³⁷⁰⁾ Urkunde zu Aachen ausgestellt bei Lacomblet IV. 89.

³⁷¹⁾ Lacomblet IV. 85.

³⁷²⁾ Lacomblet IV. 86.

³⁷³⁾ Lacomblet a. a. O. Anm.

³⁷⁴⁾ Lacomblet IV. 88 u. Anm. daselbst.

dem Erzbischof die Regalien, namentlich das Herzogthum Westfalen, die Grafschaft Arnsberg, Stadt und Grafschaft Dortmund, die Vogtei über Essen, den Judenthumschutz in der Kölner Diöcese.

Ferner liegen uns urkundliche Berichte vor über einen Vertrag, der zu Soest am 3. Dezember 1415 zwischen Dietrich (welcher inzwischen zum Erzbischof konsekriert war) und dem Electen Wilhelm zu Stande kam,³⁷⁵⁾ und zwar unter den von Jakob von Soest (s. oben) angegebenen Bedingungen.³⁷⁶⁾ Am 19. Februar 1416 verzichtete Wilhelm zu Arnsberg urkundlich³⁷⁷⁾ auf seine Anrechte auf den erzbischöflichen Stuhl.

Uebrigens war Wilhelm auch von seinem eigenen (Paderborner) Domkapitel verlassen worden, welches seinen Nebenbuhler Dietrich zum Administrator des Bisthums erwählte;³⁷⁸⁾ diese Würde hat Dietrich bis zu seinem Tode bekleidet.

Wilhelm's Bruder, Herzog Adolf, der, wie berichtet ist, schon im Jahr 1414 von seinem Bundesgenossen, dem Grafen von Füllich und Geldern, verlassen wurde, setzte den Kampf gegen Dietrich fort; erst am 13. Dezember 1416 kam durch Vermittlung des Königs Sigismund die oben erwähnte Aussöhnung zu Stande.³⁷⁹⁾ Auf die Bedingungen dieses Vertrages können wir jedoch hier ebenso wenig eingehen wie auf eine nähere Bezeichnung der höchst bedeutenden Opfer, welche der Kampf gegen Herzog Adolf sowie überhaupt die Bemühungen um die Erwerbung des Erzstifts dem Erzbischof Dietrich auferlegten.³⁸⁰⁾

In die ersten Regierungsjahre Dietrich's fällt ein Ereigniß, welches für die Machtstellung des Erzbischofs in Westfalen von bedeutender Tragweite werden mußte, näm-

³⁷⁵⁾ Lacomblet IV. 94.

³⁷⁶⁾ Vgl. Tobien, Denkwürd. I. 251 f.

³⁷⁷⁾ Lacomblet S. 101 Anm.

³⁷⁸⁾ Lacomblet S. 93 Anm.

³⁷⁹⁾ Lacomblet IV. 99.

³⁸⁰⁾ Vgl. die Urk. bei Lacomblet IV. 90—93, Anm. zu 993, 100 und S. XXII.

lich die im Jahre 1417 zu Konstanz erfolgte Erhebung des Grafen Adolf von Kleve und von der Mark zur Herzogswürde.³⁸¹⁾ Die mächtige Stellung, welche hiermit dem Klevisch-Märkischen Hause, dessen Bekämpfung und Niederhaltung die Aufgabe der früheren Erzbischöfe von Köln gewesen war, am Niederrhein und in Westfalen d. h. in der nächsten Nachbarschaft des Erzbischofs, ja zum Theil auf seinem eigenen herzoglichen Gebiete zugewiesen wurde — sie konnte den Erzbischof nur mit der größten Besorgniß und mit dem größten Mißbehagen erfüllen; wir dürfen uns daher nicht wundern, daß derselbe u. a. auch bei Gelegenheit eines Zwistes zwischen dem Herzog Adolf und seinem Bruder, dem Grafen Gerhard, durch Einmischung in diese Streitigkeiten es versuchte, die Macht jenes Hauses zu schwächen und dessen Emporkommen zu hindern. Diese Bemühungen sowie seine Zwistigkeiten mit der Stadt Köln³⁸²⁾ und das gespannte Verhältniß zu dem Herzog Adolf von Berg, seinem alten Gegner, machten die folgenden Regierungsjahre des Erzbischofs Dietrich zu einer unruhigen Zeit.

Wir müssen es uns versagen, auf Einzelheiten einzugehen, da es sich hier um Kämpfe und Unternehmungen handelt, welche zu der Geschichte des Herzogthums Westfalen nicht in näherer Beziehung stehen.³⁸³⁾ Wir heben nur hervor, daß Herzog Adolf von Kleve, dessen Bruder Gerhard im Kampfe gegen ihn Unterstützung bei dem Erzbischof fand,³⁸⁴⁾

³⁸¹⁾ Urkunde des Königs Sigismund vom 28. April 1417, bei Lac. IV. 102.

³⁸²⁾ „Item he dede den van Gollen vake vell Ingemaet, mit groiten Schaden tho beiden Parthen.“ So erzählt ein Zeitgenosse, Bartholomäus von der Lafe. (Seiberg, Quellen der westf. Gesch. II. 264.) Aus den von Seiberg a. a. O. S. 255 ff. angeführten Gründen darf man wol den genannten Mann als Verfasser der von Seiberg herausgegebenen Geschichte der Soester Fehde bezeichnen.

³⁸³⁾ S. die Urk. bei Lacomblet IV. 108. 109. 112—114. 119. 120. 140. 143. 153. 158—160. 172. 180. 184. 188. 190. 196. 206. Vgl. Gert van Schüren, S. 175, 190, 195 ff. und Tobien, Denkwürdigkeiten I. 176 ff. Bartholomäus von der Lafe, Gesch. der großen Soester Fehde (abgedruckt bei Seiberg, Quellen der westfäl. Gesch. II. S. 264 f.

³⁸⁴⁾ Vergl. die betr. Stellen, welche in der vorigen Anmerkung angegeben sind.

gleich seinen Vorfahren mit dem Erzbischof von Köln wegen der Ausübung der herzoglichen Hoheitsrechte in Westfalen in Streit gerieth³⁸⁵⁾ und daß, nach längeren Zwistigkeiten, beide Fürsten im Jahre 1435 ein Bündniß auf Lebenszeit abschlossen.³⁸⁶⁾ Dieses Bündniß hinderte jedoch nicht, daß nicht lange darauf (wie wir bald sehen werden) der Herzog, bei Gelegenheit der Streitigkeiten des Erzbischofs mit der Stadt Soest, der alten Feindschaft gedachte und mit Freuden die Gelegenheit ergriff, jene wichtige Stadt mit ihrem Gebiet für sein Haus zu gewinnen und damit dem Erzbischof einen schweren Verlust zuzufügen und eine empfindliche Demüthigung und Kränkung.

Doch nicht nur benachbarte Fürsten waren es, gegen welche Erzbischof Dietrich kämpfte: sein kriegerischer Sinn führte ihn auch zweimal nach Böhmen zur Bekriegung der Hussiten. Ein Zeitgenosse des Erzbischofs, der Soester Stadtschreibe Bartholomäus von der Lake erzählt über den ersten Feldzug:³⁸⁷⁾ „Dußer Orsake haluen (nämlich weil die Hussiten in Folge der bekannten Konstanzer Ereignisse „mer gesterket“ wurden) toch der Keiser int Jar XXI. (d. i. 1421) mit Hereskrafft tegen de Hussiten in Bemen vnd Bishop Dyderick mit aller siner Macht mit eme. Do se dar quemen deden se groten Schaden vnd Marter sowol an Frawen vnd Kindern als an alden Iuden. Auer Gott versturde eren Rhat dat de Fursten enes worden vnd togen wedder tho Hus mit grotom dreplikem Schaden an Iuden, an Schatt, an Schlotten vnd Steden vel mer dan de Hussiten verloren hadden, als de Croniken clarliker vthwisen.“

Auch eine Urkunde weist auf diesen Feldzug hin.³⁸⁸⁾ In derselben bekunden der Erzbischof und das Domkapitel des Erzstifts, daß ihnen ein Landkomthur des deutschen Ordens 4000 Goldgulden geliehen habe „in der zyt do wir in dat lant zo Behem zogen, umb dem ungelouven zu wyderstain.“

³⁸⁵⁾ Lacomblet S. 208 Anm.

³⁸⁶⁾ Lacomblet IV. 218.

³⁸⁷⁾ Seiberg, Quellen der westf. Geschichte II. 265. Vgl. oben Anm. 382.

³⁸⁸⁾ Lacomblet IV. 135. Godesberg, 2. Juli 1421.

Für dieses Darlehn wurde dem Komthur ein Dorf verpfändet. Eine Nachwirkung dieses Feldzugs äußert sich auch wol in einer Urkunde vom 28. Januar 1422,³⁸⁹⁾ in welcher das Domkapitel dem Erzbischof, behufs Einlösung verpfändeter Schlösser und Aemter, eine außerordentliche Besteuerung aller geistlichen Personen im Erzstift bewilligte, indem dasselbe ihm Vollmacht gab, „eyn subsidium van synre gemeynen passheyt syns gestyckh upzohouen ind zo boeren, as den seysten penningh beweglich ind unbeweglich yrs gereiden guitz, hauen ind renten van eyre hefflicher personen syns gestyckh, die persone sy exempt off nyt exempt.“

Einen zweiten Feldzug nach Böhmen unternahm Dietrich im Jahre 1431. Auch von dieser Unternehmung erzählt uns Bartholomäus von der Laake³⁹⁰⁾ und zwar ebenfalls nicht gerade in einer für den Erzbischof schmeichelhaften Weise. Sein Bericht lautet: „St. im Jar M.CCCC. vnd XXXI. schach eine grote Reise andermal tegen de Hussen. . . In dußem andern behemissen Toge was Bisschop Diderich oick grot im Spele, aver dieweil die Worpell vnd Charten nicht gelicklich toflogen, gewan Bisschop Diderich nicht vel vp dem Spele, sonder diße Tog in Bemen vnd widder Adolf Hertogen to Cleve kostede den Bisschope zodan Summe dat he Landt vnd Lude versetten moeste vnd dannoch sîck nicht vth der Noet erredde konde.“

Papst Eugen IV. nahm sich nun der hier geschilderten Noth und Bedrängniß des Erzbischofs an; im Jahr 1431 beauftragte er einen seiner Legaten, eine Bezehtung der Geistlichen in der Stadt und Diöcese Köln zu veranstalten, damit des Erzbischofs Schulden und die Kosten seiner beiden Feldzüge nach Böhmen gedeckt würden. In der betr. Urkunde³⁹¹⁾ sagt der Papst, daß Erzbischof Dietrich, gleichsam als ein vorzüglicher und wahrer Eiferer für den katholischen Glauben und als Kämpfer und Streiter für das Wachsthum des Christen-

³⁸⁹⁾ Lacomblet IV. 138.

³⁹⁰⁾ A. a. O. S. 266 u. Anm. daselbst.

³⁹¹⁾ Lacomblet IV. 203.

thums u. s. w. zur Bekämpfung der sehr schändlichen Ketzerei mit großer Kriegsmacht, großen Kosten und unzähligen Strapazen seines eigenen Leibes zweimal persönlich nach Böhmen gezogen sei.

Es fehlen uns urkundliche Beweise für eine, trotzdem wohl nicht zu bezweifelnde Mittheilung des Bartholomäus von der Lake in Betreff einer allgemeinen und äußerst drückenden Steuer, welche Erzbischof Dietrich im Jahr 1435 soll ausgeschrieben haben und von welcher der genannte Schriftsteller folgendes erzählt:³⁹²⁾ „It. im Jar M.CCCC.XXXV. hadde de Byschop hemliken alle Hußlude doen verschriven, beyde arm und ryke, nymandt vbescheden, in allen Steden Dorpen und Hoenen mit Namen nu vel Gesindes vnd Beyes malck an Perden, Roen, Berken, Schapen off an Hußgerade hedde. Deßgelyken de Papenschop vnd Joden in synen Stedden dar se wonden, vnmme einen groten vnnnetigen Schott van en op tho heuen, finer Arnot vorthokomen, dat he so vnnuttyck tegen de Bergeſchen, Cleueſchen, Hußsiten, de Statt van Collen vnd andere, vnnutlige vertert vnd vorvedet hadde. . . . He nam van den Juden mer, dan se vermochten vnd welcke Dorpe geyn Geldt to geuen hadden, de versatte he so hoch, dat se noch ein Deyll genoch tho verzyſen vnd tho verschatten hebben.“

Unser Schriftsteller erzählt nun weiter, wie der Erzbischof diese Besteuerung auch auf Westfalen habe ausdehnen wollen, wie man sich aber daselbst geweigert und, als der Erzbischof bei seinem Vorhaben beharrte, an die Stadt Soest sich gewandt habe, in der Hoffnung, durch das Vorgehen dieser bedeutendsten Stadt im Herzogthum Westfalen von jenem Drucke befreit zu werden.

Urkundlich belegen läßt sich nun, was Bartholomäus von der Lake weiter erzählt:³⁹³⁾ „Dem hebben na sych Ridderſchop vnd Stede myt den van Soyst verbunden, belauet, beschworen, beſegelt vnd bebreuet, lut enes beſegeliden

³⁹²⁾ A. a. D. S. 266.

³⁹³⁾ A. a. D. S. 267.

Verbunt breues." Die betr. Urkunde über dieses Bündniß zur Vertheidigung der alten Rechte und Privilegien ist ausgestellt zu Soest am 10. Oktober 1437.³⁹⁴⁾ Es theilnahmen daran 167 Ritter im Namen der gesammten Ritterschafft „der lande des marschalkampts in westphalen vnd der Graueschopp to Arnsberghe“³⁹⁵⁾ und die Städte Soest, Brilon, Geseke, Rüden, Werl, Attendorn, Olpe, Menden, Warstein, Reheim, Kallenhart, Bekeke, Medebach, Winterberg, Hallenberg und Schmallenberg. Zwar erklärten die Mitglieder dieses Bundes, daß sie weder den Papst, noch auch den Kaiser, noch auch den Erzbischof oder das Erzstift in seinen Rechten beeinträchtigen wollten, aber die Erklärung, daß man sich gegenseitig im Besitz der alten Rechte und Gewohnheiten schützen wolle, „also dat mallik siner herlicheyd vryghedy vnd alles rechts vredelike ghebrucken moge“, — diese Erklärung und die Hinweisung auf die Abwehr etwaiger Gewaltthaten, Rechtsverkürzungen und Bedrückungen beweist zur Genüge, daß derartige Bedrückungen von Seiten des Erzbischofs die Veranlassung zur Stiftung dieser ersten „Erb-Land-Vereinigung“³⁹⁶⁾ gaben.

Dieses einmüthige und kühne Vorgehen der Städte und der Ritterschafft von Westfalen mußte dem Erzbischof bedenklich genug erscheinen; so suchte er denn die unruhigen Unterthanen zu beschwichtigen und etwaigen gefährlichen Folgen jenes Bündnisses vorzubeugen.³⁹⁷⁾

Urkundlich liegt ein Vertrag vor, welchen der Erzbischof am 31. Januar 1438 durch Bevollmächtigte geistlichen und weltlichen Standes mit der Ritterschafft und den Städten Westfalen's abschloß.³⁹⁸⁾ Hier versprach er u. a., daß die westfälischen Ritter und Städte bei ihren alten Rechten verbleiben

³⁹⁴⁾ Abgedruckt bei Seiberk Urf.-B. Nr. 941.

³⁹⁵⁾ Seiberk theilt in einer Anmerkung zu der betr. Urf. mit, daß von den 84 Rittergeschlechtern, denen jene 167 Edelleute angehörten, bis zum J. 1854 alle bis auf 8 ausgestorben seien.

³⁹⁶⁾ So dürfen wir nach dem Vorgang von Seiberk dieses Bündniß nennen.

³⁹⁷⁾ U. a. O. 267.

³⁹⁸⁾ Urkunde bei Lacomblet IV. 228.

sollten. („Zum eirsten so soelent die egenante ritterschoff ind steden blyuen by allen yren rechten, vryheiden, herkomen, priuilegien, brieuen ind guden gewoenden.“) Dagegen sollten auch der Erzbischof, seine Nachfolger und das Erzstift nicht an Rechten und Privilegien geschädigt werden. Der Hauptzweck, jene Erblandvereinigung unschädlich zu machen, wurde ferner dadurch erreicht, daß in jenem Vertrage bestimmt wurde: es solle die von Ritterschaft und Städten gemachte „vereynonge“ „doit ind zomail aue syn, ind ouch die brieue darouer sprekende in unser tgainwordicheyt off eyns deylls van uns gefancelliert ind die segell affgedaen werden.“ Dieser Vertrag wurde nicht lange darauf vom Erzbischof bestätigt.³⁹⁹⁾

Bartholomäus von der Laake berichtet noch genauer von den Bemühungen des Erzbischofs, den unruhigen Geist seiner westfälischen Unterthanen zu dämpfen, indem er zugleich dem Erzbischof Schuld giebt, derselbe habe durch allerlei List die Stadt Soest von den übrigen Mitgliedern der Erb-Land-Vereinigung zu isoliren versucht. Er erzählt,⁴⁰⁰⁾ der Erzbischof habe im Jahre 1438 einen Landtag („eynen gemeynen Landtag“) berufen und erklärt, daß er „nycht der Meynyng were, syt myt Freuelmode tegen syne egen Stede regeren vnd Fryny-legia tho setten.“ . . . „Dusse vnd dergelyken falscher voflystiger Worden gaff he enne vell.“ Darauf sei dann eine Ausöhnung erfolgt und der Erzbischof habe der Stadt Soest einen Brief ausgestellt zur Bürgschaft für seine Versprechungen. Dann aber seien die übrigen Städte und die Ritterschaft Westfalen's „myt lystigen Warden dar hen geuort,“ daß sie ihre Siegel von dem Bundesbriefe (es ist ohne Zweifel die Urkunde vom 10. Oktober 1437 gemeint) wieder abnehmen ließen d. h. daß sie von jener Erb-Land-Vereinigung sich lossagten. Zuerst that dies die Stadt Rüdén. Mit diesem Bericht stimmen, wie wir sehen, die urkundlichen Nachrichten wenigstens in so weit überein, daß nach dem Vertrag vom 31. Januar 1438 die Bundesbriefe der westfälischen Ritter und Städte kanzellirt

³⁹⁹⁾ Seiberh Urk.-B. S. 93.

⁴⁰⁰⁾ A. a. O. 267 f.

und die Siegel (von dem in Soest befindlichen Hauptbriefe) abgelöst werden sollten.⁴⁰¹⁾

Nun erzählt aber der Soester Stadtschreiber weiter,⁴⁰²⁾ wie der Erzbischof in seinem eigenen Lande „Parthyge to maken“ begann gegen die Stadt Soest, „myt Vergettynge synner Ede, Sygel vnd Breue,“ und wie er diese Stadt es habe entgelten lassen, daß sie jene Erb-Land-Bereinigung zum Schutz ihrer Freunde, der Ritter und der Städte, geschlossen hatte. Er habe also, da die Stadt Soest bei ihrem Widerstande gegen seine unbilligen Forderungen beharrte, seinen Bruder, Bischof Walram von Utrecht, sowie den Ritter Lutter Duade nebst andern Rittersn veranlaßt, der Stadt Fehde anzukündigen, in der Hoffnung, dieselbe werde aus Furcht sich nun um des Erzbischofs Huld und Hilfe bemühen.

Ohne nun zunächst weiter auf diese Fehde einzugehen, berichtet unser Schriftsteller, daß der Erzbischof von der Stadt Soest verlangt habe, sie solle einen Kasten auf dem Rathshaus aufstellen, um die von ihm geforderte Steuer aus seinen westfälischen Besitzungen einzunehmen; dafür habe er der Stadt den dritten Theil des Ertrags („den derden Pennynck“) versprochen, doch seien die Bürger zu ehrlich und zu fromm gewesen, als daß sie hätten die Hand dazu bieten sollen, ihre Nachbarstädte so um ihre Rechte zu bringen. Da habe der Erzbischof beschlossen, sich an ihnen zu rächen.

Bis zum Jahre 1441 war die Sache so weit gediehen, daß die Stadt es für nöthig hielt, bei einem mächtigen Fürsten Hilfe zu suchen. Eine Urkunde vom 24. Oktober 1441⁴⁰³⁾ berichtet uns, daß die Stadt Soest mit dem Herzog Adolf II. von Cleve, der zugleich im Besitze eines Theiles der Graf-

⁴⁰¹⁾ Es waren natürlich mehrere Abschriften des Bundesbriefs vom 10. Oktober 1437 vorhanden; das Original oder der Hauptbrief („Houetbreff“) befand sich in Soest; vgl. die Schlussbemerkung zu der bei Seibertz (Urkunden v. B. Nr. 941) abgedruckten Urkunde. Die von Seibertz benutzte Ausfertigung für die Stadt Werl hat nur das (beschädigte) Siegel der Stadt Soest, welche den rechten „besegelden houetbreff“ „in guder hoyde vnd ghetruwer verwaringhe“ behielt.

⁴⁰²⁾ N. a. D. S. 268.

⁴⁰³⁾ Lacomblet IV. 244.

schaft Mark war,⁴⁰⁴⁾ einen Vertrag abschloß, nach welchem die Stadt vier Jahre hindurch und demnächst ein Jahr nach erfolgter Kündigung nicht feindlich gegen den Herzog auftreten sollte. Ohne Zweifel lag der Gedanke und Wunsch eines engeren Anschlusses an Herzog Adolf für den Fall der Noth diesem Vertrag zu Grunde. Und der Erzbischof erkannte ohne Zweifel die feindselige Haltung des Herzogs Adolf; denn schon nach wenigen Monaten schloß er ein Bündniß mit seinem Bruder, dem Bischof Heinrich von Münster⁴⁰⁵⁾, behufs gegenseitiger Unterstützung im etwaigen Kampfe mit Herzog Adolf oder sonst jemand („myt dem herzoge van Cleue of ymande anders“). Aus der betr. Urkunde erfahren wir zugleich, daß der Erzbischof und der Bischof dem Herzog Adolf das frühere freundschaftliche Verhältniß, in welchem sie zu ihm standen, bereits aufgekündigt hatten.

Die Spannung zwischen dem Herzog und dem Erzbischof und dessen Bruder wurde stärker und stärker. In dem Streit zwischen den beiden Päpsten Felix V. und Eugen IV. standen die Brüder auf Seiten des ersteren,⁴⁰⁶⁾ während Herzog Adolf sich dem letzteren zuwandte; dies hatte u. a. die Folge, daß Papst Eugen IV. am 16. Januar 1444⁴⁰⁷⁾ die Unterthanen des Herzogs von der bischöflichen Gewalt der bezeichneten Brüder befreite und den Bischof von Utrecht ermächtigte, für das Gebiet des Herzogs einen eigenen Bischof zu wählen.

Während nun der Erzbischof, nach vergeblichen Verhandlungen mit der Stadt, ein vom römischen Kaiser bestätigtes Urtheil des Herzogs Bernhard von Sachsen (Lauenburg) erwirkte, nach welchem die Stadt Evest des Aufbruchs für

⁴⁰⁴⁾ Herzog Adolf hatte den größten Theil der Grafschaft Mark seinem Bruder Gerhard abgetreten. (Vgl. oben S. 83 und Tobien, Denkwürdigk. I. 178 ff.)

⁴⁰⁵⁾ Urkunde bei Lacomblet IV. 245, — am 18. Februar 1442 zu Dorsten ausgestellt.

⁴⁰⁶⁾ Vgl. Lacomblet IV. 263.

⁴⁰⁷⁾ Urkunde bei Lacomblet IV. 252.

schuldig und für straffällig erklärt wurde:⁴⁰⁸⁾ so schloß sich die Stadt nunmehr aufs Engste an das Klevisch-Märtische Haus an, indem sie den Jungherzog Johann, den Sohn des Herzogs Adolf, zu ihrem Beschützer erwählte und demselben am Johannistage 1444 Treue und Gehorsam gelobte; Johann versprach dagegen feierlich, alle Freiheiten und Privilegien der Stadt Soest zu achten und unverbrüchlich zu halten und „nucht to vermynderen dan vil touernieren.“⁴⁰⁹⁾

In diesem Jahre brach denn auch der Kampf aus — jene bekannte Soester Fehde, welche, wie wir sehen werden, im Jahre 1447 durch einen Waffenstillstand unterbrochen und nach Erneuerung der Feindseligkeiten, erst im Jahre 1449 durch einen Friedensschluß beendet wurde.

Groß waren die Anstrengungen, welche der Erzbischof machte, um die, wegen ihrer Auflehnung gegen ihren Landesherrn vom römischen Kaiser geächtete⁴¹⁰⁾ Stadt zu unterwerfen. Unter seinen Bundesgenossen finden wir den Herzog Wilhelm von Braunschweig,⁴¹¹⁾ den Grafen von Sayn,⁴¹²⁾ den Grafen Gerhard von der Mark,⁴¹³⁾ die Bischöfe von Hildesheim⁴¹⁴⁾ und von Münster,⁴¹⁵⁾ den Grafen von Waldeck⁴¹⁶⁾ und viele andere.⁴¹⁷⁾ Auch führte der Erzbischof

⁴⁰⁸⁾ Urkunde bei Lacomblet IV. 254, ausgestellt auf Schloß Lauenburg am 21. Februar 1444.

⁴⁰⁹⁾ Urkunde bei Lacomblet IV. 258 und ebendasselbst Anm. Vergl. Nr. 257 und 260. Bartholomäus von der Lefe S. 273 ff. Gert van der Schüren, S. 212 ff. Vgl. Tobien, Denkwürdigkeiten I. 182.

⁴¹⁰⁾ Urkunde bei Lacomblet 265.

⁴¹¹⁾ Bartholomäus von der Lefe S. 286.

⁴¹²⁾ Lacomblet IV. 267.

⁴¹³⁾ Lacomblet 271, vgl. 275 u. 279.

⁴¹⁴⁾ Bartholomäus v. d. Lefe S. 367.

⁴¹⁵⁾ Lacomblet IV. 281, vgl. 245. Kindlinger, Münsterische Beiträge I. Nr. 34 u. 35.

⁴¹⁶⁾ Bartholomäus v. d. Lefe S. 367.

⁴¹⁷⁾ Vgl. Lacomblet IV. 255, 289 und 456, und Gert van der Schüren S. 214, 215. Gert van der Schüren schreibt a. a. O., nachdem er die Bundesgenossen des Erzbischofs aufgezählt hat: „Deer vorichreven Bisschopen is vier, der ander Fursten sind vyff, der Greven sind festien und der Bryen sind vier, tegen die alle sich Hertoch Aleff und Johan sin Sone soe jonckertiden ther Wehre stalten, dat sie aen allen Placzen Prys und Ehre van der Baanen vuerden.“

im Jahre 1447 ein großes Söldnerheer gegen die Stadt Soest.⁴¹⁸⁾ Doch alle seine Bemühungen blieben erfolglos; den muthigen Männern und Frauen von Soest und ihren Verbündeten, unter denen wir neben dem Jungherzog Johann und seinem Vater Adolf auch die Grafen von Lippe und von Schaumburg⁴¹⁹⁾ finden, gelang es, die Angriffe der feindlichen Uebermacht zurückzuweisen. Weder von den Waffenthaten jener Tage noch auch von den Verwüstungen und Greueln, welche während der Soester Fehde nicht blos die Umgegend der belagerten Stadt sondern auch einen großen Theil Westfalens heimsuchten, ist hier der Ort eingehender zu reden. Doch verstaten wir uns, aus der Fortsetzung der Chronik des von uns mehrmals erwähnten Bartholomäus von der Lafe eine Stelle hieher zu setzen, welche über die letzten Tage der großen Belagerung im Jahre 1447 in folgender Weise berichtet:⁴²⁰⁾

“Des Mondages wort gestormet vnd ein Deil haledo Boder in de Stadt. Namiddage wort van beiden Siden vor der Broder Porten ein Schermüßel geholden vnd worden vil Lude gewundet. Alß averst die hüdesten tho Bote vth dem Closter fast andrungen, makeden sich de Soesteschen Reijeners widder henn thor Broderporten vnd kleif kemandt doet. Dewile düit geschach, schoit de Büßenmester vth dem Kloster mit erer groten Büßen vor st. Walburges Porten, recht in dat Scheitholl, verdarf de Büßen vnd worden de Lude verwundet, so in der Festunge wehren. Alß ihu fast Advent war, was in dem Closter eine grote Bulderie, alß timmerden se, vnde dat warede eine grote lange Tidt, also dat se sich vermodeden in der Stadt, se worden stigen. Darumb wakeden in der Stadt beide Man vnd Wiß an den Muren vnd weren darby ganz still. Darneven binnen in der Stadt weren Brufettel tho gericht, de worden mit Water vnd anderer Materien gefüllet, darmit wolden se de Fiende warnemen. — Dingstages na Middagh umb 3 Slegen, beredden se sik vp beiden Siden im Leger,

⁴¹⁸⁾ Bartholomäus v. d. Lafe S. 395. Gert van der Schüren S. 227 ff.

⁴¹⁹⁾ La comblet IV. 266, vgl. 259.

⁴²⁰⁾ Fortf. der Chronik des Barth. v. d. L. S. 400 ff.

tho stormen vnd de Stadt tho bestigen. De Büßenmeister im Closter stalte dat Geschütze vp dat Gewelste, darmit in dat Bolwerck vor de Porten tho scheten. Als nu Avent wordet vnd nu alle Dinc van den bittersten verordnet, quam des Hers ein groit Hupe int Closter. — Volgendes Dages, als vp den Dag divisionis Apostolorum, kemen de Golschen mit groter Macht over de Stadt, mit vpperichteden Feinsyn vnd hadden ein schrecklick Geschrey, kemen entlick an de Muren vnd Bolwerck vor st. Walburgh, slogen de Ledderen konlick vnd begunten dristlick an tho stigen. In der Stadt averst hadden se des ock Macht, wort de Klocke geslagen. Dat de binnersten tho Hope lepen, langes de Muren dar dat Anklimmen geschach, verschaffeden Hulpe den jennen so in dem Bolwercke weren, dat de nicht vermodet worden. De Wiser gotten heit Water vnd andere hete Materien over de Muren. Dewilen solckes geschach, erregede sich noch ein ander van den Bemen an der andern Sidt, tusschen der Grandtweges vnd Elverkes Porten. Dan darfuluest quemen se dristlick over de Muren, darbeneven slogen se ein groit Holl in de Muren, van binnen averst wreden sich beide, Man vnd Wis, wie an der andern Sidt, dat de Bemen genodiget worden, den Wech over de Graven tho soeken vnd in dem Aftrede leten se ein dappere Munsteringe, leten de Leddern an der Muren. De affemen togen tom anderen Here, leten de Ledderen stahn, de darna worden in de Stadt gedragen. De Borger in den Bolwerken leden ock groten Noidt van Scheten vnd behelden also de van Soist, durch godtlike Hulpe Siegh vnd Beberwinnunghe, dem erlosen und ehrfergettenen Bisscoppe tho Schande. Namiddagh vmb 4 Uhren na der Golschen Ridderlage, rümeden alle so darinne waren im Closter mit Büßen vnd togen in dat Lager. De Borger averst alsobalde lepen in dat Closter, tho breken wat se konden, verbranten dat Wullenhuß vnd Provestie, vort alle wat brennen wolde vnt vort alles, wat men konde, vth dem Cloister in de Stadt bringen. — Des Donnerdages lepen beide Man vnd Wis vth der Stadt in dat Closter vnd haleden all wat nagelof was vnd wat man dragen konde. —

Des Frydages Morgens tho 4 Whren breken de Leger vp, verbranten ere Hütten vnd de Bemen togen oistwert, daher se gekommen weren; hadden 3 Becken vor Soist gelegen, dan vp den Frydagh Petri vnd Pauli kemen se erst vor Soist; se reseden averst in dem ersten Dage by de Lippe an de Landtwer vnd benachteden dasulneest; darhin brachten in de colschen Dorpere Victualia vnd Proviant. — Saterdages togen se in dat Stift van Padiborne. Dar enthelden se sich so lange, biß se Entsoldunge van dem Bisscoppe nemen; togen vordan dorch dat Landt van Heßen in Bemen, dar se de Düvel vor Soist vnd Lippe uthfort hadde, mit geringer Ehre. Vnd ist entlic ein erbar Stadt Soist also van Godt, darna dorch ere Dasserkeit van dem Bisscoppegewalt erlöset."

Nachdem in solcher Weise die Belagerung im Sommer des Jahres 1447 von Seiten des erzbischöflichen Heeres aufgehoben war, schloß der Erzbischof durch Vermittlung des Herzogs von Burgund mit Adolf und Johann einen Waffenstillstand, welcher vom 21. September bis zum 11. Novbr. dauern sollte.⁴²¹⁾ Später aber wurden die Feindseligkeiten erneuert,⁴²²⁾ bis am 27. April 1449 Papst Nikolaus V. durch einen seiner Legaten einen Friedensschluß zwischen dem Erzbischof einerseits und dem Herzog Johann⁴²³⁾ und der Stadt Soest andererseits zu Stande brachte.⁴²⁴⁾ Unser Chronist⁴²⁵⁾ erzählt uns hierüber, nachdem er von einigen Kämpfen im Jahre 1448 berichtet hat, folgendes: „Nach düssen Geschichten, dewile der Bisscop der Cleveschen vnd Soesteschen vrien Moyt, den he hadde vermeint nidder tho leggen, vermerkede vnd sagh dat düsse Kriigh thom Verderve des Stifts van Coln errekede, verschaffede, dat widder vmb de Sake vpgenommen vnd de Krieg wechgestalt worde, vngeserlic bis negest kompslic Jest

⁴²¹⁾ Urkunde bei Lacomblet IV. 283.

⁴²²⁾ Vergl. die Urkunden bei Lacomblet IV. 285, 287 mit Barthol. v. d. Lafe. (Fortf. S. 402.)

⁴²³⁾ Herzog Adolf war im September 1448 gestorben und Johann sein Nachfolger geworden. Vgl. Lacomblet IV. 290, 291 und Anm. S. 402. f.)

⁴²⁴⁾ Lacomblet IV. 289.

⁴²⁵⁾ Fortf. der Chronik des Barth. v. d. Lafe S. 406.

trium regum, epiphania Domini genommet. Hirin verwilligeden de Herzogh vnd de van Soest, idoch wo de Coltschen vnzsten Geloben holden wolden. Derhalven hebben sich de Coltschen twiſſſchen dñßer Tidt gelinde gehalten. Midtler Tidt wordt ein Dach gemaket, de gehalten ſolle werden tho Trecht vp der Brügggen,⁴²⁶⁾ nach der hilligen 3 Konink. Dan idt kam ein Legate van Rom, vthgeſchickt, in Germaniam, vum Pawſte Nicolao dem 5. des Namens vnd nach dem de ſulvige vp dat Feſt trium Regum tho Coln erſchinnen, iſt he vum Capittel tho Coln vermocht, vp dem Dage tho Trecht ſich mit iegegenwerdiglich to togen vnd ſich twiſſſchen den Hern vnd den van Soiſt tho leggen, darmit Frede werden mochte; den er was ein wolberedt Man vnd der Rechten erfarn, dat man ſich genßlich verſach, he worde de Hern entſchieden. Demna iſt de Dach tho Trecht vp der Brügggen anni M. D.⁴²⁷⁾ vp der Brügggen gehalten vnd darſulveſt ſindt erſchienen der Erzbiffcop Diderich, Herzogh Adolf vnd ſyn Sone Herzog Johan vnd de geſchickeden vth Soiſt. Na langer Verhandtlunge iſt der Frede gemaket vnd de Fürſten dermaten (verſonet) dat ſe ſich in den Arm genommen hebben vnd iſt vorder gehandelt, dat der Paweſt Nicolaus ſolde den Wthſprocke don, wem Soiſt ſin ſolde dem Biſſcoppe oder Herzogen; welker dan vom Paweſte vnd alle ſinen Ahtomliken vp dñßen ludigen Daghe verbleven. Vnd iſt Soiſt tho erem Gelücke vnd Wolfart biſher noch cleveſch vnd dat Hovet des Landes van der Marke. Dartho heſt der Reiſer Fredericus tertius to Regensßborgh dñßen Herzogen Johan na dem Dode ſines Vaders, belenet mit dem Lande Cleve vnd Mark, oc mit der Stadt Soeſt, wiſches der Reiſer herna den anderen Forſten oc gelickſals gedaen heſt.“

In jenem Friedensſchluß vom 27. April 1449 wurde die Entſcheidung über die Streitpunkte gewiſſen Schiedsrichtern überlaſſen.⁴²⁸⁾ Blieb daher auch thatſächlich die Stadt Soeſt in Folge des glücklich durchgekämpften Streites unabhängig von dem Erzbiffchof, ſo wurden doch von erzbiffhöflicher Seite

⁴²⁶⁾ Dortrecht.

⁴²⁷⁾ Die Jahrzahl iſt offenbar verſchrieben; ſie muß heißen 1449.

⁴²⁸⁾ Lacomblet IV. 289 und Anm. ebendaſelbſt.

noch mehrmals Versuche gemacht die alten Verhältnisse wiederherzustellen.

Ehe wir hierauf eingehen, ist zunächst zu bemerken, daß während der Soester Fehde der Erzbischof die dem Märkischen Hause zugehörigen Herrschaften Fredeburg und Bilstein gewann und daß dieselben fortan zu dem Herzogthum Westfalen gehörten.⁴²⁹⁾ Schon am 8. März 1444 bestätigte Erzbischof Dietrich dem Schlosse und Lande Fredeburg und am 24. Oktober 1445 in einer zu Attendorn ausgestellten Urkunde dem Schloß und Land Bilstein alle Privilegien.⁴³⁰⁾

Ferner heben wir hervor, daß, wie dem Klevisch-Märkischen Hause, so namentlich dem Erzbischof die Soester Fehde ungeheure Opfer auferlegte; auf das Erzstift wurde in Folge dieses Kampfes eine sehr bedeutende Schuldenlast gehäuft, wovon außer urkundlichen Beweisen⁴³¹⁾ auch die mehrmals erwähnte Soester Chronik uns berichtet, welche freilich, wegen der Erwähnung des Erzbischofs Hermann († 1508), an dieser Stelle nicht als gleichzeitige Quellschrift in Betracht kommt. Dieselbe erzählt:⁴³²⁾ „Vmb dußer Krige willen, de düße Forsten, alß nemlich der Erzbischof to Coln Diderich vnd de Herzogh van Cleve, vmb der Stadt Soist willen vnder ein ander gefort hebben, sindt alle ere Slotte tho beden Siden versat vnd vp dat hogeste vorschreven, vnd dat Bisscopie van Coln versegelde mit dem Bisschoppe. Worden derhalven gebannet, dat lange Tidt im Dome tho Coln nicht gesungen vnd neine Goddesdenst geholden worden. Vnd heft tom lesten, na Bisscop Dideriches Dode, Hermannus vth Hessen, de fredesame genommet, sich hogh benogget vnd bemogget, de sulvigen Beswerunge af tho schaffen vnd de Ampter vnd

⁴²⁹⁾ Ueber die frühere Geschichte dieser Herrschaften s. Seiberg, Landes- und Rechtsgeschichte I. 2, S. 1 ff. Lac. IV. 250; Blätter zur näheren Kunde Westfalens, herausg. von Dr. Tütting, XI. Jahrgang, Heft 3.

⁴³⁰⁾ Urkunde bei Seiberg Nr. 949 u. 950. Vgl. die Anmerkungen daselbst und Lac. IV. 328 u. 416.

⁴³¹⁾ Lacomblet IV. 292 u. Anm. 324.

⁴³²⁾ Fortf. der Chronik des Barth. v. d. Rake S. 407.

Slotter tho briggen; dat he dan oð gedan heft vnd dat Stift Coln thor Bryheit gebracht heft."

kehren wir nun zurück zu den Versuchen des Erzbischofs Dietrich, die verlorne Stadt Soest wieder unter seine Botmäßigkeit zu bringen.

Eine am 10. November 1454 ausgestellte Urkunde⁴³³⁾ berichtet uns von einem Vertrag, nach welchem der Erzherzog Albrecht von Oesterreich dem Erzbischof Dietrich versprach, ihm Hilfe zu leisten gegen Herzog Johann v. Kleve und zur Wiedererlangung der Stadt Soest ihm nach Kräften zu verhelfen. Doch erfahren wir nicht, ob überhaupt und in wie weit der Erzbischof von der versprochenen Hilfe Gebrauch gemacht habe.

Ernstlichere Verwicklungen traten einige Jahre später ein, als Papst Pius II. der Stadt Soest den Befehl erteilte, sich wieder dem Erzbischof zu unterwerfen. Die Stadt weigerte sich, und es wurde deshalb Exekution gegen dieselbe anbefohlen. Weil aber Herzog Johann auf einer Versammlung zu Mantua dem Papste seine Hilfe im Türkenkriege versagte, falls er die gegen Soest erlassenen Befehle nicht zurücknehme,⁴³⁴⁾ so nahm der Papst Abstand von seinen Verordnungen; doch erneuerte er dieselben am 27. April 1469, unter Androhung von Gewaltmaßregeln gegen die Stadt. Der Herzog bat nunmehr um eine Frist von sechs Monaten, in der Hoffnung, eine friedliche Ausgleichung zu erzielen. Da eine friedliche Lösung des Streites nicht eintrat und der Herzog auf die von Seiten der päpstlichen Kommissarien erfolgten Vorladungen nicht erschien, so wurde er durch päpstliche Bulle vom 7. Mai 1462 verurtheilt, die Stadt Soest nebst den aus derselben bezogenen Einkünften dem Erzbischof zurückzugeben;⁴³⁵⁾ die Bischöfe von Magdeburg, Würzburg und Worms sollten dies Urtheil verkündigen und, falls der Her-

⁴³³⁾ Lacomblet IV. 306.

⁴³⁴⁾ Gleiche Verordnungen waren gegen die Stadt Xanten erlassen, welche ebenfalls dem Erzbischof von dem Herzog Johann streitig gemacht wurde.

⁴³⁵⁾ Auch in Bezug auf Xanten wurde dasselbe bestimmt. Vgl. oben Anm. 434.

zog nicht binnen zwölf Tagen dem Befehl sich füge, denselben excommuniciren; die Bürger von Soest wurden zugleich vom Gehorsam gegen Herzog Johann losgesprochen und mit dem Interdict bedroht, sofern sie sich nicht dem Erzbischof unterwerfen wollten.⁴³⁶⁾

Ein Kampf zwischen dem Erzbischof und Herzog Johann schien unter solchen Umständen die Lösung der Verwicklungen bringen zu sollen; eine urkundliche Nachricht⁴³⁷⁾ über einen zwischen beiden Fürsten durch Vermittlung des Bischofs von Münster abgeschlossenen Waffenstillstand, welcher vom 4. Juni bis zum Michaelistage 1462 dauern sollte, deutet auf bereits begonnene Feindseligkeiten hin und auf den Vorsatz, nochmals eine gütliche Ausgleichung zu versuchen. Bald darauf starb nun aber Erzbischof Dietrich, im Anfang des Jahres 1463,⁴³⁸⁾ und sein Nachfolger, Ruprecht von der Pfalz, schloß, wie hier gleichvorläufig erwähnt werden mag, am 22. Mai 1464 mit Herzog Johann einen Vertrag,⁴³⁹⁾ nach welchem Soest und Xanten im Besitz des Herzogs, Bilstein und Fredeburg im Besitz des Erztifts verbleiben sollten. Daß auch ferner der Streit um Soest noch erneuert wurde, möge hier beiläufig erwähnt werden.

Hatte Erzbischof Dietrich zu Anfang seiner Regierung, gewiß nicht ohne Schmerz und ohne Besorgniß um seine Machtstellung am Niederrhein und in Westfalen, die Erhebung des Grafen von Kleve zur Herzogswürde gesehen:⁴⁴⁰⁾ so trat noch kurz vor seinem Tode ein anderes Ereigniß ein, welches ihm von neuem die Betrachtung aufdrängen mußte, daß der von ihm und seinen Vorgängern so heftig bekämpfte Nebenbuhler, das Klevisch-Märkische Herrscherhaus, unaufhaltsam dem Ziele höherer und höherer Machtentfaltung zustrebe. Im Jahre 1461 wurde nämlich, nach dem Tode des Grafen Gerhard von

⁴³⁶⁾ Lacomblet IV. 321 u. S. 393 Anmerk.

⁴³⁷⁾ Lacomblet IV. 323.

⁴³⁸⁾ Die Fortf. der Chronik des Barth. v. d. L. gibt den 13. Februar 1463 an; in einer Urkunde des kölnischen Domkapitels vom 26. März 1463 wird Dietrich bereits als verstorben bezeichnet. (Lac. IV. 324.)

⁴³⁹⁾ Urkunde bei Lacomblet IV. 328.

⁴⁴⁰⁾ Vgl. oben S. 82 f.

der Mark, die Grafschaft Mark für die Dauer mit dem Herzogthum Kleve verbunden.⁴⁴¹⁾

Die Soester Chronik macht am Schluß ihrer Darstellung der Soester Fehde und bei Erwähnung von Dietrichs Tode die Bemerkung, daß dieser Fürst „ein better Krigesman als Bisscop gewesen ist.“⁴⁴²⁾ Nachdem wir nun von den Kriegsthaten dieses Erzbischofs, soweit dieselben für die Geschichte Westfalens von Bedeutung sind,⁴⁴³⁾ ausführlicher und von seinen sonstigen Fehden in Kürze berichtet haben, wenden wir uns zu den bedeutendsten Vorgängen auf dem Gebiete der inneren Verwaltung des Herzogthums Westfalen und zu den wichtigsten Thatfachen aus der Geschichte einzelner Städte, Schlösser, Klöster und Geschlechter dieses Herzogthums während Dietrichs langjähriger Regierung.

Wir heben zunächst eine Reihe von Urkunden hervor, durch welche der Erzbischof die Privilegien einzelner Städte, Genossenschaften u. dgl. bestätigte.

Im Jahr 1417 bestätigte der Erzbischof der Stadt Attendorn die derselben von Erzbischof Engelbert I. verliehenen Rechte der Stadt Soest.⁴⁴⁴⁾ Im Jahre 1424 ertheilte er der Stadt Allendorf durch eine zu Arnberg ausgestellte Urkunde alle Rechte der übrigen Städte der Grafschaft Arnberg.⁴⁴⁵⁾ Die Stadt Schmalkenberg erhielt am 4. April 1427 durch eine ebenfalls zu Arnberg ausgestellte Urkunde das Privilegium, daß ihre Bürger nicht vor auswärtige Richter sollten gefordert werden.⁴⁴⁶⁾ Im Jahre 1430 erlaubte der Erzbischof der Stadt Rüden,⁴⁴⁷⁾ die verfallenen Häuser und die wüsten Hoffstellen zum Eigenthum der Stadt

⁴⁴¹⁾ Tobien, Denkwürdigk. aus der Vergangenheit Westfalens I. 189; vgl. S. 170, 176, 178, 179, 180.

⁴⁴²⁾ A. a. O. S. 407.

⁴⁴³⁾ Nachträglich erwähnen wir hier noch eine Fehde, welche Erzbischof Dietrich und einige westfälische Städte und Ritter mit dem Landgrafen Ludwig von Hessen im Jahre 1455 ausgefochten haben. Lac. IV. 310.

⁴⁴⁴⁾ Urk. zu Köln ausgestellt, bei Seibertz Nr. 1129.

⁴⁴⁵⁾ Urkunde bei Seibertz 922.

⁴⁴⁶⁾ Urk. bei Seibertz Nr. 923.

⁴⁴⁷⁾ Urkunde, zu Gesefte ausgestellt am 22. Oct. 1430, bei Seibertz 926.

zu machen, falls die Besitzer nicht in einer bestimmten Frist den Neubau bezw. die Bebauung bewerkstelligt hätten. Die Stadt Balve erhielt in demselben Jahre das Recht der Stadt Arnsberg⁴⁴⁸⁾ und die Stadt Werl im Jahre 1433 verschiedene Bewilligungen, z. B. das Recht, zur Erleichterung ihrer Schuldenlast eine Akzise („eyne redeliche zyse“) zu erheben, und die Erlaubniß, „dat die kirmisse, die 30 Werle 30 sien plet up den Sonnendagh vur sent Nicolaus Dage, dat Sy die vortmer hauen ind halden moegen fairlichs vp sent Nicholaes dagh.“⁴⁴⁹⁾ Den Erbsälzern dieser Stadt erneuerte Erzbischof Dietrich im folgenden Jahre durch eine zu Arnsberg ausgestellte Urkunde ihre alten Privilegien,⁴⁵⁰⁾ wie es schon 2 Jahre früher Kaiser Sigismund gethan hatte,⁴⁵¹⁾ unter besonderer Hervorhebung des Umstandes, daß ihnen die älteren Urkunden über ihre Privilegien verloren gegangen seien.

Eine Wollakzise („eyne wolle zyse“) erhielt die Stadt Rüden von Dietrich im Jahre 1438,⁴⁵²⁾ ferner die Stadt Brilon im Jahre 1448 eine andere Akzise, von welcher es in der betr. Urkunde⁴⁵³⁾ heißt, die Stadt solle empfangen „van eynem wagen Roerns den man yn in vnser Stat Brylon 30 foirte sees pennynge van eyne fairen koerns drey pennynge, van so viel koerns eyn pert oder eyn Esel dragen mach ind in Brylon brenget eynen hellinck ind van eyne foder Biers dat man yn 30 oder aff fuert sees pennynge eyn halff foder drey pennynge It van eyne Sack hoppens den man yn 30 fuert ind vyff mieft eynen haluen ouerlensschen gulden“ u. s. w.

Wir heben ferner hervor die mit erzbischöflicher Genehmigung erfolgte Feststellung einer Gesinde- und Tagelohnordnung, welche die Städte und Ritter Westfalens im Jahre 1423 verein-

⁴⁴⁸⁾ Urkunde bei Seiberh, 928.

⁴⁴⁹⁾ Urkunden bei Seiberh 931, 932.

⁴⁵⁰⁾ Seiberh, Nr. 933.

⁴⁵¹⁾ Seiberh, 930.

⁴⁵²⁾ Urkunde zu Arnsberg ausgestellt am 23. November 1438, bei Seiberh 942.

⁴⁵³⁾ Seiberh, 953.

barten.⁴⁵⁴⁾ Hier lesen wir u. a. „ . . de Somer sal an gan an sunte peters daghe, als he to rome vp den stol quam vnd sal vt gan an sunte mychael dage vnd de wynter sal an gan, an sunte mychael vnd enden an sunte peters daghe vorg. dar nest.“ Dann heist es ferner: „Item de Riddershop vnd de van Brilon sollen gheuen deme groten buknechte iij mrf vnd iiij f des somers vnd des winters xiiij f. — To deme ersten salme gheuen to Sost, eyne groten buknechte xxvj f. des somers vnd des winters x f vnd to wintope iij d. — It. de anderen stede dem groten buknechte des somers iij mrf. vnd des winters j mrf.“ Dann werden verschiedene andere Arten von Dienstboten, Arbeitsleuten und Handwerkern aufgeführt. So heist es z. B.: „It. den mestertimmerluden, sceneren vnd segensuidern des daghes viij d. vnd de kost effte xij d. sunder kost des somers“ u. s. w. Ferner: „It. allerhande arbeedesluden alse graueren, myst lederen, stendregeren, tinneren, hopenlederen, holt houeren, herdenkruderen, mystwerperen, vnd ploch dryueren vnd dusses geliken, des dages iij d. vnd de kost, effte viij d. sunder kost . . . It. deme groten scheper, salme holden ein schap vnd den anderen schepern dar nest, iij verdel schop.“

Erwähnung verdienen ferner die aus jener Zeit überlieferten Statuten und Ordnungen einiger Genossenschaften, z. B. die Statuten der Schützengesellschaft („geselschoph der Schutten“) zu Brilon aus dem Jahre 1417⁴⁵⁵⁾ und die etwas später abgefaßten Statuten der Schuhmacher und Löhner, der Pelzer und Weißgerber, der Schneider u. s. w. derselben Stadt.⁴⁵⁶⁾ Aus den ersteren heben wir folgende Bestimmung hervor: „ . . wert dat yemanth worde effte wollde in vnse geselschoph, dat eyn bederne man effte knecht were, den solde geuen eyn halff puntt wasses (Wachs) tho vnsem lechte ind eyne Kroes beers van viij d. den gesellen tho vordrynkende, och wert dat vnser gesellen eyn storne effte syn elyke huesfrowe dem sollen den gesellen alle volgen tho dr Kercken ind tho dem graue“

⁴⁵⁴⁾ Urkunde bei Seiberh, 921.

⁴⁵⁵⁾ Urk. bei Seiberh 917; vgl. 769 u. 1016.

⁴⁵⁶⁾ Seiberh, 924 u. Anm. dajelbst.

u. f. w. Auch die ältesten Statuten verschiedener Gilden der Stadt Riden stammen aus der Regierungszeit des Erzbischofs Dietrich, so z. B. das Statut der Bäcker Gilde; hier heißt es gleich zu Anfang: „To dem Ersten so sollen sey baden redelyken na markedes lope weygge, kleyrovoggen, pennynckbrot, Hauerbrot dat vnstrafflich sy vnd wat syn recht nycht en heuet eder to lüttynck ys, dat sollen sey wrogen war sey dat ouerkomen, vp der Strate, in den Brotbenken eder gedemen vnd melden dey wroge vor dem Rade oder Loenheren so wontlych ys sunder argelift.“⁴⁵⁷⁾ — Desgleichen sind auch alte statutarische Ordnungen der Stadt Arnberg, welche uns freilich nicht mehr im Original sondern nur in einer Abschrift aus dem 15. Jahrhundert erhalten sind, in Dietrich's Zeit zu verlegen.⁴⁵⁸⁾

Im Jahre 1420 erlaubte Erzbischof Dietrich dem Heinrich Weiken („Weken“), auf dessen Lebensumstände wir sogleich noch zurückkommen, ein Kloster zu Ewig bei Attendorn zu stiften; dasselbe sollte gegründet werden auf dem Boden eines Gutes, welches der Stifter von Gottfried von Ewig⁴⁵⁹⁾ gekauft hatte; es gehörte dazu auch eine Mühle auf dem bezeichneten Gut, ferner verschiedene Güter in andern Kirchspielen. Es sollten in dem Kloster zwölf Mönche (canonici regulares) des Augustinerordens unter einem Prior wohnen, und der Erzbischof erkannte in seiner Bestätigungs-urkunde ausdrücklich an, daß die betr. Güter nebst einer von dem Stifter ebenfalls der neuen Stiftung zugewiesenen Rente ausreichend sein würden für den Unterhalt jener dreizehn Klosterbewohner und ihres Dienstpersonals. Das Kloster wurde der Aufsicht des Augustinerklosters zu Neuß untergeben.⁴⁶⁰⁾ Einige Jahre später bestimmte Erzbischof Dietrich in einer zu Attendorn (am 29. März 1423) ausgestellten Urkunde⁴⁶¹⁾

⁴⁵⁷⁾ Seibertz 956 und Anm. Seibertz nimmt als Jahreszahl 1450 (circa) an.

⁴⁵⁸⁾ Seibertz 955.

⁴⁵⁹⁾ „... habitationem Godfridi de ewich cum omnibus attinentiis suis et duabus curtibus in Lusternoel...“

⁴⁶⁰⁾ Urkunde bei Seibertz 919 u. Anm. daselbst.

⁴⁶¹⁾ Seibertz 920.

das Verhältniß des zu stiftenden Klosters zu der Stadt Attendorn, behufs Vermeidung etwaiger Streitigkeiten über Abgaben, Wege u. dgl. Heinrich Weiken stiftete ferner im Jahre 1429 im Kloster Ewig ein Hospital für Arme. Aus der betr. Urkunde⁴⁶²⁾ erfahren wir, daß der Stifter in Attendorn lebte, aber aus Schönholthausen⁴⁶³⁾ (im Kreise Meschede) gebürtig war und dem Kaufmannsstande angehörte.⁴⁶⁴⁾ Später in Armuth gerathen, bezog er eine Leibrente von dem Kloster, welches er gestiftet und so freigebig ausgestattet hatte.⁴⁶⁵⁾

Schließlich bemerken wir, daß Erzbischof Dietrich im Jahr 1437 auf Befehl des Kaisers Sigismund eine Reformation der Freigerichte unternahm⁴⁶⁶⁾ und daß derselbe im Jahre 1452 mit Rittern, Städten und Unterthanen des Herzogthums Westfalen Bestimmungen über die Handhabung der Rechtspflege und die Unterdrückung des Faustrechts vereinbarte und am 28. August des genannten Jahres hierüber zu Arnsberg eine Urkunde ausstellte,⁴⁶⁷⁾ an deren Schluß wir lesen: „Und wir meynen ind getruwen wanne diese ordinancie fest-enelich ind strack gehalten wirt den cleyuen als den groissen unparthiyelich, also dat man got, das reicht ind erberheit lieff ind vur augen haue, as wir getruwen dat vortme geschyn sülle, so kumpt dit lant mit der goz guaden in freden, daby die undersaissen asdan och alle gemeynlich rich ind selich werden mogen . . .“ Die ausdrückliche

462) Seiberg 925.

463) In der Urkunde: „scoonholthusen partium westualie Coloniensis diocesis.“

464) Er wird in der Urkunde bezeichnet als „mercator hanze theutonice,“ ein Ausdruck, der sich aus dem Verhältniß erklärt, in welchem auch die Stadt Attendorn zum Hansebund stand. S. Tücking, Gesch. der Stadt Attendorn in den Blättern zur näheren Kunde Westfalens, XI. Jahrgang, Heft 1.; vgl. XII. Jahrgang Heft 2.

465) Seiberg, Anm. zu Urk. Nr. 925, woselbst auch einige weitere Notizen über das Kloster Ewig sich finden.

466) Seiberg Nr. 938. In Betreff der genannten Reformation der heimlichen Gerichte, welche 1442 Kaiser Friedrich III. vornahm und welche hauptsächlich in Verordnungen über die Handhabung des Landfriedens besteht, vgl. den Abdruck der Verordnungen bei Seiberg Nr. 948.

467) Vacomblet IV. 300 Seiberg 959.

Erwähnung der Zustimmung von Ritterschaft, Städten und Unterthanen⁴⁶⁸⁾ weist auf die Bedeutung hin, welche die Landstände allmählich im Herzogthum Westfalen gewannen und welche zuerst in den von uns früher⁴⁶⁹⁾ erwähnten Verhandlungen aus den Jahren 1437 und 1438 hervortrat, demnächst auch in einem Bunde der Ritterschaft und der Städte des Untes Waldburg im Jahre 1462 ihren Ausdruck fand⁴⁷⁰⁾, noch klarer aber und nachdrücklicher in der sogleich zu besprechenden Erblandesvereinigung vom Jahre 1463 sich dokumentirte, bei der die westfälischen Ritter und Städte geradezu als berufene Vertreter ihres Landes und als Vertheidiger der Rechte desselben dem Landesherrn gegenüber auftraten.

Nachdem Erzbischof Dietrich im Anfang des Jahres 1463 gestorben und „tho Coln yn den Dom mit groter Pracht begraben“ war,⁴⁷¹⁾ wurde durch Wahl des Domkapitels am 30. März Ruprecht von der Pfalz zur erzbischöflichen Würde berufen.⁴⁷²⁾ Derselbe regierte von 1463 bis 1478 und starb im Jahre 1480.

Wenige Tage vor der Wahl traf das Domkapitel theils für sich allein,⁴⁷³⁾ theils in Verbindung mit der Ritterschaft und den Städten des rheinischen Stiftsgebiets gewisse Vorkehrungen, um für die Zukunft seine Rechte und die der Unterthanen dem erzbischöflichen Stuhle gegenüber sicherer zu stellen als dieselben bisher gewesen waren, — und insbesondere auch die zukünftigen Erzbischöfe zu hindern, ohne Zustimmung des

⁴⁶⁸⁾ „... mit .. volhort ind consent unser ritterschaft, stede ind under-saissen.“

⁴⁶⁹⁾ S. oben S. 87.

⁴⁷⁰⁾ Urkunde bei Seibertz Nr. 967. Die Genossen des Bundes bekundeten, daß sie einig bei einander bleiben, einander in der Vertheidigung ihrer Rechte unterstützen und bei dem kölnischen Erzstift verbleiben wollen. Vgl. unten den Bericht über die Erneuerung dieses Bundes im Jahre 1480.

⁴⁷¹⁾ Forst, der Chronik des Bartholomäus von der Lafe, S. 407. Vgl. oben S. 98.

⁴⁷²⁾ Ueber das Datum des Wahlsakts vgl. Lacomblet IV. S. 398 Anm.

⁴⁷³⁾ Urkunde bei Lacomblet 324. (26. März 1463).

Kapitels und der Ritterschaft und der Städte neue Schulden auf das Erzstift zu häufen.⁴⁷⁴⁾

Diesem Beispiel folgten die Ritter und Städte des Herzogthums Westfalen, indem dieselben mit dem Electen Ruprecht⁴⁷⁵⁾ und dem Domkapitel eine Erblandesvereinigung abschlossen.⁴⁷⁶⁾

Als Vertreter der Ritterschaft werden bei dieser Verhandlung genannt: „Arnd van Bernichhusen proijt zo messchede — Heydenrich wulff van Lubinchhusen — Conraed de wrede van Nedern — Gord vaget van Elsepe — Temme van Horde unde Didirich van Mejjchede“ — als Vertreter der Städte: „wy Borgermestere Rade vne gemeynde der Stade Brilon, Ruden, Geseke, Werle, Attendern vnd Arnserch.“

Unter den vereinbarten Punkten heben wir folgende hervor: „Tom ersten dat geistlich gericht in dem sadeso so do bestellen dat dat selue gericht gotlich ffromlich unde recht togae unde bestalt werde mit Erberen officialen Sigiler aduocaten notarien procuratoren ind boden dat mallich arm unde riche vnuorhochlich recht gedien moge ind de sache dorch den Hru. nicht aduocert noch vpgeschorh in eyn reformacie dar vpp ghemachet werde Item alle wertliche gerichte also to bestellen dat de na guder gewonde unde rechte Stede ffrigheit ind lande dar de inne gelegen synt eren gaud haur. . . Item dat dat ffrige gerichte in dem Lande zo Westffalen burg. gehalten werde na lude der reformacion unse gnedige Here zelige vursz. mit anderen dar vpp zo Arnserch gemachet hat.⁴⁷⁷⁾ — Item dat eyn tokommen here alle greuen ffrien Ritterschoff stede ffriheiden unde eynen jdern vnderfaissen des gestichtes

⁴⁷⁴⁾ Urkunde bei Lacomblet 325. (26. März 1463). Vgl. die vorige Ann.

⁴⁷⁵⁾ Die Bestätigung des Electen für die erzbischöfliche Würde erfolgte erst am 25. März 1464 durch Papst Pius II. (Lac. 329.)

⁴⁷⁶⁾ Urkunde bei Seiberg 969 (10. Juni 1463). Die Urkunde stimmt mit der bei Lacomblet 325 vorfindlichen (s. Ann. 474) in den wesentlichen Bestimmungen, zum Theil wörtlich überein (abgesehen von den mundartlichen Abweichungen).

⁴⁷⁷⁾ Es bezieht sich dies auf die durch Erzbischof Dietrich vorgenommene Reformation der Freigerichte. S. oben S. 103.

van Colne beide geistlich vnde wertlich laiffe vnd behalde by
 eren rechten herlicheiden gerichtten guden gewonten prinilegien
 vnde ffrigheiden. — Item dat eyn zo kommen here genen
 frich an en heue he en do dat mit rade vnde willen syns Ca-
 pittells ritterschoff vnde Steden des stichtes burg. vnde off
 sulch frich na rade als burz. steit angehauen worde dat he
 sich dan da inne halde mit synen vnderlaissen vnde jtlichen na
 synem gebore als sich gebort. — Item dat eyn zokommen
 here de vnderlaissen des stichtes van Colne oich ere liff vnde
 guet nyt en verschrue want dorch sulche vorschruinge de vn-
 derlaissen geistlich vnde wertlich gerouet gebrant vnde zo groi-
 sen schaden gekommen synt. . . . Item dat eyn zokommen
 here de ffredeborch Bilsteyn vnde Keiserswerde by
 dem gestichte van Colne behalde de seluen vnde vort alle andere
 slotte des seluen gestichtes bosege vnde bosorge mit guden
 loilschen luden vnde oich nyt en verpande buten raed wissen
 vnde willen dechens ind Capittels burg. . . . Item wa dat
 gestichte van Colne ouerbunvet iss zo lande eder zo watere
 vort ouergrauen eder anders vordeilt offte vorspliszen dat sal
 eyn zokommen here in manen⁴⁷⁸⁾ na all synem vormoge. —
 Item dat eyn zokommen Here nene Leistschult enmache buyssen
 willen vnde wissen syns Capittels. — Item wan dat Capit-
 tell eyndrechtlichen eder dat meiste deill van dem Capit-
 tell enen heren gekoren vnde erwelt hait so fall he zer stunt
 na der Confirmacien preister werden vnde sich consecreren
 laissen. . . . Item off in zokommen zyden vuse zokommen
 here wedder sulche geloffte vnde verschruinge he doen fall ynt
 dede so dat her eder de zyne deff in deile offte zomale nicht
 en halten des got nicht en wille vnde syn Capittell enne dar
 vumme ersocht hetten vnde he des nicht affen stelte So mo-
 gen dar vp eyn Capittell de Landeschoff by sich vorschruien de
 enne oich sunder Inbrach volgen fall ind den dat zo kennen
 geuen vnde wan eyn here ader de syne des dan nyt zor stunt
 affensteltten vnde helte dat selue dat he gelouet hette so sullen
 Edelman Ritterschoff ind Stede by dem Capittell blyuen vnde

⁴⁷⁸⁾ Im ergänzen nach Sacomblet 325: „heren und inmanen.“

dem gehorsam syen unde dem heren nyt eder den syenen unde dar vpp sollen se erer huldinge geqwitet syen biss so lange daz die sache ind gebreche zo sffrunschoff oder zo rechte visgedragen unde aneagestalt syen. . . ."

Obwohl nun Erzbischof Ruprecht bei seiner „fforstlichen eren ind werldicheit“ und bei den Eiden, die er seiner Kirche und seinem Kapitel geleistet hatte, das Versprechen ablegte, die in der vorliegenden Urkunde aufgestellten Bestimmungen seinerseits „waer stede vast unde unuerbrochen“ zu halten: so blieb er doch seines fürstlichen Wortes nicht eingedenk, und die berechtigten Klagen über sein eigenmächtiges Walten wurden, wie wir bald sehen werden, für ihn sehr verhängnisvoll.

Ehe wir jedoch zur Besprechung dieser Vorfälle übergehen, richten wir unsere Aufmerksamkeit auf den Streit in Betreff der Stadt Soest und anderer Städte und Schlösser, welchen Ruprecht von seinem Vorgänger überkommen hatte.⁴⁷⁹⁾

Nachdem noch im November 1463 Herzog Johann von Kleve in dem Grafen Vinzenz von Mörz einen Bundesgenossen gegen Ruprecht gefunden hatte,⁴⁸⁰⁾ versöhnten die Gegner sich am 22. Mai 1464 durch Vermittlung des genannten Grafen.⁴⁸¹⁾ Soest und Xanten sollten dem Herzog von Kleve verbleiben, Bilstein, Fredenburg und Kaiserwerth dem Eklekten. Aller Streit sollte zwischen den beiden Fürsten und ihren Ländern so lange ruhen, bis einer derselben aus dem Leben scheide, und dann noch ein halbes Jahr länger.

Doch trotz dieses Vertrages traten bald wieder Zwistigkeiten ein, und zwar in Folge eines Streites, welcher in der Familie der Grafen von Geldern ausgebrochen war.

Der junge Herzog Adolf von Geldern hatte seinen Vater, Herzog Arnold, bekämpft und gefangen genommen.⁴⁸²⁾ Herzog Johann von Kleve nahm als Schwager Arnolds für diesen Partei, während der Erzbischof sich auf die Seite

⁴⁷⁹⁾ Vgl. oben S. 98.

⁴⁸⁰⁾ Urkunde bei Lacomblet 327. (4. Nov. 1463.)

⁴⁸¹⁾ Urkunde bei Lacomblet 328.

⁴⁸²⁾ Näheres bei Tobien, Denkwürdigk. aus der Vergangenheit Westfalens, I. 196 ff.

des jungen Herzogs stellte und mit demselben am 8. September 1467 ein Bündniß gegen Herzog Johann abschloß.⁴³³⁾ Der Zweck dieses Bündnisses war dieser, mit Waffengewalt dem Herzog Johann verschiedene Städte und Schlösser abzunehmen, namentlich Soest, Xanten, Emmerich u. a. Doch brachte der nunmehr ausgebrochene Kampf, welcher durch Verträge am 9. Dezember 1468 seinen Abschluß erreichte⁴³⁴⁾, die von Ruprecht und Adolf beabsichtigte Veränderung des Besitzstandes nicht hervor. —

Wir wenden uns nunmehr zu den Zwistigkeiten des Erzbischofs mit dem Domkapitel und seinen Unterthanen.

Das Domkapitel, welches schon im Jahre 1472, als Bürge für den Erzbischof, wegen nicht geleisteter Zahlung exkommunicirt war, sodann aber bei dem Papste Sixtus IV. Losprechung vom Banne erwirkt hatte⁴³⁵⁾, erwählte im Jahr 1473 an Stelle des Erzbischofs den Landgrafen Hermann von Hessen zum Stiftsverweiser. Das Domkapitel sah sich zu diesem Schritte veranlaßt durch die Uebergriffe des Erzbischofs; dasselbe erklärt in einer am 24. März 1473 ausgestellten Urkunde⁴³⁶⁾, daß „durch den hoewirdigen fursten ind herren, hern Koprecht erzbischoff zu Coelne zc. dieselue kirche ind stifte ind des undertaen geistlich ind werentlich weder got ind recht, weder geseke der heiliger kirchen, paisslich ind keshfferlich verbott . . . ind sunderlingen ouch weder die gemeyn lantvereynungen diss landts, ind ouer syne hoegeloiffde ind verschrnuongen lange tzt her groisslich beswiert, geweltlich ouervallen ind unneisslich beschedigt“ seien, daß zu großem Schaden und Nachtheil der Kirche, des Stifts und aller Unterthanen „die burgerurte lantvereynonge“ von dem Erzbischof und den Seinen nicht gehalten, daß derselbe oft, aber vergebens um Aenderung seines Verfahrens gebeten sei, und daß demnach das Kapitel den Landgrafen

⁴³³⁾ Urk. bei Lacomblet 335; vergl. 334.

⁴³⁴⁾ Urk. bei Lacomblet 342 und Anmerkung daselbst.

⁴³⁵⁾ Urk. bei Lacomblet 360 und Anm.

⁴³⁶⁾ Lacomblet 363.

Hermann erwählt habe zum „heufftmaune, beschyrmer ind vürweiser.“ Gleichzeitig forderte das Domkapitel alle Unterthanen des Erzstifts auf, dem erwählten Verweiser Gehorsam zu leisten „ind nyemant anders.“

Einige Abgesandte des Domkapitels und der Ritter und der Städte des rheinischen Stiftsgebietes traten hierauf in Verhandlung mit den Rittern und Städten des Herzogthums Westfalen, und letztere schlossen sich der Vereinigung gegen den Erzbischof an, mit dem Versprechen, den „Heren vom Capittel vurbass gehoirsam zo syn ind nyt Hern Ruprecht.“⁴⁸⁷⁾

Auf den Kampf zwischen dem entsetzten Erzbischof und seinen Anhängern und Bundesgenossen einerseits und dem Domkapitel und dem Stiftsverweiser und deren Bundesgenossen andererseits näher einzugehen liegt außerhalb des Gebietes unserer Aufgabe. Wir heben nur hervor, daß Ruprecht sich im Jahre 1477 bereit erklärte, gegen eine Entschädigung auf das Erzstift zu verzichten,⁴⁸⁸⁾ und daß wirklich im folgenden Jahre ein Vertrag zwischen ihm und Hermann zu Stande kam, nach welchem Ruprecht gegen eine Leibrente von 4000 Gulden zurücktrat.⁴⁸⁹⁾ Doch erst nach dem am 26. Juli 1480 erfolgten Tode Ruprechts wurde Hermann vom Papste als Erzbischof bestätigt.⁴⁹⁰⁾

Der Kampf zwischen Ruprecht und Hermann erregte auch die Aufmerksamkeit des Herzogs Johann von Kleve. Derselbe ergriff die Partei des neu erwählten Verweisers, indem er im Jahre 1473 mit Hermann und dem Domkapitel den mit Ruprecht im Jahre 1464 abgeschlossenen Vertrag wegen Soest, Fredeburg, Bilsstein u. s. w. erneuerte und bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach seinem Tode denselben verlängerte.⁴⁹¹⁾ Einige Zeit später jedoch scheint Herzog Johann sich dem Erzbischof Ruprecht genähert zu haben; wahr-

⁴⁸⁷⁾ Urk. bei Seibert 977 (24. Juni 1474).

⁴⁸⁸⁾ Urk. bei Lacomblet 392.

⁴⁸⁹⁾ Urk. bei Lac. 396. (6. Juli 1378).

⁴⁹⁰⁾ Urk. bei Lac. 443.

⁴⁹¹⁾ Urk. bei Lac. 371.

scheinlich versuchte Ruprecht in seinem Kampfe gegen Hermann sich Bundesgenossen zu verschaffen durch Abtretung von Schlössern und Gebietstheilen in seinem Herzogthum Westfalen; daß Herzog Johann geneigt war, auf solche Anerbietungen einzugehen und dem Erzbischof Hilfe zu leisten, dürfte zu schließen sein aus einer Urkunde des Kaisers Friedrich III. vom 15. September 1476⁴⁹²), in welcher wir lesen: „. . . uns langt an, wie erzbischoune Ruprecht zu Colle die flosser, stette und gebietete, dem stift Collen zusteende und in dem land zu Westfalen gelegen, on unser als Romischen keyßers willen dir zu übergeben understee.“ Weiter heißt es: „. . . und gebietten darauff deiner lieb . . . und wellen, das du der floss, stett und bevestung des obestimpten stiftes on unser heissen und verwilligung nit annemest noch auch dem erzbischoune Ruprechten in seinem furnemen mit leuten, gelt, speisung noch anderer weise keinerley heimlicher noch offenlicher adherenß, hilff, zuschub noch beistand tußt noch beweisest noch den deinen zu funde gestattest, sonder den erwirdigen lantgrawe Hermann als gubernator des obestimpten stifts! . . . helffest haant haben, schutzen und schirmen“ u. s. w.⁴⁹³)

Uebrigens scheint dieser Befehl des Kaisers Friedrich von dem Herzog Johann von Kleve nicht durchaus beachtet zu sein. Aus einer Urkunde nämlich vom 18. August 1478⁴⁹⁴), in welcher der Erzherzog Maximilian dem Gubernator Hermann seine Hilfe versprach, um Soest, Xanten und andere Städte und Schlösser dem Herzog Johann abnehmen zu können⁴⁹⁵), erfahren wir, daß Johann die Schlösser Arnßberg und Eversberg für sich zu gewinnen versucht habe.

Was nach der vorher erwähnten Urkunde des Kaisers Friedrich III. der Erzbischof Ruprecht im Jahre 1476 zu

⁴⁹²) Lacomblet 388.

⁴⁹³) Ein gleiches Verbot erging am selbigen Tage an alle Reichsuntergebenen. (Lac. Anm. zur Urkunde 388).

⁴⁹⁴) Lac. S. 499, Anm. 2.

⁴⁹⁵) Es wird uns nicht berichtet, ob Maximilian diese Hilfe wirklich geleistet hat. Soest blieb nach wie vor im Besitze des Herzogs von Kleve. Vgl. weiter unten unsere Mittheilungen über den Vertrag vom Jahre 1481.

thun versuchte, das hatte bereits früher der Stiftsverweser Hermann wirklich gethan. Derselbe verpfändete nämlich, mit Zustimmung des Domkapitels, der Ritterschaft und der Städte des Erzstifts, westfälische Aemter u. s. w. im Jahre 1474 an seinen Bruder, den Landgrafen Heinrich von Hessen, zum Ersatz für die Hilfe, welche derselbe im Kampfe gegen Ruprecht bereits geleistet hatte und noch ferner leisten werde. Diese Pfandstücke waren: Schloß und Amt Koglenberg, Stadt Volkmarshheim, ferner die Aemter Medebach, Winterberg, Hallenberg und Schmallenberg.⁴⁹⁶⁾

Durch die Mittheilung der zuletzt erwähnten Vorgänge auf die Spezialgeschichte einzelner westfälischer Städte und Schlösser hingelenkt, stellen wir nunmehr, ehe wir von dem Erzbischof Ruprecht scheiden, einige Nachrichten zusammen, welche dem so eben bezeichneten Gebiete angehören und welche in der vorstehenden Darstellung nicht ihre Stelle fanden.

In das Jahr 1465 fällt eine Urkunde⁴⁹⁷⁾, durch welche Ruprecht der Freiheit Hachen „binnen unserm Lande der Grafschaft von Arnßbergh gelegen“ ihre alten Privilegien bestätigt. Der Stadt Everßberg, deren „porzen, torne vnd muren“ „vaest aenbuwich vnd nederfelligh worden synt, durch Sterfden, kriege vnd mißwas der fruchte, vnd degelichs vorder wurden“ erließ der Erzbischof, wie eine zu Arnßberg am 14. Januar 1471 ausgestellte Urkunde berichtet⁴⁹⁸⁾, bis auf Widerruf jährlich vier Mark an den Abgaben, um ihre Thore, Thürme und Mauern ausbessern zu lassen. Während seines Kampfes gegen den Stiftsverweser Hermann verließ er im Jahre 1477 der Freiheit Drolshagen die Rechte der Stadt Olpe.⁴⁹⁹⁾ In der betr. Urkunde hebt der Erzbischof ausdrücklich hervor, daß Drolshagen „ahm Ende unserer Stiften gelegen ist,“ daß deshalb die Bürgerschaft „mercklich

⁴⁹⁶⁾ Urkunde bei Lac. 378.

⁴⁹⁷⁾ Seiberg 972. (23. Januar 1465.)

⁴⁹⁸⁾ Seiberg Nr. 975.

⁴⁹⁹⁾ Urkunde bei Seiberg 979 (2. März 1477). Im Jahre 1485 wurde Drolshagen durch Erzbischof Hermann zur Stadt erhoben. (Lacomblet IV. 428.)

beschädiget“ und von steter Gefahr bedroht sei von Seiten der Widersacher und Feinde des Erbstifts; desgleichen erwähnt der Erzbischof, daß die Bürger ihm treue Dienste geleistet haben im Kampfe gegen das Domkapitel und den Landgrafen Hermann von Hessen und gegen deren Bundesgenossen. Wir ersehen also aus dieser Urkunde, und dies wird uns auch anderweitig bestätigt⁵⁰⁰⁾, daß Erzbischof Ruprecht in seinem Kampfe gegen Hermann auch in seinem westfälischen Herzogthum nicht ohne alle Freunde und Helfer war, obwohl, wie oben erwähnt ist⁵⁰¹⁾, im Jahre 1474 Ritterschaft, Städte und „lantjschafft“ dieses Herzogthums sich gegen Ruprecht erklärt hatten⁵⁰²⁾. Von der Stadt Werl dagegen erfahren wir, daß dieselbe im Jahre 1475 auf Hermann's Seite stand und bei demselben Schutz gegen Uebergriffe der geistlichen Gerichte und der Freigerichte suchte, und daß der Stiftsverweser den erbetenen Schutz in einer zu Werl ausgestellten Urkunde den Bürgern zusagte.⁵⁰³⁾

Gehen wir nunmehr zu diesem bereits mehrfach von uns erwähnten Nachfolger Ruprechts, dem Erzbischof Hermann IV. über, dessen Regierungszeit wir wol mit dem Jahre 1478, in welchem Ruprecht auf das Erbstift verzichtete, beginnen zu lassen berechtigt sind.⁵⁰⁴⁾ so haben wir zunächst von zwei Akten zu berichten, durch welche die Ritter und die Städte des Herzogthums Westfalen einerseits ihr wachsendes Selbstgefühl gegenüber dem Landesherren, andererseits ihr eifersüchtiges Festhalten an ihren alten Rechten und Errungenschaften bekundeten.

Im Jahre 1479 traten die Vertreter der Ritterschaft und der Städte mit den Grafen von Rietberg und von der Lippe zu einer Vereinigung zusammen⁵⁰⁵⁾, deren Zweck es war, alte

⁵⁰⁰⁾ S. weiter unten.

⁵⁰¹⁾ S. oben. Anm. 487.

⁵⁰²⁾ Daß der Streit zwischen Ruprecht und Hermann zu Parteilungen im Herzogthum Westfalen führte, beweist auch die sogleich zu erwähnende Urkunde vom Jahre 1479. (S. unten).

⁵⁰³⁾ Urkunde bei Seibert 978 (28. November 1475.)

⁵⁰⁴⁾ Die Bestätigung für die erzbischöfliche Würde erfolgte, wie oben (S. 109) bemerkt ist, freilich erst im Jahre 1480.

⁵⁰⁵⁾ Urkunde bei Seibert 980 (2. Juli 1479).

Zwistigkeiten, welche in Folge des Kampfes zwischen dem Erzbischof Ruprecht und dem Gubernator Hermann entstanden waren⁵⁰⁶⁾, in Frieden beizulegen und einen Landfrieden aufrecht zu erhalten. Die Urkunde nennt als Genossen dieser Vereinigung „De eirbaren strengen ind vesten her Johan van haxfelde Ritter here zo Wildenborgh zc. hern Johan van Hanglede Ritter, Volperde van Berninkhusen, Wycharde von Ense anders genant Snydwint, Johan Forstenbergh, Goderd den Wreden tho Reeder, Henneken van Hanglede, Gorde van Tülen, Heydenriche van Plettenbergh den olden Johan Voget, Dideriche van Erwitte, Theme van Hoerde, Aldriane van Ense, Arnde van Schorlenberghe, vnde de Ersamen Burgermeistere ind Raede der Stede Brylon, Ruden, Geseke, Werle, Attendarn ind Menden.“

Im folgenden Jahre erneuerten die Ritter und die Städte des Amtes Waldenburg den zwischen ihnen im Jahre 1462 abgeschlossenen Bund,⁵⁰⁷⁾ indem sie gelobten, einträchtig mit einander bei dem Erzstift Köln zu verbleiben und einander behilflich zu sein bei der Vertheidigung ihrer Rechte.⁵⁰⁸⁾ Folgende Ritter und Städte werden genannt: „Engelbert van Plettenbergh zu Waldenbergh, Henrich van Plettenberg zu Lehnhusen, syn Wedder Henrich van Plettenbergh, Gunterman vnd Henrich van Plettenbergh sine Brüder zu Babenohl, Henrich Vogt van Elspe zu Ahusen, Herman vnd Johan van Schnellenbergh, Aleff van Enterberg vnd Widenecker van Ewich vnd vorth Borgermester Rad vnd Gemeine der Stat Attendorn, Olpe vnd Fryheit Drolshagen⁵⁰⁹⁾ mit denen

⁵⁰⁶⁾ „... so alsz leyder eine lange Tyd Twedracht vnsrer genedigen Heren irstanden, dar durch wy oft de vurgefch. Tyt land vrsplittert ind in vneynichuiff gekomen weren myt beheben worden in werden“.

⁵⁰⁷⁾ S. oben S. 104.

⁵⁰⁸⁾ Urkunde bei Seiberg 981. (5. März 1480).

⁵⁰⁹⁾ Wenn es auffallend ist, daß der Ort Drolshagen scheinbar im Widerspruch mit der oben (S. 111) erwähnten Urkunde als „Freiheit“ bezeichnet wird, so geht doch andererseits aus dem in unserer Urkunde enthaltenen Ausdruck „Borgermeister vnd Raidt zo Drolshagen“

gemeinen Kirzpell darfelen vnd das ganze Kirzpell zu Wenden.“ Sie alle wollen „by ein bliuen ohngebeilet by dem guden Heren sente Petern vnd der hilligen Kirchen zo Collen vnd were es Sache dat er eyn beschwert ouch verueliget oder vberfallen würde, wan jemant darinnen sich beduchte vnd zu kurz vnd vnguttlich geschehe, dan sol ein vor den anderen trewlich bidden vnd syne dage leisten vnd trostlich wahren vnd husen vnd herbergen vnd beschutzen“ u. s. w.

Die Regierungszeit des Erzbischofs Hermann verlief nicht ohne Fehden und Kämpfe; wir begnügen uns damit, nur eine dieser Fehden kurz zu berühren; dieselbe war zwischen dem Erzbischof und dem Landgrafen Wilhelm von Hessen entstanden und wurde im Jahre 1499 beendet; es handelte sich bei derselben u. a. um Streitigkeiten der Bewohner von Hallenberg wegen der Weideberechtigung.⁵¹⁰⁾ Andere Kämpfe des Erzbischofs bleiben von unserer Darstellung ausgeschlossen, da dieselben in unmittelbarer Beziehung zu der Geschichte des Herzogthums Westfalen nicht stehen.⁵¹¹⁾

Wir wenden uns demnach sogleich zu einer weiteren Betrachtung der inneren Angelegenheiten dieses Herzogthums, nachdem wir in Kürze darauf hingewiesen haben, daß Erzbischof Hermann im Jahre 1481 den früher⁵¹²⁾ mit dem Herzog Johann von Kleve abgeschlossenen Vertrag in Betreff der Orte Soest, Bilsen, Fredeburg u. s. w. für die Lebenszeit beider Fürsten verlängerte.⁵¹³⁾

Der Stadt Menden verlieh der Erzbischof im Jahre 1480 durch eine daselbst ausgestellte Urkunde⁵¹⁴⁾ die Rechte der Stadt Attendorn, ferner der Stadt Allendorf im Jahre 1482 ein Obergericht, zu dessen Bezirk gehören sollten die Kirchspiele „Stoekheim, Affelen, Balve, Eynghuysen, Hüsten,

hervor, daß der Ort wirklich Stadtrechte besaß. Zur Stadt wurde er jedoch erst 1485 (S. unten).

⁵¹⁰⁾ Urkunde bei Lac. 485.

⁵¹¹⁾ Vgl. u. a. die Urkunden bei Lac. IV. 431, 436, 445, 477, 485.

⁵¹²⁾ S. oben S. 98.

⁵¹³⁾ Urkunde bei Lac. 416. (29. April 1481).

⁵¹⁴⁾ Seiberitz Nr. 1130 (2. Oktober 1480). Vgl. die Anm. daselbst und die Urkunde des Erzbischofs Friedrich III. vom Jahre 1372 (s. oben S. 49).

Helvelde, Wenhoulthuyſen, Eſleue, Elſpe ind Schoenhoulthuyſen.“⁵¹⁵⁾ In demſelben Jahre ſchlichtete der Erzbischof verſchiedene Streitigkeiten, welche zwiſchen der Stadt Werl, den Sälzern und dem erzbischoflichen Amtmann daſelbſt entſtanden waren.⁵¹⁶⁾ Die Freiheit Drolshagen, welche ſchon im Jahre 1477 von Erzbischof Ruprecht die Rechte der Stadt Olpe erhalten hatte,⁵¹⁷⁾ wurde von Erzbischof Hermann im Jahre 1485 zur Stadt⁵¹⁸⁾ und das Dorf Uffeln im Jahre 1492 zur Freiheit erhoben.⁵¹⁹⁾ Ferner heben wir hervor, daß der Erzbischof im Jahre 1502 einen Streit entſchied, der wegen einer Kziſe zwiſchen der Stadt Medebach einerſeits und den Städten Schmallenberg, Hallenberg und Winterberg andererſeits entſtanden war.⁵²⁰⁾

Wenden wir uns zu einigen Nachrichten, welche uns über gewiſſe geiſtliche Stiftungen im Bereich des Herzogthums Weſtſalen aus der Zeit des Erzbischofs Hermann überliefert ſind, ſo erwähnen wir zunächſt den am 2. Januar 1482 ausgetheilten Stiftungsbrief des Nonnenkloſters zu Rüden.⁵²¹⁾ Die Bürgermeiſter und Rathsmänner dieſer Stadt bekennen in der betr. Urkunde, „dat wir purliken to vermerende vnd to beredende de Ere Godes in vnſer Stat vnd Denſt des almechtigen Godes gegunt hebben gehenget volbordert vnd to geladen mit guden vnd wol beraten mode vnd willen dat de Erſame geiſtlike Her Prior Regular Canonick ord. S. Auguſtini des Cloiſters ſte. Meinolphs to Budeken in dem Sticht Paderborn gelegen gebracht hebbet to wohnen in vnſer ſtat borg. jenige geiſtliche Juncfrowen von ſt. Auguſtins Regulen vt dem Cuſterhuſe der Stat Lippe de ſick richten ſollen na wiſe vnd Inſettinge erer Regulen vnd Statuten. Se en ſollen nicht bidden gelik andere biddende Orden, ſondern er Brot mit erer

⁵¹⁵⁾ Urf. bei Seiberh 985. (14. Februar 1482).

⁵¹⁶⁾ Urf. bei Seiberh 986. (9. Dezember 1482).

⁵¹⁷⁾ S. oben S. 111.

⁵¹⁸⁾ Urf. bei Lac. 428. (10 Nov. 1485.)

⁵¹⁹⁾ Urfunde bei Seiberh 997. (28. April 1492.)

⁵²⁰⁾ Urf. bei Seiberh 1003. (23. Sept. 1502).

⁵²¹⁾ Urf. bei Seiberh 983.

Arbeit winnen.“ Weiter heißt es: „ock en sullen dese vorg. Juncfrowen nicht to Gaste gahen, to Brutlachten, to Kindelbeer noch wat deren werde, nene hemelicke Gaben geuen, mit nenen Manspersonen allene sprekē, . . . ock en sullen keine Manspersonen geist = off wertlick in ere hus gaen et en sie nutte oder noet vnd met Belouff des Presters vnd der Moder vnd de vtgaen sollen nit benachten binnen vnser Stat vorg. buten erme Huse vnd waner men jenige Personen sendet buten de Stat so sal men twe tosamē sendē vnd wo de benachten sollen se tosamē slaepen.“ Und weiter: „vnd wan vnse Borgermeister vnde Raet vnd ock de ganze Gemeinheit vnser Stat Kuden vorg. dusse wyse van Leuen duncket gottlich seliglich sien sonder allen droeg, so hebben wy to der Ere Goddes Marien siner werden hilligen Moder op dat se vns vnd vnse Stat vnd vnse Nakomen de better behoe vnd beschermē in Lue vnd an Seel in eren vnd in Guden vnd wy ock vnd vnse Kinder vormits Gebet vnd guet Gebeelde eines guden Leuens dusse Juncfrowen vnd Personen vorg. gebettert vnd gestercket mogen werden de vorg. ere Guet vnd ere Wohnung bi Namen H. Stofelers huses vnd hoff vnd Kallenhardes Stede sollen se ock vrig hebben in Maten als des Stolders Hues gern vnd vollenkomentlichen in vnse beschermunge genomen gefrigget vnd frigget de nu vort mehr von allen wegen Stades densten, Lasten, Schattungen, Zisen, Wafen, Grauen vnd van allen Beschweringen wa de ock weren . . . vnd wente se nit bibben en sollen, mogen se sich erneren mit Arbeide erer Hende mit Spinnen mit weuen Linnen vnd wullen vnd ander Arbeide . . .“ Ferner erlaubt die Stadt den Nonnen „dat se ere Wenckgge (Weidekühe) der se bouen vertig nit hebben en sollen vnd ock so vele Schwiene der bouen twertig nicht wesen sall, ginet Got ene Maest der sollen sich de Suster gebrucken glick vnser gemeinen Borgeren na Rade der Gruen vnd ere Schape der bouen twe Verdel nicht wesen sall, in vnse Stades wede na erer Bequemlichkeit ock vnser Borger Hude dat in Denst ist, wat se des gebrucken wollen sollen se dar van doen glick vnseren anderen Borgeren.“ Die Zahl der Nonnen wird auf höchstens fünfzig festgestellt und schließlich der

Fall vorgesehen, „dat einige Personen van duss. vorg. Huse ere Regul vnd Statuten vnd dusse vorg. Articulen onertreden vnd de nicht halden en wolten.“

Bald darauf wurde ein anderes Kloster in Westfalen gestiftet, das Kloster Galiläa, zu dessen Stiftung am 18. Februar 1483 Henneke von Berninghausen und dessen Frau den Klausnerinnen auf dem Keppelsberge (bei Meschede) das Dorf Hückelheim schenkten;⁵²²⁾ im folgenden Jahre (1484) erhielten sodann die erwähnten Klausnerinnen die Erlaubniß, nach Hückelheim zu ziehen und sich daselbst ein neues Kloster (Galiläa) zu bauen.⁵²³⁾

Am 7. Januar 1485 bestätigte der Erzbischof die Niederlassung von Augustinerinnen in Störmede, indem er dieser Stiftung die Rechte eines Klosters verlieh; dies Kloster erhielt den Namen Nazaret.⁵²⁴⁾

Das Nonnenkloster Glindfeld war in tiefen Verfall gerathen; der Erzbischof verwandelte dasselbe im Jahr 1499 in ein Männerkloster, weil, wie er in der betr. Urkunde erklärt, nicht zu hoffen war, daß dieses Kloster durch das „gebrechliche“ und „des Ackerbau's unkundige und unfähige“ weibliche Geschlecht wieder zu seinem alten Zustande zurückgebracht oder, „was wünschenswerther wäre,“ zu einem bessern Zustand gebracht werden könne.⁵²⁵⁾

Einige Jahr später (1507) erfuhr auch das Kloster Grafschaft eine Aenderung seiner Einrichtungen oder, wie der Erzbischof sagt, eine „Reformation.“ In einer Urkunde vom 29. August 1507⁵²⁶⁾ lesen wir: „Wir Herman . . . Erzbischoff . . . Herzog zu Westfalen vund zto Emingern

⁵²²⁾ Urk. bei Seiberg 987. Vgl. die Anm. daselbst.

⁵²³⁾ Urk. bei Seiberg 990, ausgestellt von dem apostolischen Legaten Angelus am 11. April 1484. Vgl. die Anm. daselbst.

⁵²⁴⁾ Urk. bei Seiberg Nr. 991; vgl. ebendasselbst Anm. auf S. 179 und 184.

⁵²⁵⁾ Urk. (lateinisch) ausgestellt zu Arnberg am 29. September 1499; bei Seiberg Nr. 1000.

⁵²⁶⁾ Seiberg Nr. 1006.

vund der Kirchen zto Paderborne Administrator²²⁷⁾ zc. Thun kundt Nachdeme durch Insprechung als wol versehelich, des heiligen Geystes Gode almechtighem zto Ere vnnnd loue ein Reformirt vnnnd Regulirt leuen in dem Cloister zu Graffschafft ordens Sanct Benedicts mit vnnsrer Hilff, Auch mit Raide, ztoddoin, verwilligung vnnnd vultwort der Wirdiger geistlicher vnserer leuen andechtigen Gerlachs zto Duyß vnnnd Johannes zto Bruwiler vorgedaichten Ordens Ebte als presidenten vnnnd Commissarien jres prouintial Capittells angefangen ist, Auch personen der Regelen vnnnd Reformation wol erfaren, kundig vnnnd gelerntt dahin gesagt sind, Vnd auer die personen Abt vnnnd Bröder so vorhin vnnnd biß anher dorinne gewonet, als der Reformation vnkundig, so sie die nye gelerntt Dorumb die anztonemen vnnnd sich darunter zto neuen beschwerung gehabt, vnnnd mit freyem Willen Dorumb das guant Cloester vnnnd sin stede, daretzto die Aptye . . . vbirgeuen, Solichs inn Hande gewalt vnd macht der berurter Reformirter personen gestalt Vnnnd sich des alles gar vnnnd gantzlich vor Notarien vnnnd getzugen vffintlich verztzygen hauen So bekennen wir . . . das wir nu damit die gedaichten personen . . . nu vortan dieweile sie im leuen sin lynes enthaltung hauen Vnnnd sich des bittels mit neren durffen, denselbigen alle jre Competenz vß den gutern vnnnd Renthen des vorguanten Cloisters . . . vereigent, verordent vnd verwehst hauen alle vnnnd eins iglichem Jairs jre leuenlangt zto hauen zto heuen vnnnd zu hören" u. s. w. Außer dem Erzbischof und den beiden Aebten von Deuß und Brauweiler ließ auch „Albertus vonn Collen Erwelter vnnnd bestetigter Abt ztur neuen Reformation des obguanten Cloesters zto Graffschafft" sein Siegel an diesen Brief hängen, „Der gegeben ist ztom Hirschberge (d. i. zu Hirschberg) am Sontage Sanct Johannis des teuffers Entheupung dage im Jair vnnsers Herren Junffzteinhundert vnnnd Seuen."

²²⁷⁾ Im Jahr 1495 hatte der Bischof Simon von Paderborn wegen seines hohen Alters und seiner Kränklichkeit mit Zustimmung seines Domkapitels den Erzbischof zu seinem Koadjutor erwählt. (Jac. IV. 466.) Der Papst bestätigte diese Wahl im folgenden Jahre. Jac. a. a. D. Anm.

Im Anschluß an diese Mittheilungen über die Fürsorge des Erzbischofs Hermann für geistliche Stiftungen sei noch bemerkt, daß er durch eine zu Arnßberg am 5. Oktober 1486 ausgestellte Urkunde⁵²⁸⁾ die Kalandbrüderschaft zu Brilon bestätigte.⁵²⁹⁾

Aus dem Gebiete seiner Polizeiverwaltung heben wir, im Anschluß an eine Urkunde aus dem Jahre 1491, seine Bestimmungen über das sogenannte Begynnen- und Bovenkönigsamt hervor. In dieser Urkunde („gegeuen . . in unnsrem slos zu Arnßberg“) lesen wir:⁵³⁰⁾ „ . . . so bewilligen und zulassen wir, das Hensel unnsrer becker sich des bouenkonigs- und begynnen ambtz . . . gebruchen mag, und gonnen und erlenben yme darzu dasselb ampt Johann und Heinrich Kesselbusser genetteren von Aldendorp, zeiger diff briues, zu thun, das getruwelichen zu verwaren . . . Und des sollen Johann und Heinrich von Aldendorp Hensell unnsrem becker, of wem wir solichs ampt uffzudoin beuolhen hauen, vier bescheiden ouerlendisch rinsch gulden iders jars geuen . . . und sollen Johan und Heinrich sich solichs ampts in und durch unnsrer und unnsers stifts lande zu Westualn und graftschaft von Arnßberg uf allen jaremarkten, fermysen in allen unnsrer steden, frieheiden, dorpern, honen und in allen enden wo sich dat geburt, gebruchen, dat quickbret upsetzen und des gnyessen zu yrem besten. Und vort so sollen sie geynen netzhouen oder anderen, die unnsre arme undersaissen vp dem lande of in den vriheiden schynden, schazen, dringen und umb dat yre bringen in unnsren lanniden und funderlich in der graftschaft von Arnßberg oder in unnsrem gebinde geynen lassen, sonnder die allzomal na yrer macht daruff driuen . . . Auch so wir oder die unnsre zo velde ziehen wurden, so sollen Johan und Heinrich mit yren knechten, die yne solich ambt verwarn helfen, mit sin und an den und an allen anderen enden doin, als dat buenkonigen zustet“ u. s. w.⁵³¹⁾

⁵²⁸⁾ Seibertz Urk. B. II. S. 651 Anm.

⁵²⁹⁾ S. oben S. 78 f.

⁵³⁰⁾ Lacomblet IV. 453. Vgl. Seibertz Nr. 996.

⁵³¹⁾ Aus dieser (nach dem bei Lacomblet vorfindlichen Text abgedruckten) Urkunde ergibt sich freilich die Bedeutung des Amtes eines Boven-

Die ihm gebührende Aufsicht über die Freigerichte in Westfalen suchte der Erzbischof Hermann mit Hilfe des Kaisers Friedrich III. gegen unberechtigte Eingriffe sich zu erhalten. Im Jahre 1483 wandte er sich klagend an den Kaiser, welcher in einer Urkunde vom 4. Dezember des genannten Jahres⁵³²⁾ erklärte, daß die Erzbischöfe von Köln von seinen Vorfahren als deren und des heil. Reichs „Statthalter der heimlichen Gerichte vnd Aecht in Westfalen loblich begnadet“ seien und daß der jedesmalige Erzbischof „allein vndt sunst Nyemand amder Macht vnd Gewalt“ habe, „die Capittels-Tage, wan das an sy begert oder Notdurfftig sein würde an dem Oberen freyen stul zu Arnßberg in dem Baume Gärten . . . zu setzen vnd daselbsthen zu legen.“ Dann wendet sich der Kaiser an den Bischof Heinrich von Münster, den Grafen Erwin von Bentheim und die Stadt Münster, indem er ihnen vorwirft: „So sollet Ir doch . . . In daran vnbillicher Weise zu verhindern vnd zu zeren vnd vber solichs ettlich freystall und freygrafen, so sich Vuns Kaiserlich Statthalter der heimlichen Gericht schreiben vnd nennen, zu setzen vnd darzu ander freygreffen vnd Partheyen für sy an die freien stul in dem Stift Münster gelegen zu Capitel zu beschreiben vnd zu laden vndersten.“ Der Kaiser verbietet darauf den Genannten ein derartiges unrechtmäßiges Verfahren unter Androhung seiner Strafe und Ungnade. — In ähnlicher Weise untersagte derselbe Kaiser im Jahre 1488⁵³³⁾ dem Bitter von Raessfeld, von dem ihm von kaiserlicher Seite früher verliehenen Recht, Freygrafen zu ernennen, fernerhin Gebrauch zu machen. —

Es kann nicht auffallend erscheinen, daß auch dieser Erzbischof, wie seine Vorgänger, und zum Theil eben mit Schuld dieser seiner Vorgänger, zum Theil auch in Folge seiner

königs (Buben. „Reybuben“), nicht aber die des Begynnenamts. Ueber letzteres, welches in der polizeilichen Ueberwachung gewisser Personen weiblichen Geschlechts bestand, vgl. Blätter zur näheren Kunde Westfalen's, 1866 Nr. 8, 1867 Nr. 2 u. 4.

⁵³²⁾ Seiberg Nr. 989.

⁵³³⁾ Urkunde bei Seiberg 994.

kostspieligen Fehden,⁵³⁴⁾ oft in schweren Geldverlegenheiten sich befand. Wie er schon während seiner Kämpfe mit seinem Vorgänger, dem Erzbischof Ruprecht, zu bedeutenden Verpfändungen sich veranlaßt sah,⁵³⁵⁾ so mußte er dann ferner im Jahre 1482 von seinen Unterthanen in Westfalen eine allgemeine Landsteuer erbitten. Dieselbe wurde ihm „up dem gemeynen lantdage zo Arnßbergß zugelassen vnd verwillicht“⁵³⁶⁾ und zwar „In dießer mayßen, dat eyn hēlicher der hundert gulden Ryck hēt, geuen sall vier gulden, Item van vunff und fienenzich gulden dry gulden, Item van vunffzich gulden zween gulden, Item van vunff vnd zwenzich gulden eynen gulden, Item van drughien gulden eynen haluen gulden, ind so vort na ankail, Item eyn heder dienstknecht Seeß wysspennynck vnd dienstmaigt dry wysspennynck, allet mongen vnd werongen vp hēde der bekalungen in Westphaelen genge vnd geue hēt, Ind dat nyemant da Inne bynnen vnse Stifft vnd lantschafft vurf. vff geystlichen, fryen, oder ander heyrlicheyden off guederen gessen, ouersien noch vershonet werden sall.“

So entschieden aber hielten die Stände des Herzogthums Westfalen fest an ihren alten Rechten, daß der Erzbischof sich genöthigt sah, gleichzeitig ausdrücklich zu erklären, daß dies eine freiwillige Steuer sei, welche in Zukunft nicht mehr solle gefordert werden („dat sulgen verlaiffen lantsture nyt van rechte noch gewoenheyt vur dießer tyt mehr gehauen sy, ouch namails nummer meher gesonnen noch gehauen werden.“)

Doch schon im Jahre 1488 war die Geldnoth des Erzbischofs wieder so groß, daß er abermals zu einer Steuer in seinem „Herzogendomb vnd lande zu Westualen“ seine Zuflucht nehmen mußte; abermals erklärte er ausdrücklich, daß die Unterthanen diese Steuer „von recht noch von gewonheit wegen

⁵³⁴⁾ Es ist schon oben (S. 114) bemerkt worden, daß die Fehden und Kämpfe des Erzbischofs zum größten Theil für die Geschichte des Herzogthums Westfalen keine Bedeutung haben und daher von unserer Darstellung ausgeschlossen bleiben.

⁵³⁵⁾ S. oben S. 111.

⁵³⁶⁾ Urkunde des Erzbischofs bei Seiberg 984, ausgestellt zu Arnßberg am 7. Februar 1482.

mit schuldig oder pflichtig sin zu geuen" und daß sie fernerhin mit solchen Forderungen verschont bleiben sollten.⁵³⁷⁾

Aber noch immer belasteten Schulden, zum Theil noch aus der Zeit seiner Vorgänger, z. B. aus der Zeit der Soester Fehde herrührend, das Erzstift, und so wurde Erzbischof Hermann auch noch später darauf hingewiesen, bei seinen Unterthanen Hilfe zu suchen.

Im Jahre 1492 mußte sich der Erzbischof verpflichten,⁵³⁸⁾ dem Sohn und den Enkeln des verstorbenen Herzogs Wilhelm von Sachsen, welcher dem Erzbischof Dietrich bei dem Kampfe gegen die Stadt Soest Hilfe geleistet hatte, für diese Hilfe die Summe von 31000 Gulden in jährlichen Raten von 2000 Gulden zu zahlen. Eine Schuld von 1058 Gulden zahlten für ihn die Bürger der Freiheit Meschede an den Grafen von Waldeck, wofür der Erzbischof denselben Schadloshaltung versprach.⁵³⁹⁾ Im Jahre 1507 aber erfahren wir von der Absicht des Erzbischofs, die Geistlichkeit des kölnischen Erzstifts zu besteuern, weil durch die Kriege seiner beiden Vorgänger, der Erzbischöfe Dietrich und Ruprecht sowie durch seine eigenen kriegerischen Unternehmungen das Erzstift mit großen Schulden belastet war. Der Papst Julius II., von dem der Erzbischof die Zustimmung zu jener Besteuerung erbeten hatte, ermächtigte die Bischöfe von Augsburg und Würzburg, falls sie die Angaben des Erzbischofs über die Ursachen seiner Verlegenheit als richtig befänden, die Einsammlung der Beiträge in's Werk zu setzen und den Ertrag unter die Gläubiger des kölnischen Erzstifts zu vertheilen.⁵⁴⁰⁾

Wie die Stände des Herzogthums Westfalen, so suchten auch die Stände des rheinischen Erzstifts gegenüber den, wie es scheint, wiederholten und drückenden Forderungen des Erzbischofs ihre Rechte zu wahren; so erklärten am 20. April 1508⁵⁴¹⁾ die Edellherren, die Ritter und die Städte „des stifts

⁵³⁷⁾ Seiberth, Urf. B. III. S. 158 Anm.

⁵³⁸⁾ Urf. bei Lac. 456.

⁵³⁹⁾ Seiberth III. S. 158 Anm.

⁵⁴⁰⁾ Lac. 494.

⁵⁴¹⁾ Lac. 496.

Coellen," daß der Erzbischof, um seiner Geldnoth abzuheffen, „ehliche bede an die gemeine lantschafft des stifts Coellen gedain gehadt," daß zwar „die gemeine lantschafft syner furstlicher gnaden nu ehlicher maissen zo willen gewest, dat doch mit swairheit gelangt ist," — daß aber die Stände sich bei ihren „eren und eyden" verbunden hätten, falls fernerhin der Erzbischof oder seine Nachfolger ihnen „eynige beswierunge off nurverunge van schezen off van bedegelde" zumuthen sollten, „solichs nyet zo doin off zo volgen." —

Vielleicht gewährte nun die vorhin besprochene Besteuerung der Geistlichkeit im Jahre 1507 dem Erzbischof Hermann die Mittel, um ein Kaufgeschäft abzuschließen, welches in dasselbe Jahr fällt und bei welchem er, nach Aussage des Kaufbriefs, die nicht unbeträchtliche Kauffumme baar erlegt hat.

Er erwarb nämlich von dem Kloster Corvei, welches nach Aussage der betr. Urkunde⁵⁴²⁾ in „Noht" und „Armuht" sich befand, die Hälfte der Städte Marsberg⁵⁴³⁾ und Volkmarßen „vor eine Summa Geldes, nemblich drey Tausent fünffhundert rheinische wollgeltende Goltgulden der Churfürsten Münz bey Rhein."⁵⁴⁴⁾ Doch behielt sich die Abtei das Recht des Wiederkaufs vor. Es erklären nämlich „Franziskus von Gottes Gnaden Abt des freien Stiffts von Corvey, Hermannus Prior, Anthonius Probst fort das ganz Capittull daselbst" folgendes: „Wir obglt. Verkäufer haben doch in diesem Verkauff vorbehalten dey Macht solche Helffte an Volkmerß. und unseren halben Theil an Marsperg wederom an uns zu kauffen mit der Summe 3500 rhein. Goltgld. wan

⁵⁴²⁾ Urkunde zu Marsberg ausgestellt am 2. Sept. 1507; bei Seibertz Nr. 1005. Vgl. Anm. daselbst.

⁵⁴³⁾ Vgl. oben Bd. I. Abth. III. 3. S. 79 und Seibertz, Urkundenbuch Nr. 189.

⁵⁴⁴⁾ Beiläufig sei hier erwähnt, daß einige Jahre vorher (1493) mehrere Städte im Herzogthum Westfalen und in der Grafschaft Mark (nämlich Soest, Brilon, Rüden, Geseke, Werl, Arnsberg, Menden, Neheim, Warstein, Hamm, Unna, Kamen, Iserlohn Schwerte und Lünen) unter Feststellung bestimmter Strafen sich dahin einigten, den zu hoch gestiegenen rheinischen Goldgulden („den ouerlendischen Rynischen goltgulden, van der loirforsten munte") fortan auszugeben und anzunehmen „vor eyne mark Sodanes silueren pagineng as to Soist genge ind gene." Urkunde bei Seibertz Nr. 998.

wir aber solchen Wiederkauff thoen wollen, sollen wir dem gemlt. unserm gnädigen Herrn von Cöln oder seiner Gnad. Nachkommen dasselbig ein halb Jahr zu vorn mit unserem Breiff öffentlich verkundigen oder dem Bölnner zur Zeit zu Bonn vnd dan mit unserem eigenen properen Gelde zu unserem Behueff vnd Reimants zu Gute den Wiederkauff thoen auch solche Loese oder Wiederkauff soll geschehen in der Stadt Volkmessen."

Mit dieser Erwerbung war die territoriale Entwicklung des Herzogthums Westfalen abgeschlossen. Aus kleinen Anfängen war dem Erzbischof von Köln, welcher seit dem 12. Jahrhundert den Titel eines Herzogs von Westfalen führte, allmählich und unter schweren Kämpfen⁵⁴⁵⁾ ein beträchtliches und in sich geschlossenes Landesgebiet erwachsen, durch dessen Besitz jener einst in anderer Bedeutung und für ein größeres Gebiet verliehene herzogliche Titel, entsprechend den veränderten Zeitumständen, wenigstens für das Gebiet des nunmehrigen eigentlichen Herzogthums Westfalen seine volle Bedeutung erhielt.

Etwa gleichzeitig mit dem Abschluß der territorialen Entwicklung erhielt auch die landständische Verfassung dieses Herzogthums, in der Erneuerung und in der kräftigen Durchführung früher gemachter Versuche,⁵⁴⁶⁾ ein festeres Gepräge, indem die Ritter und Städte des Herzogthums Westfalen dem Landesfürsten gegenüber die Unverbrüchlichkeit ihrer Rechte und Privilegien zur Anerkennung und Geltung brachten.

Kurze Zeit nämlich nach dem im Herbst des Jahres 1508 erfolgten Tode des Erzbischofs Hermann⁵⁴⁷⁾ versammelten sich in Meschede die Vertreter der Städte und der Ritterschaft auf „eynem gemeynen Lantdage," um die alten Bündnisse zur Sicherung ihrer Rechte gegen die Uebergriffe des

⁵⁴⁵⁾ Näheres oben an den betr. Stellen.

⁵⁴⁶⁾ Vgl. oben S. 87, 104, 105 ff.

⁵⁴⁷⁾ Nach der sogleich zu erwähnenden Urkunde war Hermann kurz vor dem 2. November 1508 gestorben. Am 13. November fand die Wahl des Nachfolgers statt. (V a c. IV. S. 614 Anm. I.)

Landesherrn zu erneuern. In einer am 2. November 1508 ausgestellten Urkunde⁵⁴⁸⁾ erklären dieselben, sie hätten sich zu Wesche versammelt, nachdem sie „erffaren ind vornommen hauen doittlichen abegand des hoichweldigsten hoichgebornen Fursten ind herrn Herrn Hermans ergebusschuff tho Collen mylder gedechtnisse, unde syner genaden doit darjels des hoichlichen beclaget;“ sie hätten aber auch zugleich „mennigfeltige Wibderwerticheit dusses Landes swerlichen bedacht.“ – Dann heißt es weiter: „ . . . und holden ock in frijcher gedachtnisse versplitterunge unde twydracht dusses Landes dar durch de slotte ind stede Arnsborch ind euersborch van dem guden Herrn sanct Peter ind obgeschreuen Stifte in fromde Hande komen waren Ritterchuff Stede ind gemeyne Lantschuff verbilert geronet ind gebrant egliche van den unsern Lyff ind Gud verloren unde tho unuerwintlichen groten schaden gekommen synt und furder komet vns nu vor merckliche Besweringe ind pantverscribunge der sessz slotte ind stede fogelenberch, Volkmerstzen, Medebecke, Smalenberg, Hallenberch ind Winterberch Dem hoichgebornen irluchteden fursten ind Herren Hrn Wilhelm Lantgrauen tho Hessen . . . tegen Inhault priuilegien ind der ordinancien duffer Lantschuff in Westphalen gegenen ind versegelt⁵⁴⁹⁾“ u. s. w. Demnach erklären die Versammelten ihren festen Entschluß, dahin lautend: „semptliche unuersplittert byenander tho bliuende vns alle truwe frome sticht genoten tho samende holden wyh en sullen noch en willen sampt ind unser keyn bysundern unserm tho komenden Herren keyne gelouede edder Guldunge don wyh en syn vorhen der obgemelten schultvorscribunge der vorgefch. stott ind stede unde gebrecke unser ordinancien priuilegien unde anderer segele ind breue eres Inhaltes na noittrofft verforget.“ Am Schluß der Urkunde wird bemerkt, daß folgende Personen und Städte „Dusses tor bekantnisse ganzer ind fullencommener warheyt alle duffer vorgeschreuer puncte“ ihre Siegel an den Brief gehängt haben: „Jaspas van Der

⁵⁴⁸⁾ Seiberß Nr. 1007.

⁵⁴⁹⁾ Vgl. oben S. 105 f. und L a c. IV. 378 und 485.

Lantdroste, Godert Ketteler ritter, Godert van Haegffelt, Johan Hoberg, Alert van Hoerde, Lippolt Rauen thom kansteyn, Philippssz van Vermunde, Arnt van schorlenberge, Hinrich van Messchede, Johan van suellenberge, Wigant van Hanglede, ind Johan schüngell van der ritterschuff ind wvr Borgermeistere ind Reede der stede Brylon, Ruden, Geseke, Werle, Attendern ind Arnsberg van der Stede wegen."

Entsprechend den Bestimmungen dieser Urkunde gelobte denn auch schon Hermann's Nachfolger, Erzbischof Philipp II., — wie hier beiläufig bemerkt werden mag — in einer zu Werl im Jahre 1510 ausgestellten Urkunde,⁵⁵⁰⁾ die alten Rechte, Privilegien und Freiheiten seiner Unterthanen in der Grafschaft Arnsberg und im Herzogthum Westfalen getreulich zu achten und dieselben „stede vast vnnnd vnnuerbrochlich" zu halten, „Sonder geuerde vnnnd ane argelyst." —

⁵⁵⁰⁾ Seibertz S. 217 Anm.

A n h a n g.

Nachdem wir unsere geschichtliche Darstellung bis zu diesem Punkte fortgeführt haben, beschließen wir dieselbe, dem im Vorwort mitgetheilten und gerechtfertigten Plane gemäß. Doch erscheint es angemessen, als Anhang hinzuzufügen eine

Kurze Uebersicht über die weiteren Schicksale des Herzogthums Westfalen bis zur Zeit der Vereinigung desselben mit dem preussischen Staate.

Wir legen dieser Uebersicht zu Grunde die kurze Darstellung, welche Seibertz in Liebrecht's „topographisch-statistischer Beschreibung u. s. w. des Regierungs-Bezirktes Arnsberg" (S. 36. 37) gegeben hat. Indem wir dieselbe wörtlich abdrucken, begleiten wir sie mit einigen Notizen, namentlich mit Hinweisungen auf diejenigen aus der Zeit von 1508 bis 1799 stammenden Urkunden, welche Seibertz in seinem Urkundenbuch mitgetheilt hat, und auf Lacomblet's Urkundenbuch, —

und wir hoffen hierdurch denjenigen einen Dienst zu erweisen, denen eine Orientierung willkommen ist namentlich über die freilich nicht sehr zahlreichen¹⁾ Urkundenstücke, welche Seiberg als Beiträge zur Spezialgeschichte einzelner Städte, Klöster u. s. w. in seinem Urkundenbuch gesammelt hat. —

Seiberg schreibt a. a. O. folgendes:

„Hermann's IV. Nachfolger, Philipp II. Graf von „Darm (1508—1515)²⁾ stellte diesen Revers, bevor ihm „gehulbigt wurde, 1510 zu Werl aus,³⁾ nachdem er zuvor „1509 der Freiheit Meschede den Gebrauch des Arn- „berger Stadtrechts bestätigt hatte.⁴⁾ Ähnliche Bestätigungen „wurden seit Cuno⁵⁾ fast allen Städten und Freiheiten „von jedem neuen Landesherrn erteilt.“⁶⁾

„Die Regierung des folgenden Churfürsten „Her- „mann V. Grafen von Wied (1515—1546)⁷⁾ war für „die Territorialgeschichte des Herzogthums von keiner Be-

¹⁾ Wir haben schon in unserm Vorwort darauf hingewiesen, wie dürftig das urkundliche Material ist, welches Seiberg in seinem Urkundenbuch für die Zeit seit 1508 gesammelt hat. Es sind nämlich im Ganzen nur 53 Stücke (Nr. 1008—1058, ferner Nr. 1131 u. 1132) für den Zeitraum von circa 300 Jahren, während für die früheren Jahrhunderte (circa 700 Jahre) etwa 1080 Urkunden vorliegen.

²⁾ Die von Seiten des Domkapitels erfolgte Wahl des Grafen Philipp zum Erzbischof wurde am 13. Novbr. 1508 dem Papste angezeigt und von diesem durch eine Bulle vom 31. Januar 1509 bestätigt. Laconbilet Urk. B. IV. Nr. 497 u. Anm. daselbst. Am 23. April 1509 belehnte der Kaiser Maximilian I. den Erzbischof mit den Regalien. Lac. a. a. O. 499; vgl. Anm. daselbst. — Philipp starb am 12. Februar 1515 (Lac. S. 628 Anm.)

³⁾ Vgl. oben S. 126.

⁴⁾ Urkunde bei Seiberg, Urk. B. Nr. 1008. Vgl. Anm. daselbst.

⁵⁾ Cuno von Falkenstein, vgl. oben S. 40 folg.

⁶⁾ Wir weisen noch auf folgende Urkunden aus der Regierungszeit des Erzbischofs Philipp II. hin: Im J. 1509 (8. Novbr.) bekundet der Abt Johann von Altenkampe die Einführung der neuen Aebtissin Anna Kettler und den damaligen Zustand des Klosters Benninghausen (Seiberg Nr. 1009). — Am 5. Mai 1510 werden die Rechte der Freiheit Bielefeld bekundet (Seiberg Nr. 1010). — Am 1. Oktbr. 1510 werden durch den Erzbischof Streitigkeiten zwischen den Sälzern von Werl und den übrigen 3 Gilden daselbst geschlichtet. (Seiberg Nr. 1011). — Am 19. April 1514 vergleicht sich das Kloster Grafenschaft mit dem Edelherren Philipp von Grafschaft wegen gewisser Zwistigkeiten. (Seiberg Nr. 1012.)

⁷⁾ Hermann wurde vom Domkapitel am 14. März 1515 gewählt, am 26. April vom Kaiser mit den Regalien belehnt und am 13. Juni dess. Jrs. vom Papste bestätigt. Lac. S. 628, Anm. 1.

„deutung. Er ließ sich auf die Reformationsneuerungen
 „Luthers weiter ein, als ihm seine erzbischöfliche Stellung
 „erlaubte;“ wurde daher entsetzt und legte 1546 seine 31jäh-
 „rige Regierung nieder.“)

- *) Ueber die Hinneigung des Erzbischofs Hermann zu der Luther'schen Reformation und über die für denselben hieraus entstandenen Unannehmlichkeiten sind Urkunden bei Seibertz nicht zu finden. Dagegen weist das Urkundenbuch von Lacomblet folgende Stücke auf. Nr. 544: Der Papst fordert am 1. Juni 1543 den, im Jahre 1535 zum Koadjutor und dereinstigen Nachfolger des Erzbischofs Hermann ernannten Grafen Adolf von Schaumburg (Lac. IV. 535) auf, falls das Gerüde wegen der ketzerischen Bestrebungen des Erzbischofs begründet sei, zur Vertheidigung des alten katholischen Glaubens alle seine Kraft aufzubieten und zu verhindern, daß die „Keter,“ welche „nach dem Beispiel des Erzbischofs selbst“ schon in der Diocese verderblich gewirkt haben sollen, dieselbe noch fernerhin mit dem Gift ihrer Predigten besäen („suarum praedicationum venenis contaminare“). Am selbigen Tage ermunterte der Papst (Urk. Nr. 545) das Domkapitel, im Widerstande zu beharren gegen den vom rechten Glauben abgefallenen Erzbischof, den „gottlosen Erzkezer“ („impious heresiarcha“). Im folgenden Jahre ernannten die Kapitel in Köln, die Klöster, die Ordenshäuser und die Universität, sowie einige Pfarrer daselbst Bevollmächtigte, um gegen Hermann wegen seiner Begünstigung der Ketzerei beim Papst und beim Kaiser Klage zu erheben (Urk. Nr. 550), und am 3. Juli 1546 machte der Papst dem Koadjutor Adolf die Mittheilung, daß er den Erzbischof Hermann abgesetzt habe (Urk. Nr. 552). — Aus der Regierungszeit Hermann's sind noch folgende Urkunden hervorzuheben. Seibertz, S. 218 Anm.: Hermann stellt zu Meschede im J. 1515 den Kebers wegen der Privilegien der Landstände von Westfalen aus (Vgl. oben S. 124 ff.). — Seibertz Nr. 1131: Kaiser Maximilian ertheilt im J. 1518 dem Erzbischof ein Privilegium in Betreff der auf dem Gebiet des Erzstifts befindlichen Reichslehen für den Fall ihrer Eröffnung. — Seibertz Nr. 1015. Einige gemeine Land-Urtheile, gefällt zu Attendorn (1521—1527). — Seibertz Nr. 1016: Neues Statut der Schützengesellschaft zu Brilon vom J. 1527. — Seibertz Nr. 1017: Vertrag zwischen dem Kloster Grafschaft und der Stadt Schmallenberg über das Pachtverhältniß der Gleydorfer Hövelinge zu Schmallenberg (1527.). — Seibertz Nr. 1018: Fehdebrief des „Jacop engelant“ von Soest an die Stadt Brilon und das ganze Stift von Köln (1530). — Seibertz Nr. 1019: Vertrag zwischen dem Abt von Grafschaft und der Stadt Attendorn über Gebühren für Sterbefälle (1534). — Seibertz Nr. 1132: Erzbischof Hermann entscheidet eine Streitfrage zwischen der Stadt Minden und dem Amtmann Arndt v. Hillen (1536). — Seibertz Nr. 1020 und 1021: Rechtsfragen (Brilon, Schmallenberg). — Lacomblet Nr. 511: Vertrag zwischen Hermann und dem Grafen von Nassauwegen Freizügigkeit ihrer Untertanen in Westfalen und im Amt Siegen (1517.). — Lac. Nr. 512 u. 515: Hermann's Stellung zur Kaiserwahl (1518 u. 1519). — Lac. Nr. 519: Hermann muß alle Schulden des Erzstifts aus der Zeit des Erzbischofs Dietrich bezahlen (1520). — Lac. Nr. 525: Hermann besteuert mit päpstlicher Erlaubniß die Geistlichkeit seines Stifts, um Schulden des letzteren zu bezahlen (1524.). — Lac. Nr. 531:

„Seine Nachfolger Adolf III. (1547—1556)⁹⁾ und
 „Anton (1556—1558),¹⁰⁾ beide Grafen von Schaenburg,
 „Johann Gebhard Graf von Mansfeld (1558—1562)¹¹⁾
 „und Friedrich IV. Graf von Wied (1562—1567)¹²⁾

Hermann, als Administrator des Stifts Paderborn vom Papst bestätigt, wird von letzterem der Gunst des Erzbischofs von Mainz empfohlen (1532). —

⁹⁾ Adolf, Graf von Schaenburg (vgl. S. 128 Anm. 8) trat schon im Dezember 1546 die Administration des Erzstifts an und versprach am 24. Januar 1547 u. a., innerhalb eines Jahres sich als Priester weihen zu lassen, die lutherischen Keger aus Klöstern und Pfarreätern, in welche sie eingedrungen, zu entfernen u. s. w. (Lac. S. 691 f. Anm.) Er starb am 20. Sept. 1556 (Lac. Nr. 559). Aus seiner Regierungszeit heben wir folgende Urkunden hervor. Seiberg Nr. 1022: Das Stadtgericht in Werl soll mit dem Gogericht vereinigt werden (1549). — Seiberg Nr. 1023: Stiftung einer neuen katholischen Lehrerstelle in Soest (1549). — Seiberg Nr. 1024: Ein dem Alhard v. Hörde zu Störmede ertheilter kaiserlicher Schutzbrief soll den Hoheitsrechten des Erzbischofs Adolf keinen Eintrag thun (1551). — Lacomblet Nr. 554: Schuldenlast des Erzstifts (1548). — Lac. Nr. 555 u. 556: Schulden aus der Zeit des Erzbischofs Dietrich (1550). —

¹⁰⁾ Er war ein Bruder seines Vorgängers und wurde am 26. Okt. 1556 zum Erzbischof gewählt, im folg. Jahre vom Papst und im Jahre 1558 vom Kaiser bestätigt, starb aber schon am 18. Juni 1558 (Lac. Nr. 559 und Anm. daselbst). — Bei Seiberg findet sich überhaupt keine, diesen Erzbischof betreffende Urkunde, bei Lacomblet keine, welche für das Herzogthum Westfalen wichtig ist. —

¹¹⁾ Johann Gebhard wurde am 26. Juli 1558 gewählt (Lac. S. 701 Anm.) Die Bestätigung von Seiten des Papstes erfolgte erst am 31. Januar 1560, die kaiserl. Bestätigung am 23. September 1560 (Lac. S. 705 Anm.; vgl. Lac. Nr. 562). Er starb am 2. Nov. 1562 (Lac. Nr. 565). Auch für die Regierungsgeschichte dieses Erzbischofs findet sich bei Seiberg keine Urkunde; doch wird S. 503 Anm. erwähnt, daß der Kaiser Ferdinand I. demselben alle Stifts-Privilegien bestätigt habe. Aus den bei Lacomblet vorfindlichen Urkunden aus jener Zeit ist für die Geschichte des Herzogthums Westfalen nichts zu entnehmen.

¹²⁾ Die Wahl dieses Erzbischofs erfolgte im Jahre 1562 (Lac. Nr. 565; vgl. Anm. daselbst). Doch war er trotz wiederholter Ermahnungen von Seiten der Päpste Pius IV. und Pius V. nicht zu bewegen, das Tridentinische Glaubensbekenntniß abzulegen: („sacratissimam orthodoxae ac catholicae fidei professionem a patribus sacri concilii Tridentini non sine divina inspiratione nuper introductam“); deshalb erließ Pius V. am 24. Mai 1567 an das Domkapitel den Befehl, den Eklekten nochmals zur Erfüllung jener Pflicht aufzufordern und binnen drei Tagen über den Erfolg der Aufforderung nach Rom zu berichten (Lac. Nr. 569). Friedrich sah sich nunmehr veranlaßt, seine Würde niederzulegen und setzte hiervon am 26. Okt. 1567 seine Unterthanen in Kenntniß (Lac. Nr. 572; vgl. Nr. 570 u. 571). — Bei Seiberg finden sich über ihn einige kurze Notizen betr. die Bestätigung gewisser Privilegien (Bilstein, Meschede, Marsberg — S. 105, 219, 498) — ferner eine Urkunde aus seiner Regierungszeit, betreffend eine Verzichtleistung des Edelherrn Jost von Graßchaft auf

„folgten in raschem Wechsel auf einander, ohne sich durch
„etwas Erhebliches auszuzeichnen.

„Der hierauf erwähnte Salentin Graf von Jsen-
„burg (1567—1577)¹³⁾ griff dagegen energischer ein und
„regelte durch mehrere Reizeße manche unklare Verhältnisse
„z. B. 1576 das der Herren von Paderberg,¹⁴⁾ welche
„rückichtlich der Herrschaft Paderberg, als Theil des
„uralten Haabdschen Comitats, besondere Ansprüche machten,
„und 1577 das der Herren v. Hörde,¹⁵⁾ welche als
„Erben der Familie von Störmede, bezüglich ihrer eben-
„falls zum Haabdschen Comitats gehörigen Besitzungen,
„Rechte ansprachen, welche mit der Landeshoheit des Chur-
„fürsten unvereinbar waren.¹⁶⁾

„Nachdem Salentin aus Familienrückichten die Re-
„gierung niedergelegt hatte,¹⁷⁾ gerieth das Erzbisthum in
„die Hände von Gebhard Truchseß (1577—1583),¹⁸⁾ der
„durch Liebe zu der schönen Agnes v. Mansfeld bethört,
„nicht nur seine erzbischöflichen Pflichten, sondern auch

Güter, welche zur Vogtei Brunschlappell gehörten (Nr. 1025, Jahr 1566).

¹³⁾ Salentin war, wie mehrere seiner Vorgänger, als seine Wahl erfolgte, noch nicht zum Priester geweiht (Lac. 574). Er verzichtete im Jahre 1577 auf die erzbischöfliche Würde. (Lac. 580, vgl. 578).

¹⁴⁾ Urk. bei Seiberh Nr. 1028.

¹⁵⁾ Urkunde bei Seiberh Nr. 1029.

¹⁶⁾ Bei Seiberh finden sich noch folgende Nachrichten über Erzbischof Salentin. Im J. 1575 erlaubte derselbe der Stadt Werl die Erhebung eines Wegezzolls (Urk. N. 1027); im Jahr 1569 bestätigte er die Privilegien der Freiheit Meschede (S. 219 Anm.) und im Jahre 1569 die Rechte der Stadt Marsberg (S. 498 Anm.); die Aemter Bilstein und Waldburg verpfändete er im J. 1570 an die Familie v. Fürstenberg (S. 238 Anm.) S. ferner S. 254 Anm. (Güter zu Brunschlappell u. A.) Endlich ist hier noch zu erwähnen das aus Salentin's Regierungszeit stammende westfälische Reiterbuch von 1566 (Seiberh, Quellen der westfäl. Geschichte, III. 201 folg.)

¹⁷⁾ Vgl. oben Anm. 13.

¹⁸⁾ Die Wahl erfolgte am 5. Dez. 1577 (Lac. S. 725 Anm.) Einer der Domherren (der nachherige Erzbischof Ernst v. Köln) protestirte gegen diese Wahl, indem er dem Papste erklärte, daß einige der Domherren ein unsittliches Leben führten, andere offenbar vom katholischen Glauben abgefallen seien (Lac. ebendasselbst.) Doch bestätigte der Papst (Gregor XIII.) den Erwählten am 19. März 1580, indem er zugleich die Mitglieder des Domkapitels zu gegenseitiger Liebe ermahnte (Lac. Nr. 583).

„jede besonnene politische Rücksicht vergaß, indem er die „Geliebte heirathete und die Reformation des Erzbisthums „nach Calvins Grundsätzen unternahm; wodurch er nicht „nur mit den katholischen Mächten, sondern auch mit allen „lutherischen Nachbarn zerfiel. Sehr bald aus dem Erz- „stift vertrieben, zog er sich nach Westfalen zurück,¹⁹⁾ „konnte jedoch auch hier nur grenzenlose Verwirrung in „allen Verhältnissen, aber keinen Halt für seine Bestre- „bungen erwirken.“²⁰⁾ Der zum Churfürsten erwählte Her- „zog Ernst von Baiern (1583—1612)²¹⁾ drängte ihn sehr „bald aus jeder Haltung²²⁾ und erneuerte 1590 mit den „Ständen die früher geschlossene Erblandesvereinigung in „umfassender Weise.“²³⁾

¹⁹⁾ Hier lebte er mit seiner Gemahlin eine Zeit lang auf dem Schlosse Schnellenberg bei Wittendorn.

²⁰⁾ Kaiser Rudolf II. ernannte im J. 1582 den Erzbischof Gebhard, von der beabsichtigten Aenderung der Religion im Erzstift und von dem Vorhaben seiner Verheirathung abzulassen und forderte zugleich den Landdrosten in Westfalen, den Grafen von Solms, auf, seinerseits nach Kräften auf eine Sinnesänderung des Erzbischofs hinzuwirken (Jac. Nr. 585). Am 1. April 1583 sprach Papst Gregor XIII. die Absetzung Gebhard's aus (Jac. 586). Für die nunmehr von Gebhard beschlossenen kriegerischen Unternehmungen ernannte derselbe den Pfalzgrafen Johann Kasimir zum Feldherrn (Jac. 587, 14. April 1583).

²¹⁾ Der Papst bestätigte die Wahl des Domherrn Ernst zum Erzbischof am 7. Oktober 1583 (Jac. 588).

²²⁾ Aus der Regierungszeit des Erzbischofs Gebhard sind bei Seibertz folgende Nachrichten und Urkunden zu finden. Nr. 1030: Vertrag zwischen Rath und Bürgern in Müden über Streitigkeiten bei der Rathswahl (1581, bestätigt von Erzbischof Ernst 1584). — Nr. 1031: Bestimmungen über Erbschaftsangelegenheiten im Amt Bilstein (1582). — Nr. 1032: Erzbischof Gebhard schenkt dem Romthür zu Mülheim die verlassene Klauze zu Niederbergheim (Urkunde vom 31. Oktober 1582, ausgestellt „vff unserm Schloß Arnsperrch“). Am 10. November 1578 bestätigte Gebhard zu Arnsperrg die Privilegien der Stadt Marsberg und am 8. Dez. 1578 ebendasselbst die Rechte der Freiheit Bilstein (S. 498 und 105). —

²³⁾ Urkunde bei Seibertz Nr. 1033. Vgl. oben S. 105 Erb. L. B. von 1463 nach Dietrichs Tode. — Erzbischof Ernst trat am 1. Oktober 1595 seinem Vetter Ferdinand, welcher vom Domkapitel zum Koadjutor gewählt war, die ganze Verwaltung des Erzstifts ab, indem er die Würde als Kurfürst und eine Jahresrente sich vorbehält. (Jac. Nr. 596). — Aus seiner Regierungszeit hat Seibertz in seinem Urkundenbuch außer der schon genannten Nr. 1030 (theilweise) und Nr. 1033 folgende Urkunden und Nachrichten mitgetheilt: Verordnungen in Betreff des Stifts Geleke (S. 5). — Nr. 1034: Spanddienste, welche auf dem Schloß Bilstein zu leisten waren (1594). — Nr. 1035: Der

„Sein Nachfolger und Vetter Ferdinand von Baiern
 „(1612—1650)²⁴⁾ hatte während seiner Regierung die
 „Noth des ganzen dreißigjährigen Krieges zu bestehen.“²⁵⁾

„Dessen Nachfolger Maximilian Heinrich von
 „Baiern (1650—1688) vermittelte 1654 durch seinen Land-

Kurfürst Ernst bestätigt der westfälischen Ritterschaft als Privilegium die Gewohnheit, morganatische Ehen zu schließen (Urkunde im J. 1597 auf Schloß Arnberg ausgestellt). — Nr. 1033: der Kurfürst vergleicht sich mit der Stadt Werl wegen des Münzrechts und der Brächten (Arnberg, 1597). — Nr. 1037: Der Kurfürst bestimmt das Verhältniß der Stadt Attendorn zu dem Landesherren (Arnberg, 1598). — Nr. 1039: Erneuerung der Statuten von Arnberg (1608). — Nr. 1040: Vestinghauser Amtsrecht (1611). — In der sub Nr. 1053 abgedruckten Urkunde wird ferner eine Bestimmung des Kurfürsten Ernst über die Gerichtsbarkeit u. s. w. der Stadt Olpe vom Jahre 1587 erwähnt und S. 503 die Bestätigung gewisser Privilegien des Erzbischofs von Seiten des Kaisers. — Ferner ist hervorzuheben die aus der Zeit des Kurfürsten Ernst herrührende Hegen-Ordnung aus dem Jahre 1607, (Seiberg Nr. 1638), der im Jahre 1628 ein Nachtrag von dem Kurfürsten Ferdinand hinzugefügt wurde. (Der auf Nr. 309 bei Seiberg vorfindliche Name „Johst Becker“ muß in „Johst von Hoyer“ verbessert werden, — denn so hieß jener General-Kommissar der Inquisitio magica, dessen eigenhändige Unterschrift in Original-Hegenprozeßakten der Stadt Rüdén, welche mir vorliegen, sich mehrmals vorfindet, — zum Theil auch in der Form: „Justus ab Hoyer.“) Endlich heben wir hervor die Matrikel der westfälischen Ritterschaft vom Jahre 1584, welche in den „Quellen der westfäl. Geschichte“ von Seiberg (Bd. III.) abgedruckt ist.

²⁴⁾ Vgl. oben Anm. 23.

²⁵⁾ S. die Mittheilungen in den von Seiberg herausgegebenen „Quellen der westfälischen Geschichte“ Bd. I. II. III. unter der Ueberschrift „Drangsale des dreißigjährigen Krieges in Westfalen,“ sowie daselbst die betr. Abschnitte in der Geschichte der Städte Werl und Rüdén (Bd. I.). In dem Urkundenbuch von Seiberg findet sich sub. Nr. 1041 ein Vergleich der Stadt Werl mit hessischen Offizieren wegen Auslösung der Kirchenglocken, welche für 500 Reichsthaler von dem Schicksal losgekauft wurden, für die hessische „Artelerey“ eingeschmolzen zu werden (1633). — Aus dem Urkundenbuch von Seiberg entnehmen wir ferner folgende Notizen in Bezug auf den Kurfürsten Ferdinand und die Geschichte des Herzogthums Westfalen während seiner Regierungszeit. Im Jahre 1628 erließ er einen Nachtrag zu der oben (Anm. 23) erwähnten Hegen-Ordnung vom Jahre 1607 (Nr. 1038). — Im Jahre 1647 belehnte er die Gebrüder v. Fürstenberg mit den Aemtern Bilstein und Waldburg (Nr. 1043; vgl. oben Anm. 16). — Im Jahre 1650 verließ er der Freiheit Medebach den Josephi-Markt (S. 219). — Mit den Sälzern zu Werl hatte er einige Streitigkeiten, welche sein Nachfolger im Jahre 1652 ausglich (Nr. 1045). — Ferner sind aus seiner Regierungszeit erhalten eine Rathsgerichts-Ordnung der Stadt Medebach aus dem Jahre 1646 und Statuten der Stadt Marsberg aus dem Jahre 1650 (Nr. 1042 u. 1044).

„drosten den Recessus perpetuae concordiae unter den
 „Ständen, wodurch die Ritterschaft ganz steuerfrei, die
 „Schatzanschläge der Städte herabgesetzt und also die Steuer-
 „last hauptsächlich dem unmittelbar nicht vertretenen vierten
 „Stande aufgebürdet wurde.²⁶⁾ Maximilian Heinrich re-
 „gelte die mit dem Grafen von Waldeck streitigen Landes-
 „hoheitsverhältnisse über das Schloß Norderna nebst dem
 „Grunde Astringhausen und die Freigravschafft Dünding-
 „hausen. Jenes gehörte früher den Edelherrn von Graf-
 „schafft, diese den Edelherrn von Büren. Beide waren
 „durch theilweisen Versatz an die Grafen von Waldeck ge-
 „langt, welche nun die Landeshoheit darüber in Anspruch
 „nahmen, während der Erzbischof als Herzog und als Nach-
 „folger der Grafen von Arnsberg, ihnen nur grundherrliche
 „Vogteirechte mit dem Freigerichte einräumen wollte.
 „Durch einen Vergleich von 1663 wurden Waldeck diese
 „Rechte garantirt und ein Theil der Freigravschafft Dünding-
 „hausen abgetreten, wogegen der Graf auf alle andere
 „Ansprüche verzichtete. In ähnlicher Art wurden die
 „Streitigkeiten wegen der landeshoheitlichen Rechte, welche
 „Paderborn aus der alten Schenkung des Haoldschen
 „Comitats noch über Erwitte und Westernlotten in
 „Anspruch nahm und worüber seit 1287 eine Reihe Ver-
 „träge abgeschlossen waren, in den Jahren 1687 und 1688
 „definitiv dahin verglichen, daß Paderborn als Gerichtsherr
 „die Privat-Huldigung von den Unterthanen und dem Bi-
 „schof beim Antritt seiner Regierung eine Willkommensteuer
 „von 100 Thlr. nebst einigen andern Emolumenten belassen,
 „die Landeshoheit mit der höhern Jurisdiktion aber dem
 „Churfürsten als Herzog in Westfalen vorbehalten wurde.²⁷⁾

²⁶⁾ Urkunde bei Seiberg Nr. 1047.

²⁷⁾ Während wir die urkundlichen Belege für die in Rede stehenden Ver-
 handlungen in dem Seiberg'schen Urkundenbuch vermissen, enthält das-
 selbe folgende Nachrichten über den Erzbischof Maximilian Heinrich und
 seiner Regierung im Herzogthum Westfalen. Im Jahre 1652 verglich
 derselbe sich mit den Sälzern von Werl wegen gewisser streitiger Punkte
 (Nr. 1045, vgl. oben Anm. 25.) und im Jahre 1665 bestätigte er den-
 selben alle ihre Privilegien (Nr. 1054). — Desgleichen bestätigte er
 die Privilegien von Allendorf (S. 46), von Meschede (S. 219),

„Maximilian Heinrichs Nachfolger Joseph Ele-
 „mens von Baiern (1688—1723) war durch seine un-
 „glückliche Verbindung mit Frankreich im spanischen Suc-
 „cessionskriege gegen Oestreich genöthigt, geraume Zeit
 „den Kurstaat ganz zu verlassen und in den Niederlanden
 „Schutz zu suchen. Er wurde sogar in die Reichsacht er-
 „klärt und erst durch den Badener Frieden von 1714
 „restituirt.“²⁵⁾

von Menden (S. 508), ferner die Kalandsbruderschaft zu Brilon (Nr. 1055 f. oben S. 78.) und die Erblandsvereinigung, welche Erz-
 bischof Ernst (f. oben S. 131.) im Jahre 1590 erneuert hatte (S. 283). — Der Stadt Brilon und der Stadt Rüden verlieh der Erzbischof
 im Jahre 1657 das Privilegium des ausschließlichen Verlags aller
 Waaren für das platte Land des ganzen Amtes (Nr. 1050, und Anm.
 daselbst), der Stadt Olpe gab er im J. 1665 eine neue Jurisdiktio-
 nal- und Polizei-Ordnung (Nr. 1053, vgl. oben S. 132.) und im Jahre
 1662 ertheilte er ein Privilegium über das Indigenatrecht für die
 Stände des Herzogthums Westfalen (Nr. 1052). Ferner stammt aus
 seiner Regierungszeit eine Aufzeichnung der Gewohnheiten und Rechte
 des Amts Fredeburg (Nr. 1046), sowie eine Urkunde aus dem
 Jahre 1655, in welcher die Städte Rüden, Geseke und Werl der
 Stadt Brilon den Primat („das vhraltliche Primat“) unter den
 Hauptstädten des Herzogthums Westfalen zuerkennen (Nr. 1048). —
 Im Jahre 1682 bestätigte der Kaiser dem Erzbischof das einst im J.
 1518 dem Erzbischof Hermann V. ertheilte Privilegium (f. oben S. 128.)
 in Betreff der in dem kölnischen Stiftsgebiet gelegenen Reichlehen
 (S. 503). — Endlich erwähnen wir, daß zur Zeit des Erzbischofs
 Maximilian Heinrich der Bürgermeister von Werl, Hermann Brandis,
 eine Geschichte seiner Vaterstadt Werl (abgedruckt bei Seiberg, Quellen
 der westfälischen Geschichte I. 43 ff.) und eine Beschreibung „der Chur-
 fürstl. Brandenburgischen feindlichen Belagerung der Stadt Werl im
 Jahre 1673“ (abgedruckt ebendasselbst II. 433 ff.) und Rudolf v. Essl
 eine „kurze Beschreibung der Graffschaft und Statt Arnßberg in West-
 phalen“ (abgedruckt bei Seiberg a. a. D. III. 371 ff.) verfaßte, und
 daß in den ersten Jahren seiner Regierung (1658) der Bürgermeister
 zu Rüden, Christoff Brandis starb, welcher eine bis zum Jahre
 1650 reichende Geschichte der Stadt Rüden schrieb (abgedr. a. a. D.
 III. 221 ff.).

²⁵⁾ Dieser Kurfürst findet sich in dem Urkundenbuch von Seiberg nur an
 zwei Stellen kurz erwähnt: er bestätigte im J. 1695 die Erblandsver-
 einigung vom Jahre 1590 (S. 283; vgl. oben S. 131.) und in dem-
 selben Jahre das Privilegium, welches Erzbischof Maximilian Heinrich
 der Stadt Rüden in Betreff des Verlags aller Waaren ertheilt hatte
 (S. 367; vgl. oben Anm. 27). Während seiner Regierung verfaßte
 Caspar Christian Frhr. Voigt von Olpe zu Siedling-
 hausen, erzbischöflicher Kammerherr und Droste zu Marsberg,
 Koglenberg und Volkmarshausen, eine Beschreibung der Herzog-
 thümer Engern und Westfalen (abgedruckt bei Seiberg, Quellen der
 westfälischen Geschichte III). Ferner bearbeitete im Jahre 1699 der
 Pater Jodokus Püttken im Kloster Bodeken die von dem im

„Sein Nachfolger Clemens August von Baiern (1723—1761), zugleich Bischof zu Münster, Paderborn, Hildesheim, Osnabrück, Bittich und Hochmeister des deutschen Ordens, war einer der mächtigsten deutschen Fürsten, wirkte in jedem dieser verschiedenen Länder Gutes und erwarb sich namentlich um Westfalen das Verdienst, daß er die Diöcesanstreitigkeiten mit Paderborn, über den nordöstlichen Haaldschen Theil des Gerichts Brilon, über Marsberg und Volkmarshausen 1733 ausglich, so daß mit Vorbehalt der kölnischen Landeshoheit, Marsberg und Volkmarshausen in kirchlicher Hinsicht der Diöcese Paderborn, gegen Verzicht auf alle weiteren Ansprüche dieser Art, überlassen wurden.²⁹⁾

„Unter der gutmüthigen aber schwachen Regierung Maximilian Friedrichs (1761—1784) blieb es dabei,³⁰⁾ bis der letzte Churfürst Maximilian Franz (1784—1801)³¹⁾ die kirchliche Organisation des Herzogthums dadurch vollendete, daß er die von Paderborn abgetretenen Diöcesanen 1799 zu einem eigenen neuen Dekanat Brilon vereinigte.³²⁾

„Nach dem am 26. Juli 1801 erfolgten Tode des Churfürsten Maximilian Franz wählten ihn die Stände

Jahr 1698 verstorbenen Vater Jodokus Mattenloidt in lateinischer Sprache verfaßten Geschichte der Stadt Geseke (abgedruckt bei Seibertz a. a. O. I. 429 ff.)

²⁹⁾ Urkunde bei Seibertz Nr. 1056. Dies ist die einzige Urkunde, welche Seibertz in seinem Urkundenbuch aus der 38jährigen Regierungszeit des Erzbischofs Clemens August mittheilt; außerdem erwähnt er einzelne übrigens unbedeutende Regierungsakte desselben ganz kurz, nämlich S. 54 (betr. die Hofstelle zu Almen), S. 156 (Nonnenkloster zu Rüden), S. 283 (Bestätigung der Erblandesvereinigung von 1590), S. 402 (Bestätigung der Kalanderbruderschaft zu Brilon.)

³⁰⁾ Er war ein geborner Graf von Königsberg-Rothensfeld. Das Urkundenbuch von Seibertz enthält keine auf seine Person oder Regierung bezügliche Urkunde oder Nachricht; dagegen weist dasselbe eine aus der Regierungszeit dieses Erzbischofs stammende Urkunde des Bischofs Wilhelm Anton zu Paderborn auf, welcher im Jahre 1778 den Sälzern zu Westerkotten verbesserte Statuten gab. (Nr. 1057.)

³¹⁾ Maximilian Franz war ein geborner Erzherzog von Oesterreich.

³²⁾ Urkunde bei Seibertz Nr. 1058. Es ist dies, der Zeit nach, die letzte Urkunde in dem Seibertz'schen Urkundenbuch, in welchem der Erzbischof Maximilian Franz sonst nur noch zweimal erwähnt wird: S. 283 (Bestätigung der Erblandesvereinigung aus dem Jahre 1590) und S. 508 (Jurisdiktional-Ordnung für die Stadt Minden vom 2. Juni 1790.)

„zu Arnberg am 7. Oktober 1801 in der Person des
 „Erzherzogs Anton Viktor von Oestreich zwar einen
 „Nachfolger; dieser gelangte aber nicht zur Regierung,
 „weil der Lüneviller Friede vom 9. Februar 1801 und in
 „Folge desselben der Deputationshauptschluß vom 25. Febr.
 „1803, das Erzstift Köln auflösend, das Herzogthum
 „Westfalen dem Landgrafen von Hessen = Darmstadt als
 „Entschädigungsland überwies. Dieser nahm es schon am
 „6. Oktober 1802 auf ewige Zeiten, wie das Patent
 „besagte, in Besitz, bildete daraus eine besondere Provinz
 „Westfalen, nachdem seine Lande 1806 als souveraines Großher-
 „zogthum in den Rheinbund aufgenommen worden, und
 „hob dann vor allen Dingen die alte landständische Verfas-
 „sung auf. Nachdem der Träger der souverainen Herrlich-
 „keit unserer Rheinbundfürsten, Kaiser Napoleon, seinem
 „Schicksal erlegen war, wurde das Herzogthum Westfalen
 „in Folge des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814, durch
 „Patent des Großherzogs von Hessen vom 8. Juli 1816
 „an die Krone Preußen abgetreten und sodann mittels
 „einer Bekanntmachung des Oberpräsidenten v. Vincke vom
 „15. desselben Monats, für dieselbe in Besitz genommen.“

Druck von H. F. Grote in Arnberg.

Von demselben Verfasser erschienen früher u. a. folgende Schriften:

1. **Dr. W. Tobien**, Denkwürdigkeiten aus der Vergangenheit Westfalens. Nach Quellen und neueren Forschungen dargestellt. Eberfeld I. Bd. 1869 (Allg. Gesch. Westfalens bis 1180, Gesch. der Grafschaften Mark und Ravensberg bis 1666). 4 1/2 Mark. — II. Bd., 1. Heft 1873 (Gesch. der Grafsch. Arnberg). 1 1/2 Mark.

Aus zahlreichen günstigen Recensionen heben wir folgende Stellen hervor:

Wissenschaftliche Monatsblätter von Prof. Dr. R. Hopf und Prof. Dr. O. Schade (1873, Nr. 8): „... Es ist eine recht sorgfältige, mit Liebe und Gewissenhaftigkeit durchgeführte Arbeit... Mit besonnener Kritik behandelt der Verf. die Ursgeschichte Westfalens... seine genealogischen Untersuchungen über die Dynastengeschlechter, für die allerdings schon fleißig gearbeitet war, sind durchaus korrekt... Möge die Fortsetzung nicht allzulange auf sich warten lassen!“ — Literarisches Centralblatt für Deutschland von Prof. Dr. Jarnde (1873, Nr. 40). Der Referent rühmt „fleißige und sorgsame Benützung der besseren einschlägigen Literatur, ... Nüchternheit der Forschung und ansprechende Darstellung... Referent wünscht lebhaft die baldige Vollendung des Buches, welches sich ohne Zweifel den besseren Provinzialgeschichten ebenbürtig zur Seite stellt.“ — Mittheilungen aus der historischen Literatur von Prof. Dr. Foh (1875, Heft 1): „... Referent glaubt, daß der Verfasser mit seiner Arbeit einem weiten Kreise entgegenkommt... Der Stoff ist gut eingetheilt, die Darstellung einfach und sachlich... Der Fortsetzung sehen wir mit Spannung entgegen.“ — Allg. literar. Anzeiger für das ev. Deutschland (1873, Heft 74): „... Wer einigermaßen die ungeheueren Schwierigkeiten kennt, welche mit einer neuen Durchforschung des massenhaften Materials in Archiven und Quellenchriften zum Behufe der Abfassung einer Spezialgeschichte verbunden sind, der muß den Eifer, ja den Bienenfleiß anerkennen, welcher vom Verf. auf seine verdienstvolle Arbeit verwandt ist.“ — Elb. Zeitung (1869, Nr. 177, 2. Ausg.): „... Das Werk beruht auf einer sorgfältigen Durchforschung der... publicirten Quellen, sowohl der Urkunden als der älteren Chronisten und Schriftsteller, sowie einer gewissenhaften Benützung der zuverlässigen historischen Einzelforschung... Dabei ist die Darstellung frisch und ansprechend; es wird uns somit eine solide Bearbeitung... in schöner Form geboten.“ — Ebendasselbst, 1873, Nr. 192: „... Gediegenheit des Inhalts, sorgfältiges Studium der urkundlichen Quellen wie der neueren Forschungen, andrerseits ansprechende Form und Darstel-

lungsweise . . . Der Umstand, daß die gewonnenen Resultate in fortlaufendem Text gegeben, die Belege mit genauen Quellenangaben aber in die Anmerkungen verwiesen sind, macht das Buch nicht nur für den Historiker, sondern auch für den Laien lesbar und anregend."

Außer diesen und andern günstigen Beurtheilungen liegen uns sehr anerkennende Zuschriften des Herrn Geh. = Ober = Reg. und Ministerial = Rath Dr. Wiese und des Herrn Provinzial = Schulrath Dr. Suffrian vor, welcher letztere am 24. Mai 1873 dem Verf. in Bezug auf dieses Werk u. a. schrieb: „Was ich daher persönlich dazu thun kann, die Bibliotheken unserer [westfälischen] höheren Lehranstalten auf dasselbe hinzuweisen, soll gern geschehen.“ —

2. **Dr. W. Tobien**, Grundriß der Geschichte Westfalen's, mit besonderer Berücksichtigung der Grafschaft Mark. Elberfeld, 1870. — 1/2 Mark.
3. **Dr. W. Tobien**, Erklärung ausgewählter Gedichte von Schiller. Elberfeld, 1872. — 1 1/4 Mark.

Aus zahlreichen anerkennenden Beurtheilungen entnehmen wir folgende Stellen:

Blätter für literar. Unterhaltung (1873, Nr. 10): „Ein faßlicher, ohne rednerischen Zierrath einfach und klar gehaltener Commentar.“ Hamburger Schulblatt (1872 Nr. 547): „Die Erklärungen . . zeugen überall von gründlicher Kenntniß der einschlägigen Literatur und von großem Fleiß in der Behandlung. Das Werk erscheint sonach wohl geeignet, dem Lehrer als Hülfsbuch . . und der herangereiften Jugend als vortrefflicher Führer . . zu dienen.“ — Anzeiger für die pädagog. Literatur (1873, Nr. 3): „Auswahl und Anordnung zweckmäßig . . Eine verdienstliche Arbeit.“ — Cornelia herausg. von Dr. Pilz (1874, Bd. 23, Heft 4): „In dieser Schrift, die namentlich den jugendlichen Verehrern Schillers dringend zu empfehlen ist, treten verschiedene Vorzüge klar hervor. Erstens ist die Auswahl der Gedichte zu loben . . und dann ist die Gründlichkeit, mit welcher der Verf. das ganze Material behandelt, hervorzuheben. Zum Verständniß des Schiller'schen Genius wird das Werkchen gewiß nicht wenig beitragen, und es sollte keine Schul- und Jugendbibliothek den Ankauf desselben unterlassen.“

In ähnlicher Weise spricht sich Herr Provinzial = Schulrath Dr. Suffrian in einem Schreiben vom 7. Juni 1872 aus, in welchem er dem Verf. die Zusicherung giebt, er werde gern dazu beitragen diese Schrift in den Schulbibliotheken höherer Lehranstalten heimisch zu machen."

Thüringische Schulzeitung (1873, Nr. 4): „Die Erklärungen sind gründlich, einfach und kurz. Die Auswahl der

Gedichte ist zweckmäßig.“ Korrespondenzblatt für Gelehrten- und Realschulen Württembergs (1873, S. 229): „Wir haben . . . gefunden, daß der Verf. den rechten Weg eingeschlagen hat, um eben jene Gedichte jedermann verständlich und dadurch um so werthvoller zu machen. Die älteren und neuesten Darstellungen anderer Erklärer hat er sorgfältig verworfen oder ihre Ansichten auch mit Gründen zurückgewiesen (siehe „das Mädchen aus der Fremde“). Uns erscheint diese Schrift demnach als ein zweckmäßiges Hilfsmittel, reifere Schüler in den tiefen Gehalt der Schiller'schen Muse einzuführen.“

Seiberg Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen

besteht nun im ganzen aus vier Bänden, wovon Band 1 in 6 Theilen die Geschichte, Band 2, 3 und 4 die Urkunden enthält, nämlich:

Seiberg, Joh. Suibert, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. Erster Band, 1te Abtheilung, auch u. d. T. Diplomat. Familiengeschichte der alten Grafen von Westfalen zu Werl und Arnberg. gr. 8. 1845. 19 Bogen mit Kupfern und Stammtafeln. 1 Thlr. 10 Sgr. oder 4 M. —

— — — **Erster Band 2te Abth., u. d. T. Diplomat. Familiengeschichte der Dynasten und Herren im Herzogthum Westfalen.** gr. 8. 27 Bg. mit 5 Stammtafeln. 1855. 1 Thlr. 16 Sgr. oder 4 M. 60 pf.

— — — **Erster Band 3te Abth., 1ter Theil: Geschichte des Landes und seiner Zustände, 1ter Theil: Die Anfänge der westfälischen Geschichte bis zum Ausgang der Karolinger.** gr. 8. 23 Bg. 1860. 1 Thlr. 12 Sgr. oder 4 M. 20 pf.

— — — **Erster Band 3te Abth., 2ter Theil: Geschichte des Landes und seiner Zustände: Die Zeiten der Blüte und Kraft des deutschen Reichs 1.** gr. 8. 31 Bogen mit 2 Stammtafeln. 1861. 1 Thlr. 26 Sgr. oder 5 M. 60 pf.

— — — **Erster Band 3te Abth., 3ter Theil: Geschichte des Landes und seiner Zustände, 3ter Theil: Die Zeiten der Blüte und Kraft des deutschen Reichs 2.** gr. 8. 1864. 51 Bogen. 2 Thlr. 20 Sgr. oder 8 M. —

— — — **Erster Band 3te Abth. 4ter Theil: Schluß der Landesgeschichte, von 1272 (1275) bis 1508, von Dr. W. Tobien.** gr. 8. 10 Bogen. 2 M. 40 pf.

Derselben Werkes 2ter Band. Auch u. d. T. Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, 1ter Band (779 bis 1300). gr. 8. 1839. 41 Bogen mit drei Siegelstafeln. 2 Thlr. oder 6 M. —

Seiberg, Joh. Suibert, Landes- und Rechtsgeschichte u. 3ter Band.
Auch u. d. T. Urkundenbuch u. 2ter Band (1300 bis 1400). gr. 8.
1843. 45 Bogen mit vier Siegeltafeln.

2 Thlr. 15 Sgr. oder 7 M. 50 pf.

Desselben Werkes 4ter Band. Auch u. d. T. Urkundenbuch u. 3ter Band.
(1400 bis Schluß). Mit vollständigem Register über das ganze
Werl. gr. 8. 1853. 36 Bogen mit 5 Siegeltafeln.

2 Thlr. 15 Sgr. oder 7 M. 50 pf.

Außerdem ist erschienen und durch Unterzeichneten zu beziehen:

Seiberg, Joh. Suibert, Westfälische Beiträge zur deutschen Geschichte.
2 Bde. gr. 8. Darmstadt 1819. 1 Thlr. 20 gr. oder 5 M.

— — — Quellen der Westfälischen Geschichte, 3 Bde. Arnberg 1867
bis 69. 6 Thlr. oder 18 M.

— — — Die Statutar- und Gewohnheitsrechte des Herzogthums Westfa-
len nach den Quellen geschichtlich und practisch dargestellt. Mit Ur-
kunden und Rechtsfällen nebst Register. gr. 8. Arnberg 1839.

2 Thlr. 15 gr. oder 7 M. 50 pf.

— — — Westfälische Bilder. Mit Erläuterungen. 1. Heft. 3 Bogen
mit 4 Stahlstichen. Arnberg 1844. 12½ Sgr. oder 1 M. 25 pf.

Museum des Rheinisch-Westfälischen Schulmänner-Vereins, redigirt von
Dr. Grauert, Dr. Heinen, Dr. Hoegg, Dr. Schöne, Prof. Dr. Wil-
berg. Fünfter Band 1tes, 2tes Heft (Neue Folge I. 1. 2). gr. 8.
1848. 2 Hefte. 1 Rthlr. 15 Sgr. oder 4 M. 50 pf.

Liebrecht, Reg.-Rath, topographisch-statistische Beschreibung nebst Ort-
schafts-Verzeichniß des Reg.-Bezirks Arnberg. 1869. 30 Bogen.
gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr. oder 4 M. 50 pf.

Sommer, Justiz-Rath, Dr., kritischer und practischer Commentar über die
Hauptbestimmungen des bürgerlichen Erbfolgegesetzes für die Provinz
Westfalen vom 13. Juli 1836. Nebst einem Abdrucke des Gesetzes
selbst. gr. 8. 1837. geh. 10 Sgr. oder 1 M.

Waldeck, Dr. B. F., Königl. Oberl.-Ger.-Rath. Ueber das bürgerliche Erb-
folgegesetz für die Prov. Westfalen. gr. 8. 1841.

geh. 12½ Sgr. 1 M. 25 pf.

A. L. Ritter.



